

Sozialbericht 2020–2021

Abteilung 11
Soziales, Arbeit
und Integration
des Amtes der
Steiermärkischen
Landesregierung



Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Hofgasse 12
8010 Graz

GZ.: ABT11-3536/2022-9

Download:
www.soziales.steiermark.at

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vorbehalten. Eine Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration“ bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, Juli 2022





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Allgemeines | 1 |
| 1.1. | Aufbau..... | 1 |
| 1.1.1. | Örtlichkeiten..... | 1 |
| 1.1.2. | Geschäftseinteilung | 1 |
| 1.1.3. | Organigramme | 2 |
| 1.2. | Serviceleistungen | 2 |
| 1.2.1. | Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark | 2 |
| 1.3. | Eckdaten Sozialbudget | 3 |
| 1.4. | Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark..... | 4 |
| 1.4.1. | Bevölkerungsstruktur in der Steiermark..... | 4 |
| 1.4.2. | Arbeit und Einkommen in der Steiermark..... | 12 |
| 1.4.3. | Armut in der Steiermark..... | 16 |
| 1.4.4. | Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung | 17 |
| 1.5. | Maßnahmen des Sozialressorts gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie | 18 |
| 1.5.1. | Informationsmaßnahmen | 19 |
| 1.5.2. | Armutgefährdung..... | 20 |
| 1.5.3. | Arbeitsmarkt..... | 22 |
| 1.5.4. | Soziale Teilhabe und Integration..... | 25 |
| 1.5.5. | Menschen mit Behinderung..... | 26 |
| 1.5.6. | Kinder- und Jugendhilfe sowie Gewaltschutz | 29 |
| 1.5.7. | Gewaltschutz: | 32 |
| 2. | Menschen mit Behinderung..... | 34 |
| 2.1. | Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz..... | 34 |
| 2.2. | Projekte | 37 |
| 2.2.1 | Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention | 37 |
| 2.2.2. | Pilotprojekte Arbeit und Beschäftigung | 39 |
| 2.2.3. | Pilotprojekte Selbstständiges Wohnen | 39 |



| | | |
|--------|---|----|
| 2.2.4. | Ko-finanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen..... | 40 |
| 2.2.5. | Lehrgang „Peer-Beratung“ | 40 |
| 2.2.6. | Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030 | 41 |
| 2.3. | Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe..... | 42 |
| 2.4. | Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung..... | 43 |
| 2.4.1. | Ziele und Zielgruppe | 43 |
| 2.4.2. | Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2020/2021 | 43 |
| 2.5. | Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe | 43 |
| 2.5.1. | Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark..... | 44 |
| 2.5.2. | Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung..... | 45 |
| 2.5.3. | Hirtenkloster..... | 46 |
| 3. | Kinder- und Jugendhilfe | 47 |
| 3.1. | Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)..... | 47 |
| 3.2. | Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe..... | 50 |
| 3.3. | Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe..... | 51 |
| 3.4. | Sozialarbeit..... | 53 |
| 3.5. | Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark | 54 |
| 3.6. | Psychologischer Dienst | 59 |
| 3.7. | Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe | 62 |
| 3.8.1. | Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung | 62 |
| 3.8.2. | Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)..... | 63 |
| 3.8.3. | Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)..... | 64 |
| 4. | Gewaltschutz | 66 |
| 4.1. | Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz | 66 |
| 4.2. | Clearingstelle Opferschutz | 67 |
| 4.3. | Kinderschutzzentren in der Steiermark | 68 |
| 4.4. | Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark | 70 |
| 5. | Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit / Armutsbericht | 73 |



| | | |
|--------|--|-----|
| 5.1. | Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark | 73 |
| 5.1.1. | Armutskonzepte und Armutsbegriffe | 73 |
| 5.1.2. | Zentrale Indikatoren der EU-SILC | 75 |
| 5.1.3. | Definitionen zu EU- Indikatoren für soziale Eingliederung..... | 77 |
| 5.2. | Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung | 83 |
| 5.2.1. | Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF | 85 |
| 5.2.2. | Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote | 86 |
| 5.2.3. | Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche..... | 88 |
| 5.2.4. | Working Poor - Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen..... | 90 |
| 5.2.5. | REACT EU - Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung | 93 |
| 5.3. | Sozialarbeit in der Mindestsicherung/ Sozialunterstützung des Landes Steiermark | 93 |
| 5.4. | Armutnetzwerk Steiermark..... | 95 |
| 6. | Beihilfen, Sozialhilfe und STSUG | 97 |
| 6.1. | Beihilfen..... | 97 |
| 6.1.1. | Wohnunterstützung | 97 |
| 6.1.2. | Kautionsfonds..... | 98 |
| 6.1.3. | Urlaubsaktion für Senior*innen | 99 |
| 6.1.4. | Hilfe in besonderen Lebenslagen | 100 |
| 6.1.5. | Ruhegeld für Pflegepersonen | 100 |
| 6.1.6. | Heizkostenzuschuss..... | 101 |
| 6.2. | Sozialhilfe und Mindestsicherung | 101 |
| 6.2.1. | Das Sozialhilfegesetz | 101 |
| 6.2.2. | Budgetentwicklung der Sozialhilfe | 103 |
| 6.2.3. | Mindestsicherungsgesetz..... | 103 |
| 6.2.4. | Mindestsicherungsbezieher*innen 2020/2021 | 107 |
| 6.3. | Wohnungslosigkeit..... | 108 |
| 6.3.2. | Wohnungssicherung Steiermark..... | 110 |



| | |
|---|-----|
| 6.3.3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe | 113 |
| 7. Arbeit und Beschäftigung | 114 |
| 7.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm | 114 |
| 7.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen | 114 |
| 7.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2020-2021 | 115 |
| 8. Flüchtlingswesen | 117 |
| 8.1. Gesetzliche Grundlagen | 117 |
| 8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren | 118 |
| 8.3. Statistik grundversorgte Personen | 119 |
| 9. Parlamentarische Initiativen | 121 |
| 9.1. Dringliche Anfragen..... | 121 |
| 9.2. Schriftliche Anfragen | 121 |
| 9.3. Selbstständige Anträge..... | 125 |
| 9.4. Regierungsvorlagen..... | 136 |
| 10. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe | 139 |
| 11. Ausblick 2022..... | 148 |



Liebe Steirerinnen und Steirer!

Liebe Leserinnen und Leser!

Dieser Sozialbericht, den Sie hier in Ihren Händen halten, unterscheidet sich von allen anderen Sozialberichten, die das Land Steiermark in der Vergangenheit der Öffentlichkeit vorgelegt hat, auf fundamentale Art und Weise. Die Erklärung für diese Feststellung ist so einleuchtend wie einfach zugleich: Die Sozialabteilung des Landes Steiermark berichtet in diesem Dokument über das soziale Geschehen in der Steiermark in den Jahren 2020 und 2021, und über beiden Jahren steht in großen Lettern ein Stichwort – nämlich Corona-Pandemie – geschrieben. Mittlerweile zählt es ja fast schon zu den Gemeinplätzen, wenn man feststellt, dass in der jüngeren Vergangenheit kein anderes Ereignis tiefere Spuren in unserer Gesellschaft hinterlassen und größere Herausforderungen gestellt hat als das COVID-Virus.



Als sich das Ereignis im späten Februar 2020 mit den ersten nachgewiesenen Infektionsfällen in der Steiermark abzeichnen begann, niemand aber vorhersehen konnte, welchen Umfang und welche Dauer es einnehmen würde, war dennoch schon klar, dass es gerade im Bereich der sozialen Sicherheit eine Fülle von Maßnahmen zu treffen gelten wird. Im Kern war dann die erste und wichtigste Aufgabe jene, sicherzustellen, dass alle sozialen Systeme unter den völlig veränderten Rahmenbedingungen weiterhin ihre Aufgabe erfüllen können. Ob Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung, Gewaltschutz oder gerade die klassische Sozialpolitik zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut und Arbeitslosigkeit: Alle Verantwortungsbereiche des Sozialressorts waren herausgefordert, rasch und wirksam auf die neuen und unerwarteten Aufgabenstellungen zu reagieren.

Es ist das Vorwort des Sozialberichtes nicht der geeignete Ort, um im Detail auf die getroffenen Maßnahmen einzugehen, aber es soll an dieser Stelle vor allem auf die äußerst konstruktive Zusammenarbeit mit allen Partnerinnen und Partnern in der sozialen Steiermark – von Einrichtungen und Trägern bis zu Personal und Gewerkschaft – hingewiesen werden, die in einem engen Schulterschluss und mit einem großen Maß an Flexibilität Lösungen für Problemstellungen erarbeitet haben.



In der Rückschau kann man zusammenfassend feststellen, dass es gelungen ist, die sozialen Systeme in der Steiermark auch unter den wechselnden Bedingungen von Corona-Wellen, Lockdowns und Shutdowns jederzeit stabil zu halten. Der Sozialstaat hat sich als ein sicherer und verlässlicher Anker für die Bedürfnisse der Bevölkerung er- und abermals bewiesen.

Richtig ist freilich, dass das Sozialsystem aus den Herausforderungen auch gelernt hat. An dieser Stelle sei zum Beispiel auf den neuen Arbeitsmarktpolitischen Beirat sowie die neue Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft hingewiesen, die ein Kind der Corona-Zeit ist und alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Sozialabteilung des Landes Steiermark zusammenfasst und auch mit der Ausarbeitung einer Arbeitsmarktstrategie des Landes unter Einbindung der Sozialpartner beauftragt ist.

Gerade der Arbeitsmarkt hat ja während der Pandemie für Überraschungen gesorgt – von der historisch höchsten Arbeitslosigkeit seit mehreren Jahrzehnten ging es binnen weniger Monate zu einem oft beklagten Zustand von Fach- bis zu generellem Arbeitskräftemangel. Gerade diese rasche Wechselhaftigkeit des zeitgenössischen Arbeitsmarktes wird in Zukunft zu berücksichtigen sein.

Abschließend wäre dieser Sozialbericht natürlich nicht vollständig, wenn nicht auch das – im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung – dominierende Thema der Teuerung genannt werden würde. Erste Anzeichen der aufkeimenden Inflation sind ja bereits in der Spätphase der Corona-Pandemie zu sehen gewesen, mit dem Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat sich die Entwicklung dramatisch verschärft. Das Land Steiermark hat darauf mit einem Anti-Teuerungspaket und insbesondere dem Steiermark-Bonus von 300 Euro reagiert. Natürlich wird diese Entwicklung weiterhin genau zu beobachten sein.

Abschließend möchte ich an dieser Stelle allen Menschen und Institutionen in der Steiermark danken, die daran mitgearbeitet haben, dem Ziel einer sozialen Steiermark näher zu kommen. Mein besonderer Dank gilt den Autorinnen und Autoren dieses Sozialberichtes.

Der Sozialbericht 2020 und 2021, den wir hiermit vorlegen, ist die Dokumentation der sozialen Steiermark in wahrlich besonderen Zeiten. Das Ziel bleibt freilich unverändert: In der Steiermark lassen wir niemanden zurück.



Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration



Der Ihnen vorliegende Sozialbericht für die Jahre 2020 und 2021 bildet in Worten, Zahlen und Grafiken die sich entwickelnde Struktur der steirischen Sozialverwaltung und die vielfältigen und umfangreichen Leistungen des steirischen Sozialwesens ab. Er dient als Informationsquelle, als Grundlage für die Evaluierung weiterer und die Planung bestehender Angebote, sowie als politische Entscheidungsgrundlage.



Im Berichtszeitraum 2020 bis 2021 wurde die steirische Sozialverwaltung weiter den Erfordernissen der Zeit angepasst und mit der Steirischen Arbeitsförderungsgesellschaft Ges.m.b.H. StAF eine Trägergesellschaft für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen gegründet, deren Leitung die bisherige Leiterin der Fachabteilung Soziales und Arbeit Mag.^a Regina Geiger übernahm. In ihrer Nachfolge leitet seit Dezember 2021 der erfahrene Jurist Mag. Jürgen Tatzgern die Fachabteilung. Ich wünsche beiden alles Gute für ihre neuen Aufgaben und bin zuversichtlich, dass sie diese sehr gut bewältigen werden.

Besondere Herausforderung auch für das Sozialressort war die Bewältigung der vielfältigen Problemstellungen der Covid-19-Pandemie, die beginnend mit März 2020 fast den gesamten Berichtszeitraum dieser Berichtsausgabe prägte. Sie stellte und stellt nicht nur eine ungeahnte Herausforderung dar, sondern erzeugte bei aller systemischen und personellen Belastung auch Impulse zur Schwächenanalyse und zu weiteren Stärkung unserer Leistungsfähigkeit.

Mein Dank gilt daher diesmal ganz besonders allen Kolleg*innen in der Abteilung 11 für ihr Engagement und die bewiesene Krisenfestigkeit. In der Zuversicht, dass wir das hart Gelernte bei Bedarf wieder abrufen werden können, darf ich hier meine Bitte wiederholen, sich Engagement und Problemlösungskompetenz auch für die Zukunft zu bewahren.



Mag.^a Barbara Pitner

Leiterin der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration





1. Allgemeines

1.1. Aufbau

1.1.1. Örtlichkeiten

Die Leitung der Abteilung 11 und die meisten Referate befinden sich in der Hofgasse 12, 8010 Graz. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in der Trauttmansdorfgasse 2 angesiedelt, der Bereich Personal und Beschaffung am Rosenberggürtel 12, die Referate Beihilfen und Sozialservice sowie Flüchtlingsangelegenheiten in der Burggasse 7-9 und 11, alle 8010 Graz.

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich. www.verwaltung.steiermark.at

1.1.2. Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung regelt die Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die einzelnen Abteilungen. Sie legt die Zahl und die Bezeichnung der Abteilungen fest.

Entsprechend dieser Einteilung sind die Abteilungen für die Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte verantwortlich.

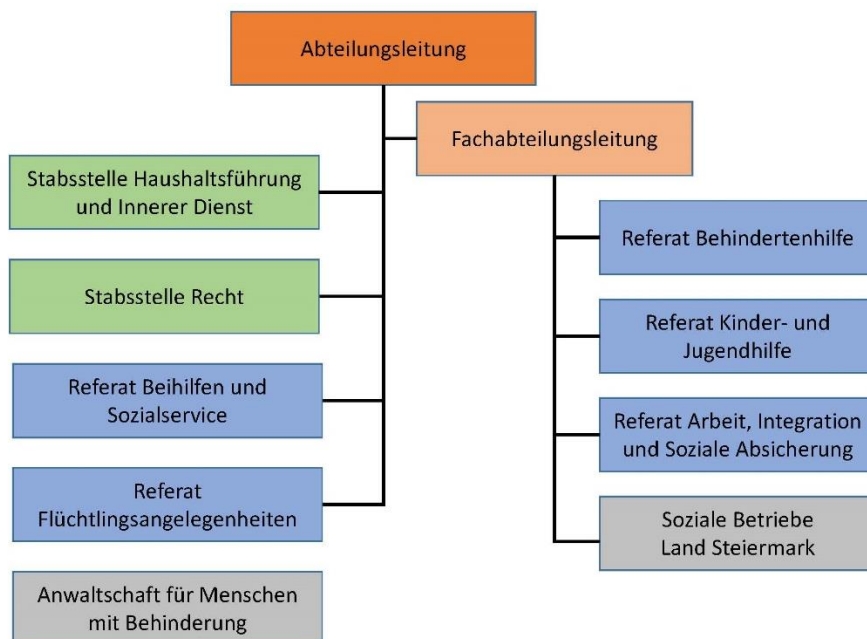
Politische Referentin im Berichtszeitraum: Landesrätin Mag.^a Doris Kampus

Die Geschäftseinteilung wird in der „Grazer Zeitung“ (Amtsblatt der Steiermark) veröffentlicht. Um Einsicht in die Ausgaben nehmen zu können, muss ein Abonnement vorhanden sein. www.grazerzeitung.at

Weitere aktuelle Informationen zur Abteilung 11, aber auch Berichte, Formulare, Links zu Gesetzen und auch Informationen zu Leistungen, erhalten Sie auf dem Sozialserver.

www.soziales.steiermark.at

1.1.3. Organigramme



1.2. Serviceleistungen

1.2.1. Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Hauptziele der im Jahr 1998 gegründeten Sozialservicestelle des Landes Steiermark sind es, umfassende, kompetente und schnelle Information sowie allgemeine Hilfestellungen im gesamten Sozialbereich zur Verfügung zu stellen. Die Sozialservicestelle betreute zunächst hauptsächlich das Sozialtelefon, im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer wichtigen, unparteiischen und anbieterneutralen Auskunft- und Vermittlungsstelle für folgende Zielgruppen entwickelt:

- Personen, die im Sozialbereich Rat und Hilfe in schwieriger Lebenslage suchen
- Personen, die selbst im Sozialbereich tätig sind
- Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich

Die Sozialservicestelle ist über das kostenlose Sozialtelefon aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 0800/201010 zu erreichen. Durch eine enge Vernetzung ihres Service-, Leistungs- und Informationsangebotes mit anderen Einrichtungen hilft die Sozialservicestelle, Amtswege zu verkürzen, Fehlinformationen zu vermeiden und trägt so zu einer effizienteren Verwaltung bei. Zudem wird das Sozialtelefon immer wieder als „Hotline“ für die verschiedensten sozialen Aktionen des Landes benötigt.

Organisatorische Ausrichtung

Die Sozialservicestelle versteht sich als zentrale Parteienverkehrsanlaufstelle im Sinne des „one-stop-shop“-Prinzips.

In der Sozialservicestelle werden neben der Wohnunterstützung auch die Senior*innenurlaubsaktion des Landes, das Ruhegeld für Pflegepersonen und die Hilfe in besonderen Lebenslagen abgewickelt. Außerdem wird auch zu den erweiterten Themenbereichen des Sozialressorts informiert und werden alle Anträge der steirischen Bürger*innen, die das Sozialressort des Landes betreffen, entgegengenommen. Der Zugang zur Sozialservicestelle in der Burggasse 7-9, 8010 Graz ist telefonisch, persönlich, schriftlich und per E-Mail möglich.

Die Themenstellungen

Einige der Hauptthemen, mit denen das Sozialservice befasst wird, stellen finanzielle Angelegenheiten dar. Die Zahl der Anfragenden hat sowohl in den Themenbereichen Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung, Arbeitslosigkeit, Wohnen/Wohnunterstützung sowie in allgemeinen, nicht eindeutig zuordenbaren Problembereichen zugenommen. Allen Personen ist ein geringes bis sehr geringes Einkommen gemein. Besonders Frauen, die häufig auch alleinerziehend sind, wenden sich mit vielfältigen Fragen an das Sozialservice. Allgemein nutzen die Interessierten die Möglichkeiten, um spezifische Informationen oder Hilfestellungen in Form von Vermittlungen zu anderen Einrichtungen zu erhalten, sowie im direkten Kontakt mit den Berater*innen verschiedene Probleme zu erörtern und Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen zu stellen.

Kontaktdaten, Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und andere hilfreiche Informationen sind im Internet unter www.soziales.steiermark.at/Sozialservice zu finden.

1.3. Eckdaten Sozialbudget

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen um 100% der Kosten handelt. Die Kosten der meisten Sozialleistungen werden in einem Anteil von 60% Land Steiermark und 40% Gemeinden aufgeteilt.

Ausgaben

Wird die dargestellte gesamte Ausgabenentwicklung für die drei Gesetzesbereiche Behindertengesetz (BHG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Sozialhilfegesetz inkl. Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung (SHG) der Jahre 2020 bis 2021 betrachtet, so zeigt sich eine

Ausgabensteigerung von 2020 (Gesamtausgaben € 582.607.317) auf 2021 (Gesamtausgaben € 612.592.936) in der Höhe von 5,15%, jene vom Jahr 2019 auf 2020 betrug 4,19%.

| Sozialbudget Ausgaben: | RA 2020 | RA 2021 | Anteil in % 2020 | Anteil in % 2021 |
|-------------------------------|----------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
| BHG | € 386.626.502 | € 416.353.229 | 66,4 | 68,0 |
| KJHG/Globalbudget | € 116.229.675 | € 118.284.609 | 20,0 | 19,3 |
| SHG | € 79.738.640 | € 77.955.098 | 13,7 | 12,7 |
| Gesamtausgaben | € 582.594.817 | € 612.592.936 | 100,00 | 100,00 |
| Steigerung in % zum Vorjahr | 4,18 | 5,15 | | |

Einnahmen

Wird die Einnahmenseite in den drei Gesetzesbereichen betrachtet, so gab es vom Jahr 2019 auf 2020 eine Einnahmensenkung von 13,65%. Vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 stiegen die Einnahmen um 5,57%. Diese stellen sich wie folgt dar:

| Sozialbudget Einnahmen: | RA 2020 | RA 2021 | Anteil in % 2020 | Anteil in % 2021 |
|--------------------------------|----------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
| BHG | € 19.701.767 | € 22.456.641 | 73,19 | 78,98 |
| KJHG/Globalbudget | € 3.254.791 | € 3.222.132 | 12,09 | 11,33 |
| SHG | € 3.960.866 | € 2.753.173 | 14,71 | 9,68 |
| Gesamteinnahmen | € 26.917.425 | € 28.431.946 | 100,00 | 100,00 |
| Steigerung in % zum Vorjahr | - 13,69 | 5,63 | | |

1.4. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark

1.4.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark

Das Phänomen der Bevölkerungsschrumpfung und des kollektiven Alterns der Bevölkerung ist nicht neu. Maßgebliche Faktoren für diese Entwicklung sind die langfristigen Veränderungen in der Sterblichkeit und Fruchtbarkeit einer Bevölkerung. Durch den Rückgang der Fertilität und die steigende Lebenserwartung hat sich eine Lücke geöffnet, die in etlichen Regionen der Steiermark nicht mit

Zuwanderungen zu schließen ist. **Die Bevölkerung – in der Steiermark abgesehen vom Großraum Graz – schrumpft.** Gleichzeitig findet überall eine **zunehmende Alterung** statt.

Nicht nur die Steiermark ist von dieser Entwicklung betroffen. Sowohl Österreich als auch andere europäische Staaten sind mit diesem Problem konfrontiert. Natürlich sind die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Trends regional verschieden ausgeprägt.

Ein sehr wichtiger Faktor für die **künftige Bevölkerungsentwicklung** und die künftige Altersstruktur in der steirischen Bevölkerung ist die **Fertilität** der steirischen Bevölkerung bzw. ihr generatives Verhalten. Eine weitere immer wichtigere Komponente für die Bevölkerungsentwicklung stellt die **Zuwanderung** dar, die momentan die größten Auswirkungen auf die Bevölkerungszahlen hat und nur aufgrund der die Bevölkerung in der Steiermark in den nächsten Jahrzehnten nicht entscheidend schrumpfen wird.

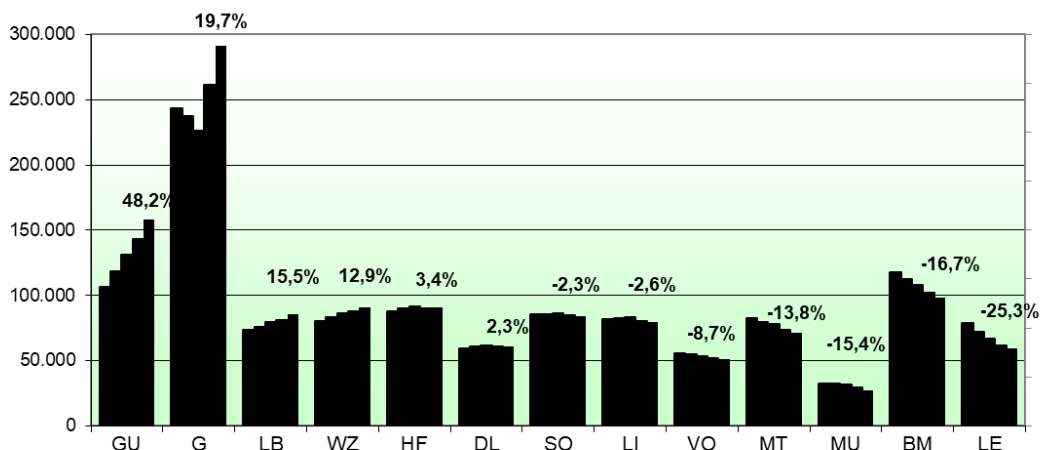
Rückblicke und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen unverzichtbare Grundlagen für zahlreiche Entscheidungen der Politik dar. So können der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgungsstätten, Anforderungen an das Sozial- und Gesundheitssystem, weitere erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc. abgeschätzt werden.

In der Steiermark lebten per **1.1.2021** genau 1.247.077 Einwohner*innen (1.1.2011: 1.206.611; 1.1.2020: 1.246.395). Dies entspricht einem Wachstum um 682 Einwohner*innen bzw. 0,1% gegenüber 1.1.2020 und um 40.466 bzw. 3,4% gegenüber 1.1.2011. Längerfristig gesehen ergibt sich damit für die Steiermark seit dem Jahr 2000 ein stetiges Wachstum.

Der Bezirk **Graz-Umgebung** hat von 1981 bis 2021 den **größten relativen Bevölkerungsanstieg (+48,2%)** verzeichnet. Bevölkerungszuwächse gab es auch noch in den Bezirken Graz-Stadt (+19,7%), Leibnitz (+15,5%), Weiz (+12,9%), Hartberg-Fürstenfeld (+3,4%) und Deutschlandsberg (+2,3%).

In den **obersteirischen Bezirken**, aber auch in **Voitsberg** und der **Südoststeiermark**, kam es von 1981 bis 2021 zu Bevölkerungsrückgängen. Die **größten Verluste** gab es in **Leoben (-25,3%)**, gefolgt von Bruck-Mürzzuschlag (-16,7%) und Murau (-15,4%).

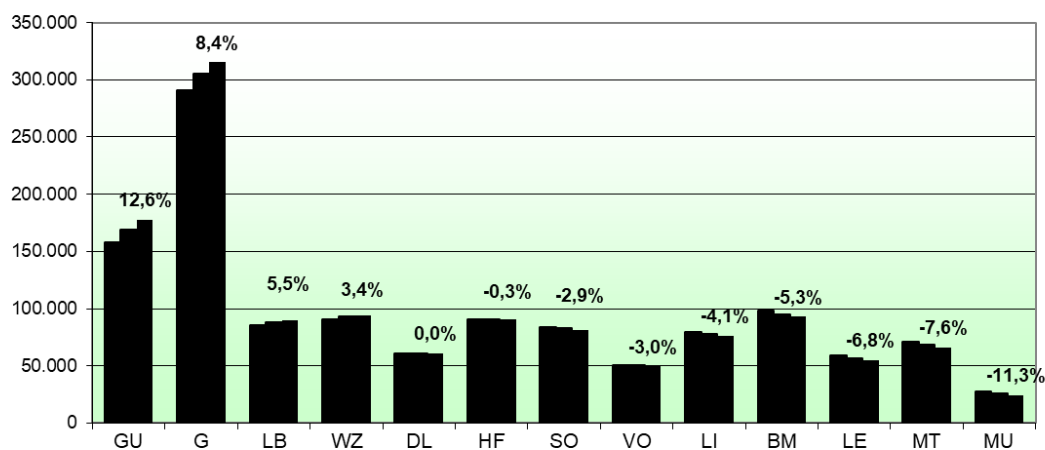
Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 1981 bis 2021



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2021);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Laut den Prognosen ist die Entwicklung bis 2040 sehr ähnlich zu erwarten. Die Bezirke im Großraum Graz werden weiter an Bevölkerung gewinnen und die Obersteiermark wird weiterhin einen Bevölkerungsrückgang aufweisen. Die größten Gewinne werden für Graz-Umgebung (+12,6%) und Graz (8,4%) erwartet. Die größten Bevölkerungsrückgänge treten laut der Prognose in den Bezirken Murau (-11,3%), Murtal (-7,6%), Leoben (-6,8%), Bruck-Mürzzuschlag (-5,3%) und Liezen (-4,1%) auf.

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2021 bis 2040

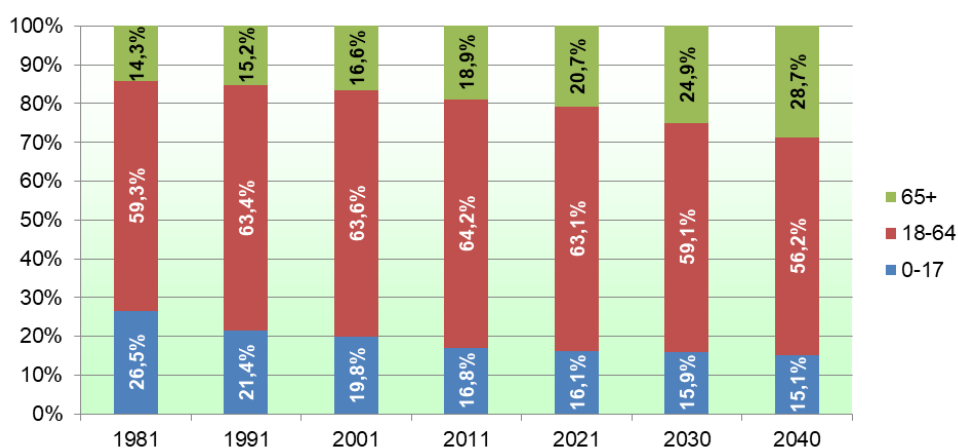


Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes 2021), ÖROK – Regionalprognose 2021;
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Zur genaueren Betrachtung der Altersstruktur wurde die steirische Bevölkerung in drei breite Altersgruppen eingeteilt, nämlich in die **Kinder und Jugendlichen** (0 bis 17 Jahre), die **Erwachsenen** (18 bis 64 Jahre) und die **Senior*innen** (65 Jahre und älter).

Wie man in der folgenden Grafik unschwer erkennen kann, gibt es in den einzelnen Altersgruppen seit 1981 klare Tendenzen. So sank der Anteil der 0- bis 17-Jährigen von 1981 bis 2021 von 26,5% auf nur mehr 16,1%. Bis 2040 wird sich dieser Anteil dann nicht mehr groß verändern und bei etwa 15 bis 16% verbleiben. Völlig konträr dagegen verläuft die Entwicklung der Senior*innen, die 1981 einen Anteil von 14,3% an der Gesamtbevölkerung hatten. Dieser Anteil stieg bis 2021 auf 20,7% (rund ein Fünftel) und wird sich laut den Prognosen bis 2040 noch weiter auf 28,7% erhöhen.

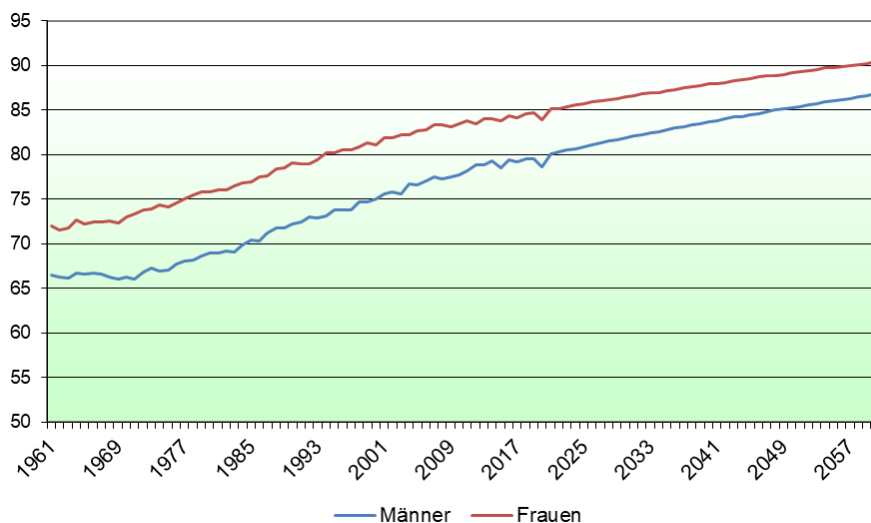
Abbildung 3: Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2040



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2021), ÖROK – Regionalprognose 2021; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Diese Entwicklung erkennt man auch ganz klar im Verlauf der Lebenserwartung bei der Geburt. So lag diese 1961 in der Steiermark bei den Männern bei 66,6 Jahren und bei den Frauen bei 72,0 Jahren. Bis zum Jahr 2019 stiegen diese Werte bereits auf 79,5 Jahren bei den Männern und 84,7 Jahren bei den Frauen. Nach einem Rückgang 2020 aufgrund der Coronapandemie geht die aktuelle Prognose dennoch davon aus, dass die Lebenserwartung in Zukunft weiter steigen wird. Interessant dabei ist, dass die Lebenserwartung bei den Männern stärker steigt als bei den Frauen. Bis 2060 wird dann für die Männer bereits eine Lebenserwartung von 86,8 Jahren und für die Frauen von 90,4 Jahren prognostiziert.

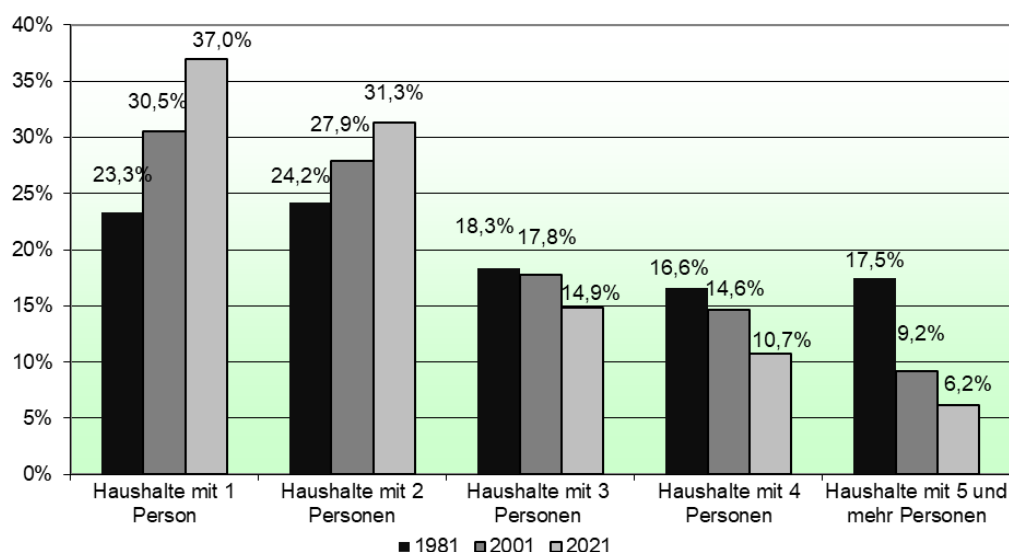
Abbildung 4: Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2060 nach Geschlecht



Quelle: Statistik Austria (Demographische Indikatoren, Bevölkerungsprognose 2021);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Für das Jahr **2021** ergibt die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung **558.600 Privathaushalte** in der Steiermark. Anstaltshaushalte (Pflegeheime, Gefängnisse, Internate usw.) sind ausgenommen. Bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten liegt aktuell die **durchschnittliche Haushaltsgröße** bei **2,2** Personen. 1981 hingegen lag die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark noch bei 2,99, 2001 immerhin noch bei 2,50. Allerdings sind hier die einzelnen Bezirke völlig unterschiedlich strukturiert, so liegt der Anteil der Einpersonenhaushalte in Graz bei über 46%, in der Südoststeiermark, Weiz und Hartberg-Fürstenfeld aber bei rund 29%. Dementsprechend änderten sich auch die Anteile nach Personen im Haushalt recht deutlich.

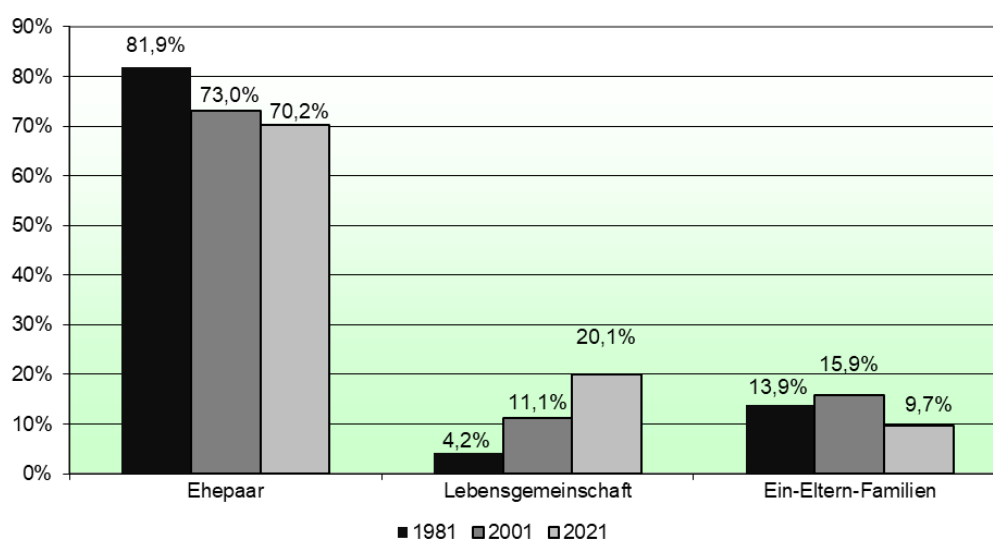
Abbildung 5: Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2021 – Jahresdurchschnitt);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt gibt es in der Steiermark 2021 (Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung) rund **352.200 Familien**. In rund 188.900 Familien leben Kinder. Insgesamt gibt es 2021 247.300 Ehepaare (70,2% der Familien) und 70.600 Lebensgemeinschaften (20,1% der Familien). Darüber hinaus ergeben sich für 2021 rund 34.300 Ein-Eltern-Familien (9,7% der Familien). Insgesamt erkennt man, dass sich vor allem der Anteil an Ehepaaren kontinuierlich verringert und jener der Lebensgemeinschaften erhöht.

Abbildung 6: Familien in der Steiermark nach Familientyp



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2021 – Jahresdurchschnitt);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

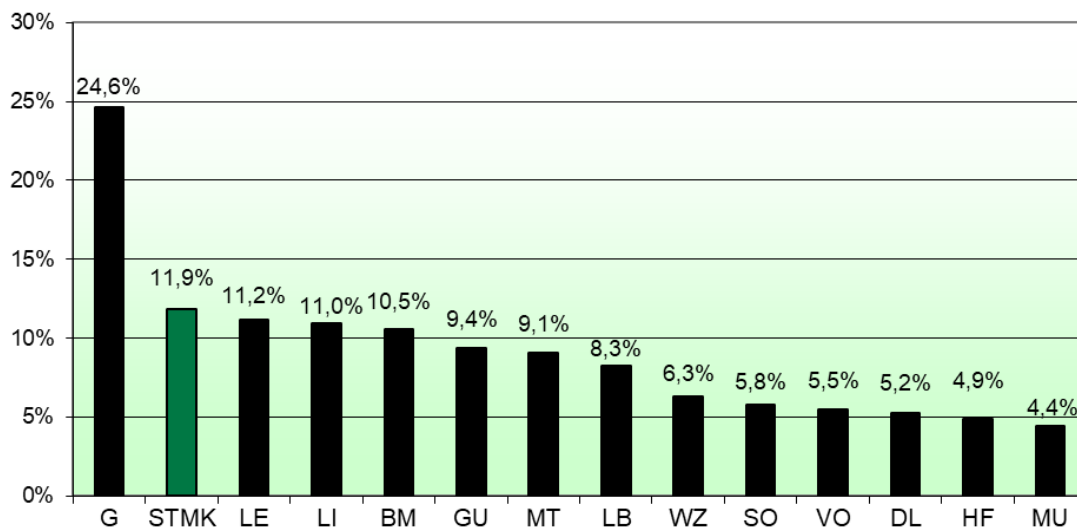
Am 1.1.2021 waren **147.818** der 1.247.077 Steirer*innen oder **11,9%** der steirischen Bevölkerung nicht-österreichische Staatsangehörige. Die Steiermark hat damit nach dem Burgenland (9,6%), Niederösterreich (10,6%) und Kärnten (11,3%) den viertgeringsten Ausländer*innenanteil Österreichs, Wien mit 31,5% den höchsten. Österreichweit beträgt der Ausländer*innenanteil 17,1% der Bevölkerung bzw. 1.531.072 Personen.

Die **sechs größten Ausländer*innenpopulationen** in der Steiermark zum Stichtag 1.1.2021 sind Rumänien (22.771), Kroatien (17.548), Deutschland (16.783), Bosnien und Herzegowina (12.161), Ungarn (10.209) und die Türkei (7.891). Insgesamt stammen 59,5% der nicht-österreichischen Staatsangehörigen in der Steiermark aus EU-Staaten, weitere 13,8% aus Staaten Ex-Jugoslawiens (ohne Slowenien, Kroatien), rund 5,3% aus der Türkei und weitere 4,9% aus anderen europäischen Staaten

(inkl. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Insgesamt nur 15,9% sind nicht aus Europa.

Im Bezirksvergleich liegt einzig Graz-Stadt (24,6%) beim Ausländer*innenanteil über dem steirischen Durchschnitt von 11,9%. Die geringsten Werte weisen hier Murau (4,4%) und Hartberg-Fürstenfeld (4,9%) auf.

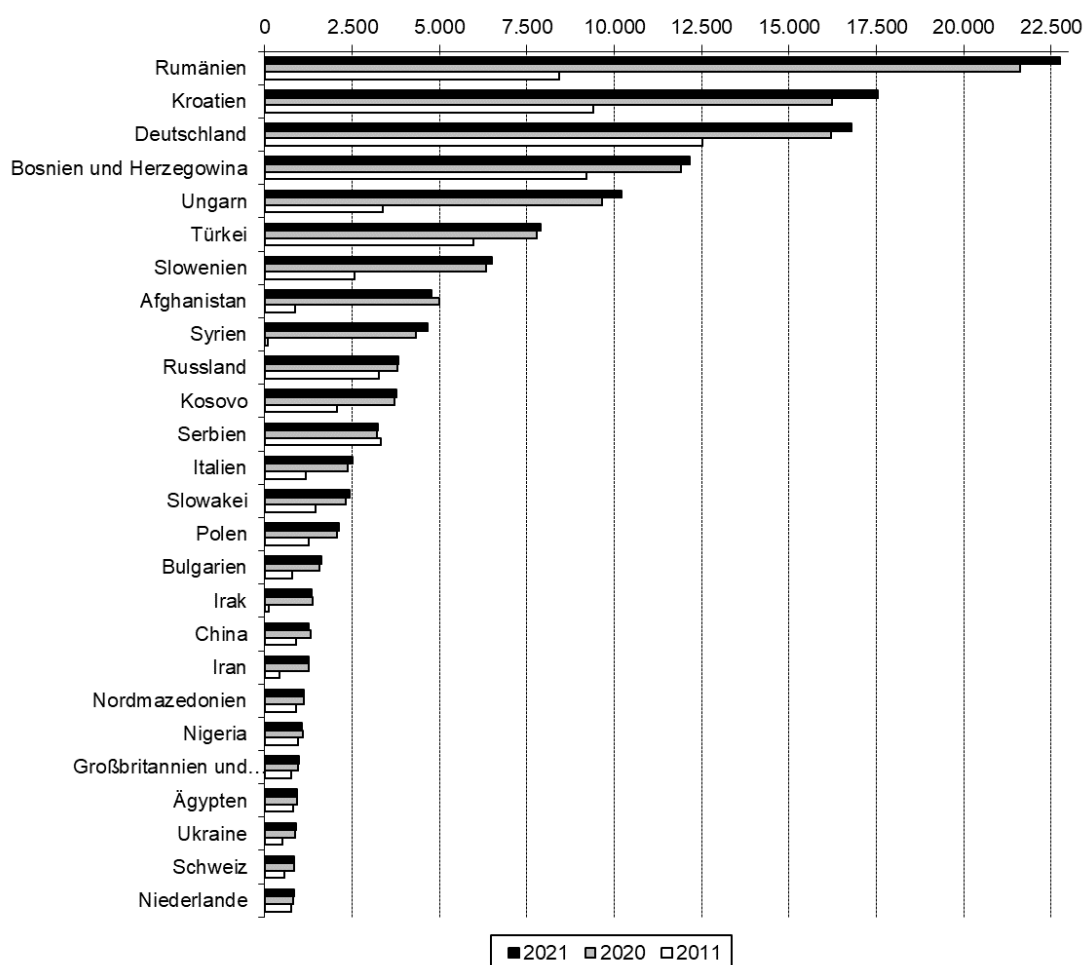
Abbildung 7: Ausländer*innenanteil in den steirischen Bezirken am 1.1.2021



Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

In der folgenden Abbildung sind nun die 26 größten Ausländer*innenpopulationen der Steiermark (mit mindestens 830 Personen), und damit 90,2% der gesamten Ausländer*innen, nach Staatsangehörigkeiten und Personenanzahl dargestellt. Hier sind wiederum die sechs größten Populationen gut an ihrer relativ hohen Personenzahl (7.891 bis 22.771) im Vergleich zu den anderen Populationen erkennbar.

Abbildung 8: Die 26 größten Ausländer*innenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2021 (mit Vergleich zu 2020 und 2011)



Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Themen > Bevölkerung > Wohnbevölkerung, oder
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Menschen und Gesellschaft > Bevölkerung.

Auch darf hier auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

📄 [Heft 7/2021](#) – Steiermark – Natürliche Bevölkerungsbewegung 2020, Vornamenstatistik 2020

📄 [Heft 6/2021](#) – Steiermark – Wohnbevölkerung am 1.1.2021, Wanderungen 2020

📄 [Heft 11/2020](#) – Steiermark – Natürliche Bevölkerungsbewegung 2019, Vornamenstatistik 2019

📄 [Heft 10/2020](#) – Steiermark – Wohnbevölkerung am 1.1.2020, Wanderungen 2019

📄 [Heft 3/2020](#) – Regionale Bevölkerungsprognose [Steiermark 2018/19](#)

☞ [Heft 1/2014](#) – Registerzählung 2011 – Bevölkerung, Haushalte, Familien

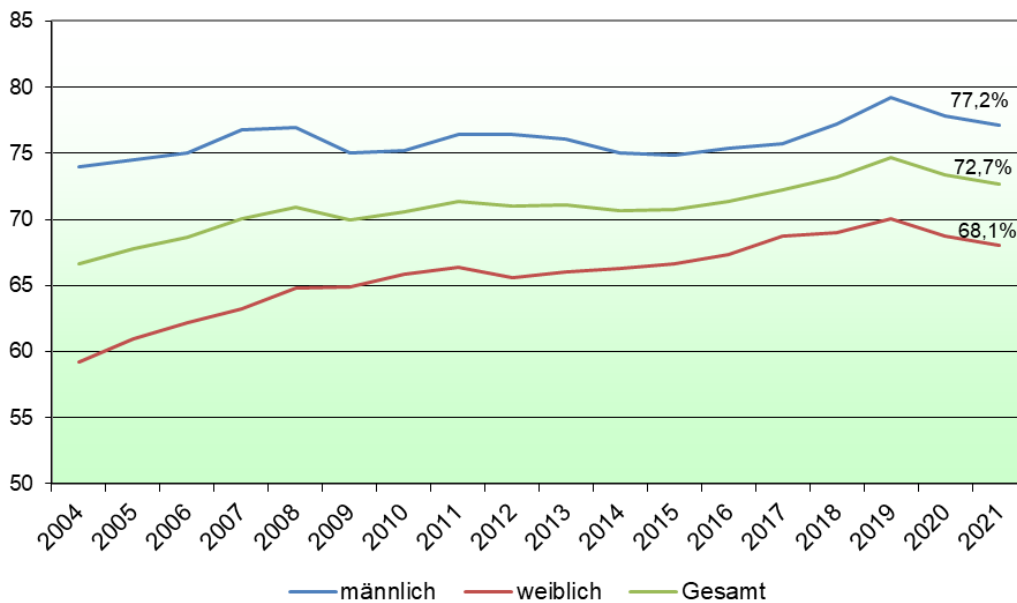
☞ [Heft 2/2011](#) – AGEING – Bericht 2011 – Demografisches Altern in der Steiermark

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.4.2. Arbeit und Einkommen in der Steiermark

In der Steiermark gab es laut Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung im Jahr 2021 rund 590.100 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, davon waren rund 53,6% (316.500) männlich und 46,4% (273.600) weiblich. Das entspricht einer **Erwerbstätigenquote** bei den 15 bis 64-Jährigen von **72,7%**.

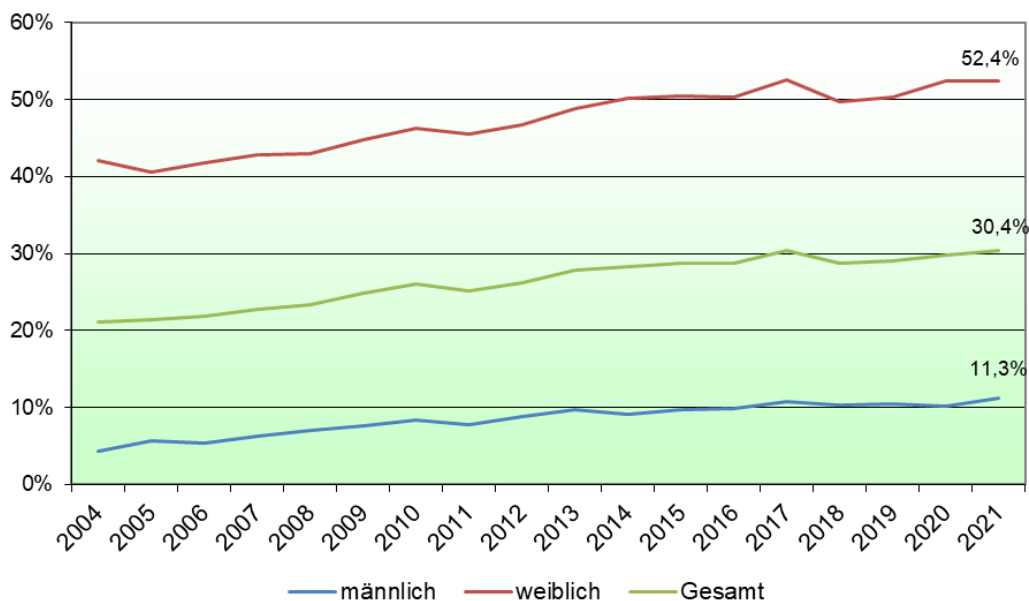
Abbildung 9: Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2021



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt);
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt waren im Jahr 2021 rund 179.200 Personen (im Alter von 15 bis 64 Jahren) in **Teilzeit** beschäftigt, das entspricht einer Teilzeitquote von 30,4%. Allerdings muss man hier nochmal deutlich nach dem Geschlecht differenzieren. Bei Männern liegt die Teilzeitquote bei 11,3%, bei Frauen aber bei 52,4%. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Teilzeitquote in den letzten Jahren eine leicht steigende Tendenz zeigt.

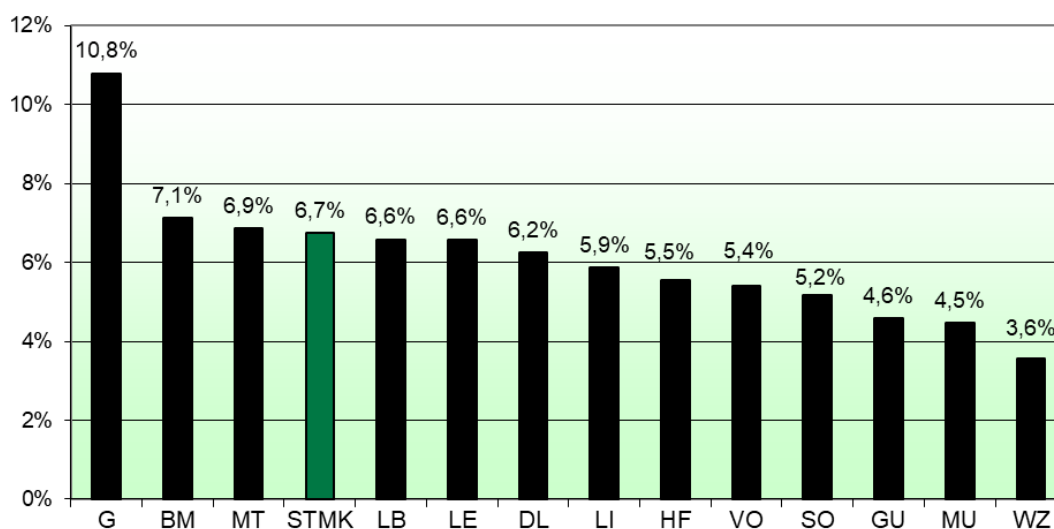
Abbildung 10: Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2021



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

2021 gab es in der Steiermark 37.179 Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt), das entspricht einer **Arbeitslosenquote** von **6,7%**. Gegenüber 2020 verringerte sich die Arbeitslosenquote damit um 2,0 Prozentpunkte. Die höchste Arbeitslosigkeit herrschte in Graz-Stadt mit 10,8%, die geringste wie traditionell auch schon in den letzten Jahren im Bezirk Weiz mit 3,6%.

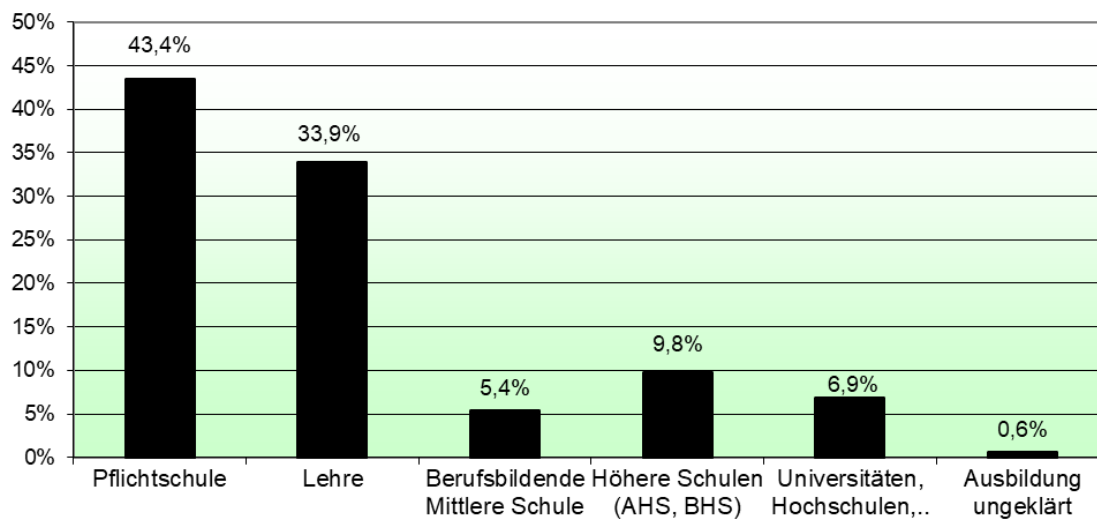
Abbildung 11: Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2021



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand, dann erkennt man, dass vor allem Personen mit niedrigem Bildungsstand am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. So haben über 40% aller 37.179 Arbeitslosen im Jahr 2021 nur maximal den Pflichtschulabschluss. Ein weiterer großer Teil verfügt dann noch über eine Lehrausbildung (33,9%). Mit höherer Ausbildung sinkt die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit doch deutlich.

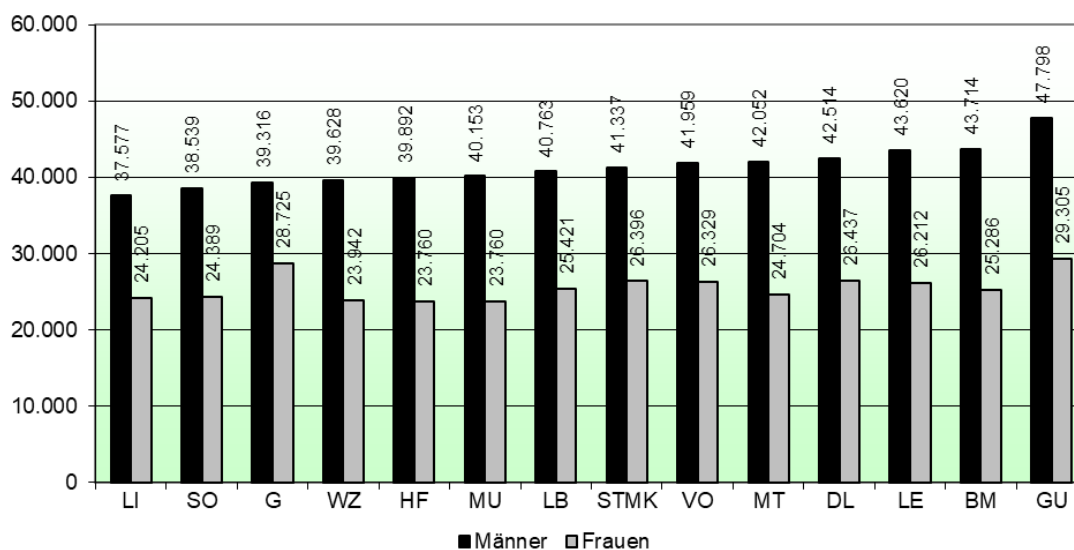
Abbildung 12: Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2021



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Wie in der folgenden Grafik erkennbar, befinden sich die **niedrigsten durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommen** in Liezen (LI) und in der Südoststeiermark (SO), gefolgt von Graz (G). Die **höchsten Einkommen** wurden im Jahr 2020 wieder in **Graz-Umgebung (GU)**, **Bruck-Mürzzuschlag (BM)** und **Leoben (LE)** erzielt.

Abbildung 13: Durchschnittliches Brutto-Jahreseinkommen nach Lohnsteuerstatistik 2020 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Männer“)



Quelle: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Einkommen > Arbeitsmarkt,
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Menschen und Gesellschaft > Arbeitsmarkt und
- auf der Webseite des AMS-Steiermark <http://www.ams.at/stmk/> im Bereich Arbeitsmarktdaten, oder unter folgendem Link <http://www.ams.at/stmk/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten> .

Auch darf auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

- ☞ [Heft 11/2021](#) – Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2020
- ☞ [Heft 4/2021](#) – Steiermark – Wirtschaft und Konjunktur 2019/20
- ☞ [Heft 2/2021](#) – Steiermark – Arbeitsmarkt 2020
- ☞ [Heft 13/2020](#) – Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2019
- ☞ [Heft 7/2020](#) – Steiermark – Wirtschaft und Konjunktur 2018/19
- ☞ [Heft 1/2020](#) – Steiermark – Arbeitsmarkt 2019
- ☞ [Heft 12/2019](#) – Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2018
- ☞ [Heft 5/2019](#) – Steiermark – Wirtschaft und Konjunktur 2017/18
- ☞ [Heft 2/2019](#) – Steiermark – Arbeitsmarkt 2018

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.4.3. Armut in der Steiermark

In der folgenden Auswertung wird belegt, wie stark **Sozialleistungen und Pensionen** die **Armutsgefährdung**¹ beeinflussen.

Würde man das Einkommen ohne Pensionen und Sozialleistungen heranziehen, dann wären 46% aller Steirer*innen im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 armutsgefährdet, nimmt man das Einkommen inkl. der Pensionen aber ohne Sozialleistungen, dann wären noch immer 23% armutsgefährdet. Mit der Hinzugabe der Sozialleistungen verringert sich die Armutsgefährdungsquote weiter auf wie erwähnt rund 13%.

Sehr ähnlich sind hier die Ergebnisse für Österreich.

Diese Zahlen belegen ganz klar, wie stark der Sozialschutz in Österreich die Armutsgefährdung verringert.

Das Armutsrisiko für Erwerbstätige ist deutlich niedriger als für Nicht-Erwerbstätige. Allerdings ist die Anzahl jener, die erwerbstätig und trotzdem armutsgefährdet sind, nicht zu vernachlässigen, diese zwischen 18 und 64 Jahre alten Personen werden als „**working poor**“ bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in der Steiermark im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 rund 35.000 erwerbstätige Personen armutsgefährdet, das sind rund 6% der Erwerbstätigen.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Armut finden Sie

- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Menschen und Gesellschaft > Soziales > Armut und soziale Eingliederung oder
- auf der Seite des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter „Service“ und „Broschürenservice“, oder unter folgendem Link: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>

Auch darf auf die folgenden Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

📄 [Heft 12/2017](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2016

📄 [Heft 4/2016](#) – Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2014

¹ Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. Die **Steiermark** hat, laut EU-SILC 2020 im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020, ein **Median-Äquivalenzeinkommen von 25.720 Euro** und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von 15.432 Euro (jährlich). Auf das monatliche Einkommen herunter gerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle 1.286 Euro.

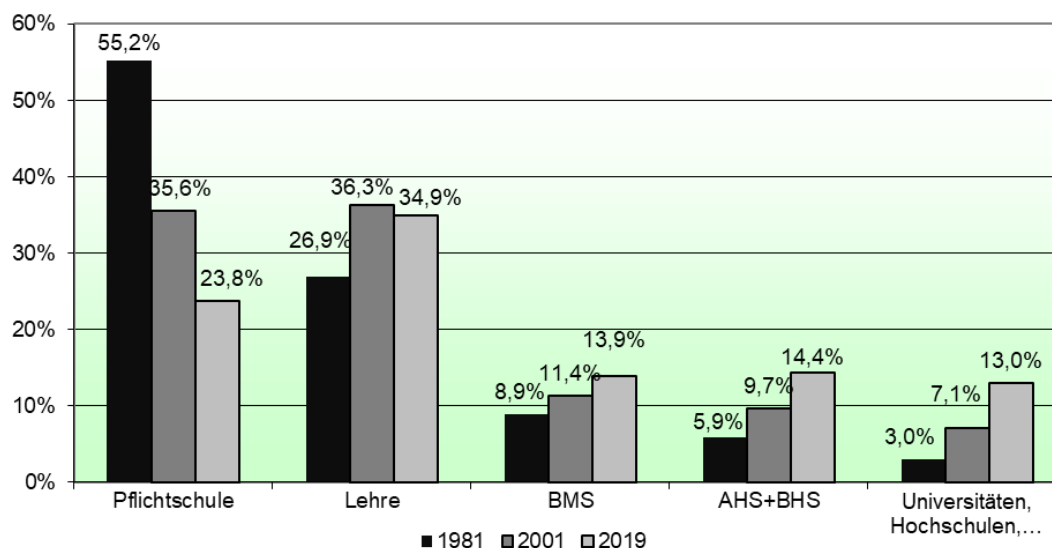
(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen
> Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.4.4. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung

Grundsätzlich ist in der Steiermark ein deutlicher Trend zur weiterführenden Ausbildung und ab den 1970er Jahren auch zu höheren und höchsten Ausbildungsstufen erkennbar. Es werden bei dieser Auswertung nur Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, berücksichtigt.

Die Entwicklung des Bildungsstandes in den letzten Jahren und Jahrzehnten, das heißt zwischen 1981 und 2019, zeigt einen allgemeinen **Anstieg des Bildungsniveaus** der steirischen Bevölkerung. Besaßen 1981 noch 55,2% der steirischen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr die Pflichtschule als höchsten Bildungsabschluss, beträgt dieser Anteil im Jahr 2019 nur noch 23,8%. Deutliche Zuwächse sind bei allen weiterführenden Ausbildungen zu verzeichnen. So hat sich seit 1981 der Anteil der Personen, die einen AHS- oder BHS-Abschluss als höchsten Abschluss erworben haben, jeweils mehr als verdoppelt. Besonders deutlich ist der Anstieg jedoch beim Hochschulabschluss. Während 1981 lediglich 3% der steirischen Wohnbevölkerung einen Hochschulabschluss oder hochschulverwandten Abschluss besaßen, waren es 2019 mit 13,0% mehr als viermal so viele.

Abbildung 14: Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren nach höchster abgeschlossener Ausbildung



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981, 2001 und Abgestimmte Erwerbsstatistik 2019);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Bildung finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at>. Unter dem Menüpunkt: Themen > Bildung, oder
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Menschen und Gesellschaft > Bildung.

Auch darf auf die folgende Publikation der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

📄 [Heft 2/2017](#) – Steiermark – Entwicklung des Bildungsstands 1971 – 2014
 (Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5. Maßnahmen des Sozialressorts gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Zum Jahresbeginn 2020 erreichten erste Covid-19-Fälle Österreich und im März ging das Land in den ersten Lockdown zur Begrenzung der Pandemie-Ausbreitung. Das öffentliche und wirtschaftliche Leben kam in vielen Bereichen zum völligen Erliegen beziehungsweise war starken Einschränkungen

unterworfen. Die Arbeitslosigkeit stieg parallel zum wirtschaftlichen Einbruch auf den höchsten Wert seit Bestehen der Zweiten Republik, mehr als 250.000 Menschen waren in der Steiermark betroffen.

Der Rückgang wirtschaftlicher und sozialer Aktivität, zunehmende Ausfälle aufgrund pandemiebedingter Absonderungen und Kosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen trafen auch die Erbringer sozialer Leistungen in der Steiermark. Primäres Ziel des Sozialressorts war es, das Angebot aller Bereiche der Sozialversorgung abzusichern. Das über geregelte Leistungssätze finanzierte soziale Angebot musste während der Lock-Downs erhalten bleiben, auch wenn die Leistungen nicht oder nicht in der üblichen Form erbracht werden konnten. Die sozialen Grundbedürfnisse der in unserem Land lebenden Menschen galt es auch für die Zeit nach der Pandemie abzusichern, das bedeutet im Konkreten Versorgungssicherheit in allen Wirkungsbereichen des Sozialressorts herzustellen, die Förderungen für die Jahre 2020 und 2021 abzusichern, die Arbeitsplätze im Sozialbereich zu erhalten und auch eine Vorbildwirkung für andere Bereiche zu erzeugen. Ziel war und ist es, auch die Mitarbeiter*innen im Sozialbereich vor Kurzarbeit oder gar Arbeitslosigkeit zu bewahren. Darüber hinaus musste trotz der eingeschränkten Bewegungsfreiheit Präsenz erhalten bleiben, um Menschen bei ihren Sorgen und Ängsten zur Seite stehen zu können. Von großer Bedeutung war eine rasche und zielgerichtete Reaktion im Bereich der klassischen Sozialpolitik, um negative Folgen möglichst hintanzuhalten. Dazu wurden die Mittel aufgestockt, bestehende Bescheide unkompliziert verlängert, neue Verfahren vereinfacht und mehr Budget für soziale Dienstleistungen Dritter zur Verfügung gestellt. Insgesamt zielten die Maßnahmen des Sozialressorts darauf ab, die Funktionalität der sozialen Dienstleistungen im vollen Umfang aufrecht zu erhalten und für die Menschen in der Steiermark soziale Sicherheit zu gewährleisten.

Dazu wurden und werden im Besonderen in den einzelnen Bereichen folgende Maßnahmen gesetzt:

1.5.1. Informationsmaßnahmen

Hotline der Sozialabteilung

Die Folgen der Covid-19-Pandemie stellte unsere Gesellschaft nicht nur vor zahlreiche Herausforderungen, sondern führte auch zu vielen Fragen. Um die Bevölkerung individuell bestmöglich informieren zu können, wurde zeitnah eine eigene Corona-Hotline in der Sozialabteilung des Landes eingerichtet. Von Montag bis Sonntag standen die Mitarbeiter*innen der Sozialservicestelle bei Fragen zum Sozialbereich in der Steiermark mit Rat und Tat zur Verfügung. Das Spektrum der Fragen, welche an die Mitarbeiter*innen herangetragen wurde, war mannigfaltig und reichte von allgemeinen Anfragen über Gesundheitsfragen bis hin zu speziellen Regelungen in einzelnen Einrichtungen des Sozialressorts.

Auch wenn nicht immer eine unmittelbare Zuständigkeit zu den einzelnen Fragen bestand, so konnte jedenfalls an die entsprechenden Stellen verwiesen werden.

Einrichtung eines Krisenstabs

Ein maßgeblicher Faktor zur Überbrückung dieser schwierigen Wochen und Monate war die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Dachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, Selbstvertreter*innenorganisationen wie Selbstbestimmt Leben Steiermark aber auch Vertreter*innen des Gewaltschutzes, die vom ersten Tag an reibungslos funktionierte und die Setzung wichtiger Maßnahmen in kürzester Zeit zuließ.

Corona-Radar

Ein monatlich durchgeführtes sogenanntes Corona-Radar im Sozialressort analysierte die sozialen Auswirkungen der Pandemie anhand relevanter Indikatoren. Damit konnten Maßnahmen evaluiert und zukünftige Maßnahmen gesetzt werden, um soziale Krisen zu verhindern.

1.5.2. Armutsgefährdung

Im Verlauf der Krise wurden tausende Menschen arbeitslos, zahlreiche Menschen befanden sich in Kurzarbeit. Das Einkommen verringerte sich – in manchen Fällen immens –, die Ausgaben blieben allerdings dieselben. Dieser Umstand brachte ein hohes Maß an Verunsicherung mit sich. Die Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen war in vielen Fällen überlebenswichtig. Ziel war es, in den Beratungsgesprächen, aus dem großen Spektrum der Unterstützungsleistungen die Möglichkeiten abzuklären und bei jenen Leistungen des Sozialressorts selbst, die rasche und unbürokratische Abwicklung zu initiieren.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialunterstützung

Unverzüglich nach Ausbruch der Corona-Krise wurden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden gesetzt, um Personen in existenziellen Notlagen ein Mindestmaß an Sicherheit geben zu können. So wurde einerseits die Beantragung der Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung vereinfacht (zum Beispiel durch telefonische oder digitale Antragsstellung), damit trotz Ausgangsbeschränkungen der Zugang zu den nötigsten Sozialleistungen gewährt blieb. Andererseits wurde durch gesetzliche Änderungen ermöglicht, Bescheide, die während der Krisenzeit ausgelaufen und neuerlich zu beantragen gewesen wären, zu verlängern und so den bürokratischen Aufwand – und nicht zuletzt auch die Verunsicherung und Sorgen der Betroffenen – während der Lock-Downs möglichst gering zu halten. Zudem erfolgte ein laufender Austausch mit den

Bezirksverwaltungsbehörden, um auf etwaige Schwierigkeiten bei der Abwicklung im Interesse sowohl der Bevölkerung als auch der Mitarbeiter*innen in den Behörden unverzüglich reagieren zu können.

Soforthilfefonds

Bedingt durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit standen und stehen viele Steirer*innen vor finanziellen Problemen. Sind Personen auch von Mietrückständen oder Rückständen bei den Energiekosten betroffen oder muss eine unvorhergesehene und notwendige Investition getätigt werden, kann dafür eine einmalige Unterstützung beantragt werden. Diese einmalige und nicht rückzahlbare Unterstützung soll der Linderung der akuten Notlage dienen. Das Sozialressort hat dafür einen Betrag von € 250.000,- zur Verfügung gestellt. Aus diesem Fonds sollen insbesondere Arbeitnehmer*innen, die wegen der Corona-Pandemie unverschuldet in eine schwierige Lage geraten sind, schnell und unkompliziert unterstützt werden.

Deutlich ausgebaut wurden auch die externen Soforthilfebereiche für die steirische Bevölkerung mit Förderungen in der Höhe von € 120.000,- an Caritas, Volkshilfe und VinziWerke. Damit wurden bereits bestehende Programme zur Basisabsicherung in der Not – insbesondere auch zur Vermeidung von Wohnungsverlust – verstärkt.

Corona-Paket Wohnen

Eine warme Unterkunft ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen, in Zeiten der Krise ist der Erhalt der eigenen Wohnung allerdings besonders gefährdet. Um den Steirer*innen in der Corona-Krise die notwendige Sicherheit und soziale Absicherung geben zu können, wurden im Bereich der Wohnversorgung wichtige und sofort positiv spürbare Maßnahmen gesetzt.

Wohnunterstützung: Antragstellungen sind in der Regel fristgebunden. Aufgrund der verordneten Selbstisolation und dem Wegfall des persönlichen Parteienverkehrs in den Abteilungen des Landes liefen Personen, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügten, Gefahr, wichtige Fristen zu versäumen und somit nicht in den Genuss der notwendigen Unterstützungsleistungen zu kommen. Um allen Steirer*innen die Möglichkeit zur Beantragung der Wohnunterstützung zu ermöglichen, wurden neben der Onlinebeantragung, der Beantragung per Post oder Fax auch die Antragstellung via Telefon bereitgestellt.

Von den Folgen der Krise waren tausende Menschen in der Steiermark durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit unmittelbar betroffen. Gerade in der ersten Zeit war es essentiell, den Betroffenen einerseits mit Unterstützungsleistungen zu helfen und andererseits finanzielle Sicherheit zu ermöglichen. Um diese finanzielle Sicherheit erreichen zu können, wurde die Leistung für Wohnunterstützungsbezieher*innen automatisch bis Ende Mai 2020 verlängert.

Delogierungsprävention: Zu Beginn der Corona-Krise konnte in der Steiermark ein Delogierungsstopp der gemeinnützigen Bauvereinigung erwirkt werden. Dass es keine Delogierungen aufgrund von

Mietrückständen in Zeiten der Corona-Krise geben wird, wurde in weiterer Folge auch seitens des Bundes bekannt gegeben. Jede Maßnahme im Bereich der Wohnversorgung zielt darauf ab, diese sicherzustellen.

Kautionsfonds: Ebenso wurde der Kautionsfonds des Landes Steiermark, der durch die Volkshilfe und die Caritas abgewickelt wird, um € 300.000 verstärkt. In Zeiten der Krise dürfen zusätzliche finanzielle Hürden für Menschen, die sich in prekären, finanziellen Lebensrealitäten befinden, nicht einer mangelnden Wohnversorgung entgegenstehen.

Versorgungssicherheit im Bereich der Wohnungslosigkeit: Neben der gewährleisteten Fördersicherheit für das Jahr 2020 für alle Fördernehmer*innen des Sozialressorts wurden für den sensiblen Bereich der Wohnungslosenhilfe auch zusätzliche Plätze mit weiteren € 20.000 gesichert. Zudem wurde umgehend ein Notfallplan erstellt und gemeinsam mit den Kooperationspartner*innen der VinziWerke und der Caritas für mögliche Covid19 (Verdachts)fälle in Wohnungsloseneinrichtungen Vorsorge getroffen.

Stärkung des Angebots der Schuldnerberatung: Einen präventiven Schwerpunkt setzte die Aufstockung der Mittel für die Schuldnerberatung Steiermark. Hier stehen für den Projektzeitraum 2020 bis 2022 150.000 Euro mehr zur Verfügung, um ausreichend Kapazitäten für kurz-, mittel- und längerfristige Beratung von Steirer*innen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, bereitstellen zu können und somit Wege aus persönlichen finanziellen Notsituationen entsprechend begleiten zu können. Diese Maßnahme in der Steiermark ergänzt damit die Kreditstundung, die auf Bundesebene beschlossen wurde.

1.5.3. Arbeitsmarkt

Stärkung der Arbeitsmarktförderung zur Verringerung der steigenden Arbeitslosigkeit

Das Land Steiermark bekennt sich zu dem Ziel, Beschäftigung abzusichern, Arbeitslosigkeit zu verhindern und sie dort, wo sie bereits eingetreten ist, aktiv zu bekämpfen. Besondere Schwerpunkte werden dabei auf die Themen Langzeitarbeitslosigkeit und Fachkräftemangel gelegt, die auch in Zeiten sinkender Arbeitslosenzahlen eine wesentliche Herausforderung darstellen.

Gesamtgesellschaftlich betrachtet bedeutet Arbeit – neben der existenziellen Absicherung zur Deckung der Grundbedürfnisse – für möglichst viele Menschen ökonomischen Fortschritt und sozialen Frieden. Das Land Steiermark und insbesondere das Sozialressort des Landes Steiermark initiiert, fördert und unterstützt daher Maßnahmen im Bereich „Arbeit und Beschäftigung“ mit öffentlichen Mitteln und unter Einbeziehung wichtiger strategischer und operativer Partner*innen. Darauf und auf den Bestimmungen und Zielsetzungen des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes aufbauend, sollen weiterhin umfassende und schlagkräftige Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit umgesetzt werden. Zentrale Ziele sind somit – auch im Sinne

einer Fachkräftesicherung – die Qualifizierung und Integration von arbeitssuchenden Personen am Arbeitsmarkt, wobei insbesondere für spezifische Personengruppen, die geringere Chancen an einer erfolgreichen Beteiligung am Erwerbsleben haben, wie beispielsweise ältere, arbeitsmarktferne oder gesundheitlich eingeschränkte Personen, Unterstützungsangebote hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration angeboten werden, um Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit zu begegnen und sind Qualifizierungen bedarfsgerecht zu forcieren.

Dazu wurden nachfolgende Maßnahmenswerpunkte gesetzt:

Corona-Stiftung

Um sowohl die steirischen Arbeitssuchenden als auch die steirischen Unternehmen sowie die soziale und kommunale Infrastruktur bestmöglich zu unterstützen, die Arbeitslosigkeit zu senken, zum Wiedererstarken der steirischen Konjunktur beizutragen und zugleich der Armutgefährdung von betroffenen Bevölkerungsgruppen vorzubeugen, wurde mit einer Summe von EUR 20 Millionen die Steirische Corona-Stiftung ins Leben gerufen, die mit Beiträgen des AMS Steiermark sowie Unternehmensbeiträgen auf bis zu EUR 40 Millionen verstärkt wird. Sie umfasst ein Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen bewährten Instrumenten der Arbeitsmarktförderung, um Menschen durch Höherqualifizierung eine gute Ausgangsposition für einen raschen und nachhaltigen Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu geben.

Die Entwicklung und Abstimmung des Angebotsportfolios erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice, um bestmöglich auf die aktuellen Entwicklungen und sich daraus ergebenden Bedarfe der betroffenen Regionen, Branchen und Zielgruppen eingehen zu können.

- **Klimastiftung:** Im Mai 2021 ist die Neuauflage der Klimastiftung gestartet, mit dem Ziel 140 Personen als zukunftsorientierte Fachkraft auszubilden.
- **Pflegestiftung neu:** Im Rahmen der Steirischen Pflegestiftung wurden im Jahr 2021 die Qualifizierungsplätze um 550 aufgestockt. Somit konnten seit Beginn der Maßnahme rund 1500 Ausbildungsplätze im Rahmen der Pflegestiftung angeboten werden.
- **Beschäftigungsprojekt im Pflege- & Sozialbereich:** Mit dem Beschäftigungsprojekt „Assistenzpersonal im Sozial- und Pflegebereich“ wurden 2020-2021 temporär Mitarbeiter*innen für den Sozial- und Pflegebereich zur Verfügung gestellt, um damit einerseits die zusätzlichen Herausforderungen in diesen Berufsfeldern zu meistern und gleichzeitig langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahren eine gesellschaftlich wichtige und sinnstiftende Beschäftigung zu ermöglichen.

- Digitalisierungsstiftung: Mit der Digitalisierungsstiftung wurden im Jahr 2021 200 Ausbildungsplätze geschaffen, um dringend benötigte Fachkräfte zu qualifizieren.
- Produktionsschulen neu: An den beiden – 2020 neu eingerichteten – Standorten in Liezen und Leibnitz wurden im Jahr 2021 für weitere 100 arbeitssuchende Jugendliche Ausbildungsplätze geplant, damit diese nachhaltig am Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Wie auch bisher standen den Betroffenen als unterstützende Begleitmaßnahmen

- die Schuldnerberatung Steiermark mit verstärkten Beratungskapazitäten
- der steirische Kautionsfonds mit neuen Ressourcen
- die steirischen Corona-Soforthilfefonds in Kooperation mit Caritas, Volkshilfe und VinziWerke

zur Verfügung, um akute Notlagen überwinden und ihre Lebenssituation wieder stabilisieren zu können. Zudem wurden noch verfügbare Kapazitäten der Zielgruppenstiftungen für Frauen und Ältere gezielt für die Bewältigung der Corona-Krise am Arbeitsmarkt eingesetzt.

1.5.4. Soziale Teilhabe und Integration

Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes: Projektfonds Steiermark 2020/2021

Das Förderprogramm „Projektfonds Steiermark“, für das durch das Sozialressort € 65.000,- zur Verfügung gestellt werden, unterstützt gemeinschaftsfördernde Initiativen in den steirischen Gemeinden und Städten, die auf den geltenden Menschenrechtsbestimmungen und der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt basieren und das Zusammenleben im direkten Lebensumfeld konstruktiv und aktiv gestalten. Der „Projektfonds Steiermark“ fördert somit das zivilgesellschaftliche Engagement in der Steiermark. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie, die unser gesamtes gesellschaftliches Leben vor enorme Herausforderungen stellt, zeigen vor allem die entstandenen sowie laufend entstehenden vielseitigen Nachbarschaftshilfen und allgemeinen Gemeindeinitiativen, dass die Menschen in unserem Land einander unterstützen und helfen wollen. Diese neue Welle der Solidarität verdeutlicht, dass Zusammenhalt, fürsorgliches und soziales Miteinander auch in dieser schwierigen Lage möglich sind. Hauptziel des Förderprogramms ist die Aufrechterhaltung und Stärkung des ehrenamtlichen sozialen Engagements während der Bewältigung der COVID-19-Krise sowie die Unterstützung von Veränderungsprozessen in den unterschiedlichen Tätigkeitsformen.

Im Vordergrund steht auch die Eigeninitiative vor Ort, die Teilhabe für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, aktive Beteiligungsformate zu schaffen, menschenrechtsbasiertes Bewusstsein und Wissen zu verankern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken sowie ein friedliches Miteinander zu fördern.

Der „Projektfonds Steiermark“ soll das zunehmende kommunale und zivilgesellschaftliche Engagement während und in Aufarbeitung der Corona-Krise fördern und damit vorrangig das Ehrenamt und dessen Hilfeleistungen im Alltag für vulnerable Personengruppen unterstützen. Hierfür wurde, neben den bisherigen Zielen, diese Schwerpunktsetzung als ein eigens definiertes Förderziel in die Richtlinie aufgenommen.

Zebra-Hotline

Um präventiv zu bestmöglicher Information, Aufklärung und Begleitung von Menschen nicht-deutscher Erstsprache rund um die Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen beizutragen, wurden für die Einrichtung einer mehrsprachigen Hotline beim Verein ZEBRA durch das Sozialressort € 11.671,37 zur Verfügung gestellt.

Notfallplan für die Grundversorgung durch das Land Steiermark

Seitens des Sozialressorts wurde zu Beginn der Corona-Krise mit der Regionalbetreuung sowie mit Quartiergeber*innen Kontakt aufgenommen und mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Zudem wurden Quartiergeber*innen angehalten, Covid19-Verdachtsfälle dem Referat für Flüchtlingsangelegenheiten umgehend zu melden. Vorsorge wurde auch hinsichtlich der räumlichen Ressourcen getroffen.

Die davor monatlichen Besprechungen des Koordinierungsrates wurden aufgrund der Corona-Krise wöchentlich abgehalten.

1.5.5. Menschen mit Behinderung

Seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 war es vor allem in der Behindertenhilfe maßgeblich, die Gesundheit der vulnerablen Personengruppe von Menschen mit Behinderung bestmöglich zu schützen und zugleich Betreuungssicherheit zu gewährleisten. Leistungen der Behindertenhilfe betreffen nicht nur Personen mit Behinderung direkt, sondern auch deren Familien, die eine zentrale Rolle bei der Versorgung der Betroffenen in der Zeit der Krise spielten. Um hier einer Überlastung familiärer Systeme entgegenzuwirken, war es unbedingt erforderlich, die Zugänglichkeit zu Leistungen der Behindertenhilfe, sowohl im (teil-)stationären als auch im mobilen Bereich zu gewährleisten. Durch zielgerichteten und flexiblen Einsatz von Leistungen konnte dauerhaft eine entsprechende Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Da sich die getroffenen Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe bewährt haben, wurden diese bei Bedarf angepasst und über die gesamte bisherige Dauer der Pandemie fortgesetzt.

Information und Notfallpläne

Seitens der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration wurden von allen Einrichtungen der Behindertenhilfe entsprechende Notfall- und Krisenpläne eingefordert, die Vorgaben enthalten sollten, wie die zu betreuenden Menschen mit Behinderung sicher begleitet werden können. Zudem sollten standardisierte Prozessabläufe im Verdachtsfall bzw. einer tatsächlichen Coronaerkrankung festgelegt werden. Diese Notfall- und Krisenpläne wurden seitens der Abteilung 11 geprüft und, sofern notwendig, um zielgerichtete Verbesserungen ergänzt.

In weiterer Folge wurde im Verdachtsfalle sehr rasch reagiert und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen seitens der Einrichtungen ergriffen, weshalb Erkrankungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, unter Bedachtnahme auf die große Anzahl von Betreuten, gering waren und sind. Um über einen tagesaktuellen steiermarkweiten Überblick über Verdachtsfälle als auch Erkrankungen zu verfügen, wurde mit den Dienstleistern in der Behindertenhilfe vereinbart, dass Verdachtsfälle und bestätigte Erkrankungen umgehend der Abteilung 11 gemeldet werden.

Die Zahlen hinsichtlich tatsächlicher an COVID-19 erkrankter Personen in Einrichtungen oder bei Diensten der Behindertenhilfe, welche sich nicht nur auf Kund*innen sondern auch auf die Mitarbeiter*innen bzw. Betreuer*innen beziehen, wurden und werden an die Landessanitätsdirektion übermittelt.

Schutzausrüstung

Da für die sichere Betreuung von Menschen mit Behinderung die erforderliche Ausstattung mit Schutzausrüstung wie Mund-Nasenschutzmasken, Schutzoveralls, Desinfektionsmitteln uvm. erforderlich ist und diese von den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aufgrund allgemein bekannter Engpässe nicht in ausreichenden Mengen beschafft werden konnte, unterstützte die Abteilung 11 die Dienstleister der Behindertenhilfe auch in diesem Bereich intensiv, indem wöchentliche Bedarfserhebungen stattfanden. Diese wurden an den Bund weitergegeben und in Folge konnten Einrichtungen und Dienste in Kooperation mit der Abteilung 2 und der Abteilung 8 mit entsprechenden Schutzmaterialien ausgestattet werden. Festzuhalten ist insbesondere, dass nicht nur die professionellen Dienstleister der Behindertenhilfe mit Schutzmaterialien versorgt wurden, sondern auch Menschen mit Behinderung, die die Leistung Persönliches Budget in Anspruch nehmen.

Impfungen und Testungen

Im ersten Quartal 2021 wurde mit den konkreten Planungen für die „Coronaschutzimpfung“ begonnen, so auch im Bereich der Behindertenhilfe. In Kooperation mit den Leistungsanbietern der Behindertenhilfe und der Impfkoordinationsstelle des Landes Steiermark konnten in einem ersten Schritt, in einer groß angelegten Impfkaktion ab März 2021, KlientInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe erstgeimpft werden. Kurz darauf folgte der mobile Leistungsbereich. Mittlerweile wurde sowohl bei KlientInnen als auch bei MitarbeiterInnen in der Behindertenhilfe eine hohe Durchimpfungsrate erreicht, die nun viel Sicherheit in der Betreuung und der Leistungsanspruchnahme bietet.

Einen weiteren wichtigen Faktor zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus stellten und stellen nach wie vor die freiwilligen und verpflichtenden Coronatestungen dar. Leistungsanbieter der Behindertenhilfe wurden von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bei Bedarf mit Antigentests versorgt.

Versorgungssicherheit

Aufgrund der durch den Bund verhängten Einschränkungen konnten Menschen mit Behinderung Dienstleistungen der Behindertenhilfe oftmals nicht oder nur in stark eingeschränktem Ausmaß in Anspruch nehmen. Gleichzeitig bestand aber für Menschen mit Behinderung, die alternativ keine anderen Betreuungsstrukturen zur Verfügung hatten, die Notwendigkeit, eine bedarfsorientierte Betreuung jedenfalls sicherzustellen. Da nicht abzusehen war, wie lange die Maßnahmen des Bundes schlussendlich in Kraft bleiben sollten, mussten seitens der Steiermärkischen Behindertenhilfe weiterführende Maßnahmen ergriffen werden, um die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die einen diesbezüglichen Bedarf aufwiesen, sowohl kurzfristig zu ermöglichen, als auch das Leistungsangebot der Behindertenhilfe mittel- und langfristig abzusichern. Einerseits sollte ein Abweichen von definierten Standards in der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO – StBHG 2015; zum Beispiel für den Raumbedarf) ermöglicht werden, um die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch wirksam umsetzen und erfüllen zu können, andererseits sollte das Betreuungsangebot in der Behindertenhilfe auch für die Zeit nach den getroffenen Einschränkungen durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Leistungsanbieter (u.a. für Einrichtungen, mobile Dienste, Schul- und Kindergartenassistenz, Fahrtendienste) durch das Land Steiermark gesichert werden. Die LEVO – StBHG wurde durch die Einfügung eines § 1a ergänzt, der für die Dauer von begründeten Ausnahmefällen aufgrund SARS-CoV-2 ein Abweichen von den in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistungen im erforderlichen Ausmaß sowie den in der Anlage 3 geregelten Ab- und Verrechnungsbestimmungen zulässt. So konnte die Versorgungsstruktur von Beginn der Krise an gesichert werden. Für dringend benötigte Unterstützung standen – sei es im mobilen oder Tagesbetreuungsbereich – ausreichend Betreuungsressourcen zur Verfügung, um unter Einhaltung der Corona-Vorgaben die Menschen weiterhin gut betreuen zu können. Für Menschen mit Behinderung, welche die Hilfeleistung Persönliches Budget beziehen, wurde für den etwaigen Ausfall von Persönlichen Assistenten in Kooperation mit der Sozialwirtschaft Steiermark eine Notversorgungsvariante geschaffen, die auch im nicht institutionellen Bereich für ausreichende Betreuungssicherheit gesorgt hat.

Nutzer*innen einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe haben grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag aus ihrem Pflegegeldbezug sowie Einkommen zu leisten (vgl. § 39 Steiermärkisches Behindertengesetz). Die Gesetzeslage verpflichtet diese Nutzer*innen jedoch auch dazu, bei Abwesenheiten aus der Einrichtung (zum Beispiel bei Urlaub) weiterhin Beiträge zu leisten. Von der Einhebung von Beiträgen zur stationären Unterbringung wurde bei durch die Coronapandemie bedingten Abwesenheiten bis einsschließlich Juni 2020 abgesehen.

Coronabonus und Pflegebonus

Die Pandemie forderte und fordert MitarbeiterInnen im Bereich der Behindertenhilfe massiv. Insbesondere führten Erkrankungen, Absonderungen und die Umsetzung präventiver Schutzvorkehrungen regelmäßig zu einer erhöhten Arbeitsbelastung. Um der herausfordernden Situation der MitarbeiterInnen entsprechend Rechnung zu tragen, wurde 2020 die sogenannte Corona-Gefahrenzulage zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen aufgrund der Corona-Krise gewährt. Sie wurde im Kollektivvertrag 2020 der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) verankert und betrug EUR 500,00. Ähnliches wurde mit dem Pflegebonus, der im Pflegefondsgesetz geregelt wurde und sich ebenfalls auf EUR 500,00 belief, für das Jahr 2021 umgesetzt. Die Abteilung 11 unterstützte die Auszahlung und Abwicklung beider Prämien.

1.5.6. Kinder- und Jugendhilfe sowie Gewaltschutz

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gewaltschutz war es seit Beginn der Pandemie das Ziel, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie den Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder dauerhaft gewährleisten zu können.

Es wurden deshalb Maßnahmen in folgenden Bereichen gesetzt:

Information und Notfallpläne

Bereits am 13.03.2020 erging an alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Frauenhäuser im Land Steiermark ein Informationsblatt zu SARS-CoV-2 (Coronavirus) über spezielle Regelungen für die von den privaten Einrichtungen erbrachten Leistungen. Außerdem wurden betreffend Notfall- und Krisenpläne, Erfassung der Verdachts- und Erkrankungsfälle sowie den Schutzmaßnahmen Maßnahmen gesetzt.

Zusätzlich wurde das Beratungs- und Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Menschen durch den Ausbau von Hotlines erweitert. Für diese Hotlines standen außerdem Dolmetscher*innen für rund zehn Sprachen zur Verfügung, um eine ausreichende Verbreitung von wichtigen Informationen, auch in Bezug auf die Corona-Maßnahmen, zu gewährleisten. Die Frauenhäuser Steiermark sind nicht nur über die 24-Stunden-Notrufnummer, sondern auch über WhatsApp erreichbar.

Versorgungssicherheit

Um den Betrieb in den gesamten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aufrechterhalten und gleichzeitig auch die Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus gewährleisten zu können, wurden in Abstimmung mit den Behörden alternative Formen der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen gefunden (Video, Skype, ...). Grundsätzlich war zu jeder Zeit sichergestellt, dass Kinder

und Jugendliche auch persönlich betreut werden konnten. Gefährdungsabklärungen sowie Fremdunterbringungen auf Grund von akuten Gefährdungen waren zu jedem Zeitpunkt möglich.

In Form von Erlässen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich des sozialarbeiterischen Handelns während aufrechter COVID-19 Maßnahmen angeleitet.

Möglichkeit flexibler Leistungserbringung

Durch die Änderung der Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung durch LGBL Nr.25/2020 (Inkrafttreten 16.03.2020) und die Einfügung eines § 1a wurde die Möglichkeit geschaffen, für die Dauer von begründeten Ausnahmefällen aufgrund SARS-CoV-2 von den in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistungen flexibel zu reagieren.

Folgende flexible Leistungserbringungen waren daher im Berichtszeitraum unter anderem möglich:

- Mitarbeiter*innen können zur Abdeckung der Betreuung bei COVID-bedingten Personalausfällen flexibler herangezogen werden.
- Ein flexiblerer Einsatz des Personals war möglich, sofern die Person fachlich und persönlich geeignet ist, mit der Zielgruppe zu arbeiten.
- Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen verschiedener mobiler und ambulanter Leistungen konnten auch, in Abstimmung mit der Bezirksverwaltungsbehörde, mittels telefonischer oder online Kontakte erfolgen.

Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona- Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit RSB vom 12.08.2021 und LT- Beschluss vom 28.09.2021 haben die Steiermärkische Landesregierung und der Landtag Steiermark auf Initiative des Sozialressorts ein Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona- Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- Ausbau und verbesserte Kommunikation der niederschwelligen Angebote der Elternberatungszentren und der Mütter- Elternberatung
- Prüfung des Bedarfs sowie Sicherstellung der Angebote der Flexiblen Hilfen, Therapeutische Einzel- und Gruppenangebote

- Sicherung der ausreichenden Versorgung mit Krisenabklärungs- und –unterbringungsplätzen (u.a. Erweiterung der Abklärungsmöglichkeiten im Heilpädagogischen Zentrum des Landes Steiermark), Attraktivierung der Familienpädagogischen Krisenpflegeplatzunterbringung
- Reduktion der Gruppengrößen in den Kinder- und Jugendwohngruppen (WG KIJU), Anpassung der Qualifikationserfordernisse des Betreuungspersonals und des Personalbedarfs
- Verstärkung der Elternarbeit
- Ausbau des Angebotes für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (Umsetzung des Regierungssitzungsbeschlusses aus dem Jahr 2018)
- Prüfung und eventuell Erweiterung der Förderschwerpunkte der Abteilung 11 in der Kinder- und Jugendhilfe, Fokus auf Krisenberatung, niederschwellige Beratungsangebote
- Prüfung und Sicherstellung bedarfsentsprechender Anlaufstellen durch das Angebot an Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden/ der Amtspsychologie, um möglichst früh passgenaue Unterstützung anbieten zu können.
- Etablierung von externen Vertrauenspersonen für stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Volksanwaltschaft und stellt neben der individuellen Möglichkeit der Aussprache für die Minderjährigen auch eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen dar.

1.5.7. Gewaltschutz:

Bewusstseinsarbeit/ Sensibilisierung

Das Angebot für Hilfe bei Gewalt bzw. Gewaltprävention gegenüber Frauen und Kindern ist in der Steiermark vielfältig und auch regional gut aufgeteilt und weiterentwickelt. Eine wichtige Lehre aus der Pandemie ist jedoch, dass der Fokus verstärkt auf die Information über die jeweiligen Angebote, Kontaktnummern und Hotlines zu legen sowie die Regionalisierung der Angebote voranzutreiben ist.

Folgende Maßnahmen wurden dementsprechend umgesetzt und intensiviert:

Die Frauenhäuser waren nicht nur über die 24-Stunden-Notrufnummer, sondern auch durchgehend über WhatsApp erreichbar. Somit konnte gewährleistet werden, dass Frauen von zu Hause aus unauffällig Hilfe und Beratung holen konnten.

Im Herbst/Winter 2021 wurden schon vorab laufende Sensibilisierungskampagnen weitergeführt und intensiviert, um von Gewalt betroffene Frauen weiterhin über die wichtigsten Notrufnummern zu informieren. Einerseits wurde die Kampagne mit der Handelskette SPAR weitergeführt und intensiviert und andererseits wurde ein Schwerpunkt auf die Gastronomie gelegt. Mit der Maßnahme „Wirte gegen Gewalt“ konnte erreicht werden, dass niederschwellige Informationen in unterschiedlichen Lokalen aufgelegt werden konnten. Im Zuge des Lockdowns wurde die Aktion neu gedacht und auf Fahrradlieferdienste ausgeweitet: gemeinsam mit unterstützenden Restaurants und dem Lieferservice Velofood wurden Notfallnummern mit der Bestellung nach Hause geliefert.

Flexibilisierung des Gewaltschutzangebotes der Frauenhäuser Steiermark

Mit der Novelle LGBL. Nr. 35/2020 vom 07.04.2020 wurde das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz- StGScheG, dahingehend geändert, als dass die Zeiträume vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 31.05.2020 und vom 01.10.2021 bis zum 07.02.2021 nicht in die Dauer der maximal zu gewährenden Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen eingerechnet wurden.

Für die Zeiträume vom 16.03.2020 bis zum 31.05.2020 und dann wieder 01.11.2020 bis zum 31.12.2020, sowie vom 25.02.2021 bis zum 04.04.2021, vom 18.04.2021 bis zum 31.07.2021 und vom 01.12.2021 bis zum 31.01.2022 wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, das Ausmaß der ursprünglich vertraglich vereinbarten Maximalkapazitäten beider Frauenhäuser in Graz und Kapfenberg um 10% überschreiten zu können. Dies deshalb, da es durch die behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen sowie häusliche Quarantäne, zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens auch im Zusammenhang mit der erschwerten Wohnungssuche kam.

In einem weiteren Schritt wurde auf Grund der angespannten COVID- Situation im Bereich des Gewaltschutzes mit der Installierung von regionalen Krisenwohnungen in der Steiermark ein wichtiger Schritt dahingehend gesetzt, um Frauen und deren Kindern eine zusätzliche schnelle und unbürokratische Hilfe und eigenen Wohnraum in Krisensituationen anbieten zu können. Die Frauen können mit Beratung und Unterstützung durch Gewaltschutzeinrichtungen in der Situation stabilisiert werden und dennoch in der Nähe ihres Wohnortes verbleiben.

Durch die Schaffung von 5 Übergangswohnungen in Graz konnte in der angespannten COVID-Situation im Bereich des Gewaltschutzes mit unbürokratischer Hilfe ein wichtiger Schritt gesetzt werden. Diese Übergangswohnungen bieten Frauen und deren Kindern eigenen Wohnraum für den Übergang in ein selbständiges Leben: Die Frauen werden nach einem Aufenthalt im Frauenhaus durch Beratung und Unterstützung weiterhin engmaschig betreut. Wohingegen die Krisenwohnungen in den Regionen von jeweils gut vernetzten Gewalt- und Frauenschutzeinrichtungen verwaltet werden, sodass Frauen und deren Kinder eine optimale Betreuung und Unterstützung für die jeweilige Krisensituation in der Nähe ihres Wohnortes erhalten können. Die Krisenwohnungen sind in den Regionen Südsteiermark, Südoststeiermark, Weststeiermark, Obersteiermark und dem Ennstal erfolgreich etabliert. Die Krisenwohnung in der Oststeiermark befand sich im Berichtszeitraum noch in Vorbereitung.

Monitoring im Förderbereich

Des Weiteren wurde im Berichtszeitraum ein Monitoring ob der Auswirkungen des Verlaufes von COVID im Förderbereich „Gewaltschutz“ sowie auch im Förderbereich „Vorbeugende Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe“ installiert, um die Entwicklungen in den beiden Förderbereichen auch gut begleiten und gegebenenfalls frühzeitig reagieren zu können.

2. Menschen mit Behinderung

2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 117/2021) dient dazu, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschen mit Behinderung (§ 1a StBHG) sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind. Nicht als Beeinträchtigungen in diesem Sinne gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, ausgenommen davon sind psychische chronische Erkrankungen (§ 1a StBHG).

Hilfeleistungen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Steiermärkischen Behindertengesetzes werden in den verschiedenen Lebensbereichen die unterschiedlichsten Leistungen angeboten. Zu einem großen Teil ergibt sich der spezifische Inhalt der Hilfeleistungen aus den Beschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG 2015).

Wohnen

Je nach Art und Schweregrad der Behinderung kennt das StBHG zahlreiche Möglichkeiten, die Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung abzudecken. Dies reicht von der Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen (§ 18 StBHG – Wohneinrichtungen) bis hin zur mobilen Betreuung in der eigenen Wohnung (§ 21 StBHG – Hilfe zum Wohnen). Des Weiteren kann ein finanzieller Zuschuss für den Umbau von Wohnraum (§ 25a StBHG – Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen) und für schwer bewegungseingeschränkte Menschen zu den Wohnkosten, sofern durch die Behinderung ein erhöhter Raumbedarf besteht (§ 20 StBHG – Mietzinsbeihilfe), geleistet werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Unterbringung in einem Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe möglich (§ 19 StBHG – Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen).

Um das Wohnen für Menschen mit Behinderung inklusiver und mit mehr Selbstbestimmtheit zu gestalten, wurde im Jahr 2016 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) erstellt und die Umsetzung von neuen innovativen Wohnversorgungen im Sommer 2017 vom Landtag beschlossen. Dadurch wurde

eine Reihe an Reformen auf den Weg gebracht, welche das System der Behindertenhilfe in der Steiermark nachhaltig in Richtung Selbstbestimmtheit, Individualisierung und Bedarfsgerechtigkeit verändern werden.

Erziehungs- und Bildungswesen

Beginnend im frühesten Kindesalter erfolgt eine zielgerichtete Förderung von Kindern mit Behinderung durch die sogenannte Frühförderung, die es auch in speziellen Ausformungen für seh- sowie hörbeeinträchtigte Kinder gibt. Durch diese Leistung soll unter anderem erreicht werden, dass das Kind mit Behinderung in weiterer Folge den Kindergarten besuchen kann und ihm ein Schulbesuch ermöglicht wird (§ 7 StBHG – Erziehung und Schulbildung).

Arbeit und Beschäftigung

Ein breitgestreutes Angebot reicht hier von einer Unterbringung in einer Tagesstätte (§ 16 StBHG – Tageseinrichtungen) bis hin zur Teilhabe an der Arbeitswelt (§ 8 StBHG – Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Gesundheitsversorgung

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, werden aus Mitteln der Behindertenhilfe Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 5 StBHG – Heilbehandlung) gewährt sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 6 StBHG – Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln) sichergestellt. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Zuschüsse zu notwendigen Gebärdendolmetschleistungen sowie zu Trainings für blinde und sehbehinderte Menschen. Mit der Novelle der LEVO – StBHG 2015 LGBl. Nr. 47/2020 wurde ein Anspruch auf Schriftdolmetsch für hörbeeinträchtigte Menschen in der Steiermärkischen Behindertenhilfe verankert.

Mobilität

Zur Erreichung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Kosten für Fahrten übernommen. Für Menschen mit Behinderung, die über ein Kfz verfügen, besteht für die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeuges die Möglichkeit eines Zuschusses (§ 24a StBHG – Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen).

Deckung des Lebensunterhaltes

Hilfe zum Lebensunterhalt bietet für einkommenslose oder einkommensschwache Menschen mit Behinderung finanzielle Unterstützung (§ 9 StBHG – Hilfe zum Lebensunterhalt).

Familie und Freizeit

Im Bereich von Familie und Freizeit kennt das StBHG Leistungen zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und die direkte Unterstützung des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung seiner Freizeit (§ 21a StBHG Freizeitgestaltung, § 22 StBHG – Familienentlastung).

Selbstbestimmt Leben

Bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 62/2011 des StBHG wurde die Leistung „Persönliches Budget“ als Rechtsanspruch im Gesetz verankert. Diese Leistung dient dazu, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche Assistent*innen finanziert werden können, um Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Voraussetzung dafür ist, dass das Persönliche Budget selbstständig genutzt und die Betreuung eigenständig organisiert werden kann.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen zu oben angeführten Ansprüchen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. Nach Durchführung eines Verfahrens zur Erhebung des Sachverhaltes und Bedarfes ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid kann im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen werden.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

Partnerschaft Inklusion

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, diese umzusetzen und aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können [...]. (vgl. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Um dieses Recht von Menschen mit Behinderung in der Steiermark voranzutreiben, wurden bereits vor dem hier dargestellten Berichtszeitraum viele Maßnahmen für die strukturelle Einbindung von Menschen mit Behinderungen ins politische Leben gesetzt. So wurden bereits im Rahmen der ersten Phase des steirischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unabhängige Monitoringstelle geschaffen und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen einer Veränderung der Förderungsschwerpunkte des Sozialressorts wird seit dem Jahr 2016 ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen gesetzt.

Durch die Förderung dieser Strukturen war es im Berichtszeitraum möglich, ein Gremium ins Leben zu rufen, welches aktiv an der Gestaltung der steirischen Behindertenhilfe beteiligt ist – die „Partnerschaft Inklusion“.

Die Partnerschaft Inklusion versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der Partnerschaft Inklusion ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteur*innen im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind neben der Politik, Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, die Sozialwirtschaft Steiermark, Arbeitnehmer*innenvertretung, Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Auf Basis der Empfehlungen der Partnerschaft Inklusion wurden unter anderem die regionalen Beratungszentren², mehrere regionalisierte Pilotprojekte im Bereich Arbeit und Beschäftigung, und Pilotprojekte im Bereich des Wohnens implementiert sowie die Weiterentwicklung des Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz (ABZ) inklusiv umgesetzt.

2.2. Projekte

2.2.1 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ausgangslage

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die

² <https://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at/cms/ziel/162573006/DE/>

UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 wurde die Steiermärkische Landesregierung vom Landtag Steiermark aufgefordert, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Projektbeschreibung

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm gelten. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, werden die 9 Leitlinien schrittweise in mehreren Phasen umgesetzt:

Phase 1: von 2012-2014

Phase 2: von 2015-2017

Phase 3: von 2018-2020

Phase 4: von 2021-2023

Für detaillierte Informationen zur Phase 1 des Aktionsplanes darf auf das Gesamtdokument³ des Aktionsplanes der Phase 1 und auf den Sozialbericht der Jahre 2013 und 2014⁴ verwiesen werden.

Für die zweite Phase des Aktionsplanes wurden 93 Maßnahmen konzipiert, die es bis Ende 2017 umzusetzen galt. Diese Phase des Aktionsplanes wurde plangemäß mit Ende 2017 abgeschlossen.

Die dritte Phase des steirischen Aktionsplanes wurde am 05. Juni 2018 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen. Diese dritte Phase rückt die partizipative Mitgestaltung des Systems Behindertenhilfe durch alle Stakeholder noch stärker ins Zentrum und arbeitet dabei entlang der beschriebenen Leitlinien und verschränkt mit der Partnerschaft Inklusion.

Die vierte Phase des steirischen Aktionsplanes wurde am 15.06.2021 einstimmig vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen. Auch in dieser Phase wurde der bereits in der dritten Phase

³ <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

⁴ http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12491494_5339/105a0485/Sozialbericht_Stmk_2013_2014.pdf

eingeschlagene Weg der partizipativen Mitgestaltung weitergeführt. Ein besonderes Augenmerk in der vierten Phase liegt auf Maßnahmen zu den Themen „Kinder und Behinderungen“ und „Alter und Behinderung“. Darüber hinaus werden noch weitere Maßnahmen bis zum Jahr 2023 dargestellt.

Projektziele

Durch die Verwirklichung von Maßnahmen in mittlerweile vier Projektphasen wird die Verpflichtung, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, durch das Bundesland Steiermark schrittweise erfüllt.

Auf dem Sozialserver des Landes Steiermark finden Sie unter folgendem Link die Gesamtausgaben der Aktionspläne des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Phase 1: 2012-2014, Phase 2: 2015-2017, Phase 3: 2018-2020 und Phase 4: 2021-2023). Dort stehen auch barrierefreie Screenreader-Versionen zum Download bereit.

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

2.2.2. Pilotprojekte Arbeit und Beschäftigung

Aufbauend auf der Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ gemäß § 8 Steiermärkisches Behindertengesetz wurden zwei Pilotprojekte – „step-by-step“ und „inArbeit“ – etabliert, mit denen die Verwirklichung eines Anstellungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, am ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden soll. Zielgruppe sind somit Personen, die die Versorgungsangebote oder Leistungen des Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice nicht nutzen können. Mit diesen Projekten sollen vor allem inklusive Beschäftigungs- und Tätigkeitsvarianten für Menschen mit Behinderung erprobt werden, die eine tatsächliche Entlohnung mit der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zur Folge haben. Damit erhalten Menschen mit Behinderung neben dem Lebensunterhalt (§ 9 StBHG) nicht mehr nur ein Taschengeld oder eine Arbeitsprämie, sondern erlangen ein selbständiges Einkommen.

2.2.3. Pilotprojekte Selbstständiges Wohnen

Ein Grundsatz der Behindertenhilfe besteht darin, vorrangig auf mobile Leistungen zugreifen zu können, bevor eine stationäre Leistung in Anspruch genommen wird. Inklusion bedeutet auch in diesem Bereich neue Wege zu beschreiten, wie es die Steiermark seit Jahren tut und auch bestehende Einrichtungen immer inklusiver ausgestaltet. Im Rahmen des Pilotprojektes „inQuartier“ wird es Menschen mit Behinderungen – auch mit hohem Betreuungs- bzw. Assistenzbedarf – ermöglicht, in einer eigenen Wohnung zu leben. Dafür wird ein engmaschiges und leistungsfähiges Betreuungsnetzwerk bereitgestellt sowie mit technischen Hilfsmitteln wie z.B. aktiven und passiven Rufsystemen gearbeitet.

Wesentlicher Bestandteil dieses Pilotprojekts ist die Einbeziehung von Hilfe aus der Nachbarschaft und des Lebensumfeldes.

In einem weiteren Pilotprojekt „SO!LE“ sollten Menschen mit Behinderungen dazu befähigt werden, Kompetenzen für den Aufbau und die Führung ihrer Assistenzsysteme zu erhalten bzw. zu schaffen und somit eigenständig wohnen zu können.

2.2.4. Ko-finanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 – 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart „7.4.1. Soziale Angelegenheiten“ das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes („ELER“) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung („Calls“) für innovative Projekte zu bestimmten Themenschwerpunkten. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt zu gleichen Teilen durch Landes- und ELER-Mittel.

Auch laut Bedarfs- und Entwicklungsplanes 2030 sollen leistbare Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen insbesondere im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch die Förderung aus dem ELER konnten Projektträger, z.B. Gemeinden und private Leistungserbringer, geförderten Wohnraum für Menschen mit Behinderungen errichten.

Eine behinderungsgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen (professioneller Dienst und Laiendienste) ermöglichen das Wohnen in der eigenen Mietwohnung. Für Menschen mit Behinderungen, die besonders oft von Armut betroffen sind, reduzieren sich die tatsächlichen Wohnkosten durch die ELER-finanzierte Infrastruktur.

Insgesamt wurden mithilfe zweier Calls in den Jahren 2018 und 2019 acht Wohnbauprojekte genehmigt und finanziert. Somit stehen zukünftig 44 Wohneinheiten in den Bezirken Liezen, Leoben, Murau, Murtal, Weiz und Südoststeiermark Mieter*innen mit Behinderungen und ihren Partner*innen zur Verfügung. Parallel dazu wurde eine Assistenzleistung entwickelt, die den Mieter*innen eine bedarfsgerechte Begleitung in den Bereichen Wohnen und Freizeit ermöglicht.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte die Umsetzung der bereits genehmigten Projekte.

2.2.5. Lehrgang „Peer-Beratung“

Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend ist gerade die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen von höchster Priorität, um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen.

Die Einführung eines Lehrgangs zum/zur „Akademischen Peer-Berater*in“ an der Fachhochschule Joanneum entspricht nicht nur den Forderungen einer steirischen Selbstbestimmt-Leben Initiative und der Selbstvertretungen sondern ist Ausdruck einer wesentlichen öffentlichen Zielsetzung: Durch

adäquate Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen sollen die Chancen dieser Personengruppe, sich am Arbeitsmarkt zu etablieren, verbessert werden.

Der Lehrgang „Peer-Beratung“ vermittelt Personen mit persönlicher Betroffenheit die erforderlichen Kompetenzen für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung. Die Teilnehmenden werden befähigt, ihre eigenen Erfahrungswerte und Lebenssituationen zu reflektieren und mit den fundierten Kenntnissen im Beratungsbereich als Grundlage für erfolgreiches Peer-Counseling in Verbindung zu bringen. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe, also durch selbst Betroffene, die mit und für Betroffene arbeiten, grundlegend.

Der erste Lehrgang wurde vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Sommersemester 2020 mit 20 Teilnehmenden abgehalten, wobei die jüngste Teilnehmerin unmittelbar nach der Matura mit dem Lehrgang begann und der älteste Teilnehmer bereits Mitte Fünfzig war. Fast 80% der Teilnehmenden waren Frauen.

Der zweite Lehrgang wurde im Sommersemester 2022 gestartet und hat einen besonderen Schwerpunkt auf die Ausbildung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung gelegt.

Auf den Webseiten der FH Joanneum finden Sie unter folgendem Link nähere Informationen zum Lehrgang:

<https://www.fh-joanneum.at/weiterbildung/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/>

2.2.6. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030

Mit Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe - abseits der sozialpsychiatrischen Leistungen - der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen. Weiters werden in diesem Plan aber auch grobe Entwicklungslinien für zukünftige Optimierungen im Bereich der steirischen Behindertenhilfe umrissen.

Der Plan ist folgendermaßen gegliedert:

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandsaufnahme
- Exkurs: Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie
- Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Weiterentwicklung der Steirischen Behindertenhilfe

Die erste Umsetzungsphase des Bedarfs- und Entwicklungsplans endete im Jahr 2020. In diesem ersten Entwicklungsabschnitt wurden sowohl die erforderlichen Quantitäten erreicht bzw. auf den Weg gebracht, als auch die notwendigen Weichenstellungen hinsichtlich der Verbesserung der Qualität des Versorgungsangebotes z.B. durch die oben beschriebenen Pilotprojekte vorangetrieben. In der bereits laufenden zweiten Umsetzungsphase, die bis 2025 läuft, werden die im gegenständlichen Plan dargestellten Ausbaubedarfe weiter umgesetzt.

Den gesamten Bedarfs- und Entwicklungsplan finden Sie unter:
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12588853_5339/48cb94a4/Bedarfs-%20und%20Entwicklungsplan.pdf

2.3. Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Die Ausgaben der Behindertenhilfe in der Steiermark in den Jahren 2020 und 2021 sind in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt.

Ausgaben in der Behindertenhilfe 2018-2021

| | RA 2018 | RA 2019 | RA 2020 | RA 2021 |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Gesamtausgaben | € 342.543.938 | € 362.926.750 | € 386.626.502 | € 416.353.229 |
| Steigerung zum Vorjahr (%) | 6,7 | 6 | 6,5 | 7,7 |

Die Mehrausgaben werden im hohen Maße durch folgende Faktoren hervorgerufen: die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen für die Mitarbeiter*innen der Leistungserbringer, die Inflationsanpassung und die daraus resultierenden Erhöhungen der Leistungsentgelte, den (dem Bedarfs- und Entwicklungsplan entsprechenden) Ausbau der Angebote und die verstärkte Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe, vor allem im Bereich der Schulassistenz.

Einnahmen in der Behindertenhilfe 2018-2021

| | RA 2018 | RA 2019 | RA 2020 | RA 2021 |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Gesamteinnahmen | € 18.347.898 | € 18.973.384 | € 19.701.767 | € 22.456.641 |
| Steigerung zum Vorjahr (%) | -1,9 | 3,4 | 3,8 | 14 |

Die Einnahmen in der Behindertenhilfe sind zwischen 2020 und 2021 um 14% gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem auf die Mehreinnahmen im Bereich des § 18 „Wohneinrichtungen“ und § 16 „Tageseinrichtungen“ zurückzuführen.

2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

2.4.1. Ziele und Zielgruppe

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung steht als gesetzliche Interessenvertretung und gleichzeitig als Serviceeinrichtung des Landes Steiermark allen behinderten Landesbürger*innen, deren Angehörigen, Dienstleister*innen etc. sowohl im Einzelfall als auch bei kollektiven Problemstellungen als unabhängige Ombudsstelle zur Verfügung.

Seit 2021 sind auch die bei der Anwaltschaft angesiedelten Regionalen Beratungszentren für Menschen mit Behinderungen in Betrieb. Dort wird zusätzlich Beratung durch akademische Peer-Berater*innen als Expert*innen in eigener Sache angeboten.

Darüber hinaus sind sechs weitere Menschen mit Behinderungen als Erfahrungsexpert*innen in der Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes sehen vor, dass der weisungsfreie Anwalt für Menschen mit Behinderung und seine Mitarbeiter*innen Ihre Aufgabenstellungen durch Beratung, Information, Prüfung von Beschwerden und die Abgabe von Empfehlungen von allgemeiner Bedeutung erfüllen.

2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2020/2021

Durch die Regionalisierung des Angebotes und die Erweiterung des Teams kam es im zweiten Jahr des Berichtszeitraumes zu einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen. So wurden insgesamt mehr als 2.800 neue Geschäftsfälle in rund 18.500 Kontakten bearbeitet.

Den größten Anteil daran hatten mit einem Fünftel die Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Steiermärkischen Behindertengesetz, gefolgt von Themen rund um die Covid-19-Pandemie und Angelegenheiten des Bundesbehindertengesetzes sowie die Unterstützung bei der Zuerkennung von Pflegegeld.

Ansprechpartner*innen, Kontaktinformationen sowie Tätigkeitsberichte der Anwaltschaft und Informationen rund um Leistungen aus dem Behindertenbereich finden Sie auf dem Sozialserver

www.soziales.steiermark.at

unter der Rubrik Service-Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, oder unter:

www.behindertenanwalt.steiermark.at

2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Einrichtungen „Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes (ABZ)“ und des „Förderzentrums für Hör- und Sprachbildung“. Diese Betriebe sind nach dem

Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannte Einrichtungen und bieten Leistungen nach der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), sowie Sonderleistungen im Rahmen des Behindertengesetzes an. Seit 01.08.2012 ist die Abteilung auch Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

2.5.1. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark

Das Ausbildungs- und Kompetenzzentrum (ABZ) in Andritz bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren mit und ohne Behinderung die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Berufsausbildung zu absolvieren. Die inklusive Einrichtung erbringt somit einerseits die Leistung *Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt* für Menschen mit Behinderung (im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes) und bietet andererseits für Jugendliche, die nach der Pflichtschulzeit keinen Ausbildungsplatz finden und während ihrer Ausbildungszeit mehr Unterstützung benötigen, die Möglichkeit einer dualen Berufsausbildung in Form von Teilqualifikation und verlängerter Lehre an. Ein individueller Kompetenz- und Perspektivenaufbau für Jugendliche mit Behinderung und die (Lehr-)Ausbildung werden in folgenden acht Lehrwerkstätten angeboten: Gastronomie, Gärtnerei, KFZ-Technik, ländliche Hauswirtschaft/Gebäudereinigung, Malerei und Beschichtungstechnik, Metallbearbeitung (Schlosserei), Lackiertechnik und Tischlerei.

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Leistung der Steiermärkischen Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, wird im Bereich Orientierungs- und Kompetenzentwicklung die Möglichkeit geboten, eigene Stärken zu erkennen und (arbeitsrelevante) Kompetenzen zu erwerben.



Gestartet wird mit einer Perspektivenentwicklungsphase, in der individuelle Möglichkeiten und Fähigkeiten in einem offenen und vielseitigen Angebot kennengelernt, entdeckt und entwickelt werden können. In dieser Erprobungsphase lernt der/die Jugendliche/junge Erwachsene die Möglichkeiten und Angebote innerhalb der Einrichtung kennen, erfährt persönliche Stärkung, erwirbt eine Arbeitshaltung und erlernt lebenspraktische Fertigkeiten, welche die Basis für einen Kompetenzaufbau innerhalb und außerhalb der Einrichtung darstellen. In der Kompetenzaufbauphase werden Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt weiter aufgebaut, gefördert und trainiert. Dies kann einerseits innerhalb der Einrichtung, in den eigenen Lehrwerkstätten erfolgen. Stellt sich andererseits heraus, dass Interesse an einem Beschäftigungsfeld besteht, welches vom Ausbildungs- und Kompetenzzentrum nicht angeboten wird, wird die/der Jugendliche/junge Erwachsene beim Wechsel in eine andere Einrichtung der

Behindertenhilfe unterstützt oder bei Vorliegen entsprechender Fähigkeiten begleitet, um am regulären Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt des ABZ ist die (Weiter-)Vermittlung von jungen Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt. Bei entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen wird dies durch das duale Modell der Beschäftigung und Ausbildung direkt vor Ort umgesetzt oder in Kooperations- und Partnerbetrieben realisiert. Seit 2019 wird im ABZ zusätzlich eine umfassende Beratung zu den Themen Arbeit und Beschäftigung für (junge) Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Zusätzlich besteht für Jugendliche und junge Erwachsene unter der Woche die Möglichkeit im angeschlossenen sozialpädagogisch betreuten Wohnhaus zu wohnen. Inhalt und Ziel dieses Angebotes sind die Entwicklung zur Selbstständigkeit, die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben und Wohnen, der Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen und die Freizeitgestaltung.

Im ABZ werden junge Menschen mit und ohne Behinderung Chancen ermöglicht, Kompetenzen gefördert und gestärkt sowie individuelle Unterstützung und Begleitung für ihre persönliche Weiterentwicklung durch ein multiprofessionelles Team geboten.

2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Das Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung unterstützt und begleitet hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch bestmögliche Ausschöpfung des individuellen und sozialen Entwicklungspotenziales, um damit eine weitgehend erfolgreiche Integration in zukünftige Berufs- und Alltagserfordernisse zu erreichen.

Nachstehende Leistungen werden angeboten:
Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und

Familienbegleitung, Hörfrühförder- und Beratungsstelle, Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten und in der Kinderkrippe, mobile Kindergartenbegleitung, integrative Beschulung am Standort, mobile Lernbegleitung für Schüler*innen und Lehrlinge sowie Tages- und Nachmittagsbetreuung.

Hochgradig hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können weiters die Leistungen der Hör- und Sprachberatungsstelle in Anspruch nehmen.



2.5.3. Hirtenkloster

Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 des Landes Steiermark Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

In vier inklusiven Volksschulklassen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet. 12 Schüler*innen besuchen eine Klasse nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. In acht Kleingruppenklassen



werden jeweils sieben Kinder individuell gefördert und nach ihren Bedürfnissen lebenspraktisch und auch in Kulturtechniken unterrichtet. Im Schuljahr 2021/22 besuchten insgesamt 147 Schüler*innen die Schule.

Im Landeshort werden 41 Kinder mit und ohne Einschränkungen nach der Schule betreut. Im Hort als sozialpädagogische Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, neben der Erledigung der schulischen Pflichten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erleben und verschiedene soziale Erfahrungen in einer altersheterogenen Gruppe zu sammeln.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark: <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

3. Kinder- und Jugendhilfe

3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht entwickeln können. Sie sollen eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden, die die Fähigkeit aufweisen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Eingriffe in familiäre Rechte und Pflichten haben nur zu erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohles unbedingt notwendig ist.

Hilfeleistungen

Können sich Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern, hat die Kinder- und Jugendhilfe für den notwendigen Schutz und die entsprechende Hilfe zu sorgen. Das Kindeswohl hat bei all den Leistungen, welche über die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, als bestimmendes Kriterium zu gelten. Art und Umfang von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unterstützungsbedarfs der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll durch ein Angebot von Hilfestellungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erreicht werden. Dabei ist zwischen Präventiv- und Erziehungshilfen zu unterscheiden.

Die inhaltliche Beschreibung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen, sowie das Entgelt für Erziehungshilfen bzw. die Höhe der Kostenzuschüsse für Präventivhilfen finden sich in der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung - StKJHG-DVO.

Angebote der Präventivhilfen sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Die Hilfsangebote orientieren sich an Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche und stützen sich auf empirisches Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren. Kinder und Jugendliche werden vor allem mit Empowerment- und Beteiligungsansätzen gestärkt und in ihrer

Entwicklung gefördert. Ziel der Präventivhilfe sind die Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung zur Bewältigung von Problemen bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die Angebote der Präventivhilfe richten sich weiters an (werdende) Eltern, Pflegepersonen, Adoptivwerber*innen und an Ehrenamtliche.

Zu den Erziehungshilfen zählen einerseits die Unterstützung der Erziehung, andererseits die Volle Erziehung. Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen. Da sich die Unterstützung der Erziehung am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientiert, kommen auch andere Formen in Betracht, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden.

Aus fachlichen Gründen ist in erster Linie eine Hilfgewährung im Einvernehmen mit den Eltern (oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt oder ein Zustandekommen nicht mehr erwartet werden kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Neben der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Pflegepersonen mit der Ausübung der Vollen Erziehung zu beauftragen. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen und ist nur vorzunehmen, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt werden kann und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 StKJHG
- die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4 leg. cit.
- die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit.
- die Einrichtung einer internetbasierenden Datenbank gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit.
- die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit.; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten
- die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 leg. cit.
- die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Monitoring und Forschung
- Statistik
- Planung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit gem. §18 StKJHG
- Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter anderem folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Präventiv- und Erziehungshilfen
- die Überprüfung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen
- die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und die Ausübung der Pflegeaufsicht

Neuerungen im Berichtszeitraum 2020-2021

Im Berichtszeitraum wurde die StKJHG-DVO vier Mal – wie folgt –novelliert:

Mit der Novelle LGBI. Nr. 25/2020 wurde mit in Kraft treten vom 16.03.2020 § 1a „Temporäre Leistungsabweichungen aufgrund SARS-CoV-2“ eingefügt:

„Für die Dauer von begründeten Ausnahmefällen aufgrund SARS-CoV-2 kann von den in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistungen im erforderlichen Ausmaß sowie den in der Anlage 3 geregelten Ab- und Verrechnungsbestimmungen abgewichen werden.“

Mit der Novelle LGBI. Nr. 46/2020 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2020 der § 2 dahingehend geändert, als in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, zusätzliche Kosten übernommen werden können bzw. das Land mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen kann.

Weiters wurden der Entgeltkatalog sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen neu erlassen. Damit einhergehend wurde das Pflegekindergeld für Kinder unter 12 Jahren von € 465 auf € 491, für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren von € 512 auf € 540 valorisiert. Ebenso valorisiert wurde die Erstausrüstungspauschale für Pflegepersonen.

Mit der Novelle LGBI. Nr. 107/2020 wurde geltend ab 1. Jänner 2021 die Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen) neu erlassen.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 30/2021 wurden der Entgeltkatalog sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen erneut neu erlassen. Damit einhergehend wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 das Pflegekindergeld für Kinder unter 12 Jahren von € 491 auf € 501, für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren von € 540 auf € 551 valorisiert. Ebenso valorisiert wurde die Erstausrüstungspauschale für Pflegepersonen.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.2. Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem Jahr 2019 ist die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe steiermarkweit durch je ein Globalbudget pro Bezirk gesichert. Das bedeutet, die Finanzierung erfolgt mittels festgelegtem Globalbudget für drei Jahre (Pauschalfinanzierung) und erst nach Ablauf der drei Jahre kommt es zur Endabrechnung.

Die 100% Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021 lauten wie folgt (statistische Daten):

| | | 2020 | 2021 |
|-----------|---|----------------------|----------------------|
| Ausgaben | Präventivhilfen | € 1.222.342 | € 1.168.094 |
| | Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, Flexible Hilfen mobil/ambulant) | € 52.140.779 | € 53.020.720 |
| | Volle Erziehung/stationäre Unterbringung (inkl. Flexible Hilfen im Rahmen der stationären Betreuungsleistungen) | € 62.323.325 | € 65.180.396 |
| | Summe | € 115.686.446 | € 119.369.209 |
| Einnahmen | Präventivhilfen | € 7.832 | € 11.901 |
| | Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, Flexible Hilfen mobil/ambulant) | € 2.301.037 | € 1.322.000 |
| | Volle Erziehung/stationäre Unterbringung (inkl. Flexible Hilfen im Rahmen der stationären Betreuungsleistungen) | € 3.409.405 | € 3.926.217 |
| | Summe | € 5.718.274 | € 5.260.119 |
| | Netto | € 109.968.172 | € 114.109.091 |

Wie in der Tabelle ersichtlich, ist es im Berichtszeitraum 2020-2021 zu einem geringen Anstieg der (Netto-) Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gekommen.

3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden wird die Entwicklung der betreuten Minderjährigen über den Berichtszeitraum 2020 – 2021 dargestellt. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben wurde der Versuch unternommen, eine österreichweit einheitliche Statistik zu erstellen. Dies erfolgte durch die Statistik Austria erstmals für das Jahr 2015 und wird jährlich fortgesetzt. Die nachfolgenden Auswertungen entsprechen den statistischen Vorgaben, die von der Statistik Austria bundesweit vorgegeben sind.

Entwicklung nach unterschiedlichen Betreuungsformen

Minderjährige in Betreuung

| Betreuungsform | Berichtsjahr | |
|--------------------------------|--------------|-------|
| | 2020 | 2021 |
| Unterstützung der Erziehung | 6.728 | 6.965 |
| Volle Erziehung | 776 | 909 |
| Unterbringung bei Pflegeeltern | 796 | 814 |

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Zahl der Minderjährigen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung vom Jahr 2020 auf 2021 um 3,5 % zugenommen. Die Anzahl der betreuten Minderjährigen im Rahmen der Vollen Erziehung, einschließlich der Unterbringung auf Pflegeplätze, nahm um 6,7 % zu.

Aufteilung nach Geschlecht und Alter

Berichtsjahr 2020

| | 0 - 5 Jahre | | 6 - 13 Jahre | | 14 - 17 Jahre | |
|--------------------------------|-------------|--------|--------------|--------|---------------|--------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| Unterstützung der Erziehung | 51,7 % | 48,3 % | 55,6 % | 44,4 % | 48,2 % | 51,8 % |
| Volle Erziehung & Pflegeeltern | 47,5 % | 52,5 % | 52,4 % | 47,6 % | 48,6 % | 51,4 % |

Berichtsjahr 2021

| | 0 - 5 Jahre | | 6 - 13 Jahre | | 14 - 17 Jahre | |
|--------------------------------|-------------|--------|--------------|--------|---------------|--------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| Unterstützung der Erziehung | 59,6 % | 40,4 % | 54,9 % | 45,1 % | 46,9 % | 53,1 % |
| Volle Erziehung & Pflegeeltern | 54,9 % | 45,1 % | 49,9 % | 50,1 % | 49,8 % | 50,1 % |

Gesetzliche Basis der Leistungsvergabe

| | | |
|--|-----------------------------|-----------------|
| 2020 | Unterstützung der Erziehung | Volle Erziehung |
| Vereinbarung | 85,5 % | 14,5 % |
| Gerichtliche Verfügung Gefahr im Verzug | 20,3 % | 79,6 % |
| 2021 | Unterstützung der Erziehung | Volle Erziehung |
| Vereinbarung | 86,0 % | 14,0 % |
| Gerichtliche Verfügung Gefahr im Verzug | 19,4 % | 80,6 % |

Gefährdungsabklärungen

Die Zahl der Gefährdungsabklärungen stieg von 4.005 im Jahr 2020 auf 4.694 im Jahr 2021. Dies entspricht einer Steigerung um 17,2 %.

3.4. Sozialarbeit

Ziele und Zielgruppen

Der Bereich Sozialarbeit im Referat Kinder- und Jugendhilfe der Fachabteilung Soziales und Arbeit unterstützt die sach- und fachgerechte Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die beiden Jahre 2020 und 2021 waren aufgrund der Corona-Pandemie besonders herausfordernd. Seitens der Fachabteilung mussten Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden definiert, festgelegt und in Form von Erlässen verlautbart werden. Es galt einerseits, weiterhin den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, aber auch den Schutz der Sozialarbeiter*innen bestmöglich zu gewährleisten.

Aufgaben

Der Bereich Sozialarbeit ist für alle Angelegenheiten der Sozialarbeit und die damit verbundenen oberbehördlichen Aufgaben auf Grundlage bestehender Landesgesetze zuständig. Bei der allgemeinen und fallspezifischen Fachaufsicht wird das Augenmerk auf die Gewährleistung einer steiermarkweit einheitlichen, fachlich guten Aufgabenbesorgung gelegt.

Die fallspezifische Fachaufsicht verfolgt das Ziel, Sozialarbeiter*innen bei schwierigen Problemstellungen zu unterstützen und ihnen damit Sicherheit im Handeln zu geben. Die Fachaufsicht findet anlassbezogen in Form von Fallbesprechungen und Beratungen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie in Form von Überprüfungen der Fallarbeit auf Basis der Fallverlaufsdokumentation statt. Zum Instrumentarium der allgemeinen Fachaufsicht gehören Arbeitsgespräche, Steuerungsgruppen und Tagungen der leitenden Sozialarbeiter*innen.

Die Mitwirkung bei der Personalauswahl sowie fallweise bei Fragen des Personaleinsatzes der Sozialarbeiter*innen in den Bezirkshauptmannschaften fällt ebenfalls in das Aufgabengebiet des Bereichs Sozialarbeit.

Im Bereich der Qualitätsentwicklung orientiert sich die steirische Sozialarbeit an den Qualitätsstandards des Case Managements und der Sozialraumorientierung. Zur Qualitätssicherung im Sinne einer effektiven und effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird der Hilfeprozesslerlass regelmäßig überprüft. Es stehen ein Leitfaden für das Pflegekinderwesen und für das Adoptionswesen als auch ein

Erlass zur anonymen Geburt zur Verfügung. Fortbildungen wurden konzipiert, organisiert, durchgeführt und evaluiert, um fachliches Wissen und praktische Kompetenzen der Sozialarbeiter*innen auf hohem Niveau zu halten. Darüber hinaus wurden Supervisionen für alle Fachkräfte, Berufseinsteiger*innen und die Sozialarbeiter*innen der Elternberatungszentren organisiert. Mit all diesen Maßnahmen wurde den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen durch kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Sozialarbeit Rechnung getragen.

Die Bereiche Sozialarbeit und Recht des Referats Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Qualifizierungsmaßnahmen für künftige Pflegepersonen als auch für Adoptivwerber*innen tätig.

3.5. Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark

Die ersten Lebensjahre sind prägend. Viele Weichen für spätere Entwicklungen werden bereits in diesem Alter gestellt. Die Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen ist für Vernachlässigung und Gewalterfahrungen jedoch besonders vulnerabel. Daher ist es entscheidend, Familien in dieser Zeit mit Informationen und Beratung zu erreichen. Erfolgreiche Präventionsangebote für Familien können in den ersten Lebensjahren die Entwicklung von Kindern entscheidend verbessern, herausfordernde Situationen entschärfen und mittel- bis langfristig eine Verringerung der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe bewirken.

Rahmenbedingungen und Fachkonzept

Die präventiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe basieren auf dem StKJHG §§19-21. Die Regionale Elternberatung, Elternberatungszentren und die Geburtsvorbereitung richten sich an die Zielgruppe der werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Diese Angebote werden im Bereich Sozialarbeit nach fachlichen Gesichtspunkten konzipiert und administriert. Zudem findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den jeweils zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden statt, um qualitätssichernd und bedarfsgerecht agieren und planen zu können. So wurden einige regionale Elternberatungen geschlossen und im Gegenzug bereits bestehende gut frequentierte Angebote ausgebaut aber auch regionale Elternberatungsstellen an neuen Standorten eröffnet.

Die Umsetzung erfolgt in den Bezirken durch die Sozialarbeit, wobei diese auf die Expertise von Ärzt*innen, Hebammen, div. Pflegefachkräften, Psycholog*innen, Stillberater*innen und weiteren

Berufsgruppen zurückgreifen kann. Junge Eltern werden von den Bezirkshauptmannschaften über die Angebote informiert und können diese kostenlos in Anspruch nehmen.

Angebote und Angebotsinhalte für die Familien

Die Angebote wurden in den Jahren 2020 und 2021 in 45 regionalen Elternberatungsstellen (regelmäßige Beratungszeiten der Sozialarbeiter*innen mit Ärzt*innen und/oder Hebammen), sechs Elternberatungszentren (ständige Einrichtung mit umfassenden Angeboten an den Werktagen), an 11 Standorten für Geburtsvorbereitungskurse und Online in Form von Webexmeetings und via Skype durchgeführt.

In den niederschweligen Anlaufstellen finden Eltern Information, Beratung und Gruppenangebote. Thematische Schwerpunkte werden nach Bedarf gesetzt, z.B. zu Themen wie Frühgeburt, bindungsorientierte Elternschaft, frühkindliche Entwicklung, kindliche Regulationsstörungen, Gewaltprävention, Autonomie des Kleinkindes oder Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Die ganzheitlichen Angebote werden von multiprofessionellen Teams mit dem Ziel durchgeführt, Eltern in ihrer Kompetenz zu stärken, die Eltern-Kind-Beziehung zu fördern sowie Krisen zu meistern.

Fortbildungen

In den Jahren 2020 und 2021 organisierte der Bereich Sozialarbeit Fortbildungen beispielsweise zur Beziehungsgestaltung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern, zum pädagogischen Ansatz der Neuen Autorität oder zur emotionalen ersten Hilfe für junge Eltern in Stresssituationen. Es wurden zahlreiche Erfahrungen mit Online-Schulungen gesammelt, auf die auch in Zukunft bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Folder und Information am Sozialserver

Seit Herbst 2019 gibt es einen Informationsfolder für die Angebote im Rahmen der Elternberatung und die Informationsbereiche am Sozialserver unter www.soziales.steiermark.at/elternberatung wurden weiter ausgebaut. Über eine WEB-GIS-Landkarte können nun die Öffnungszeiten und genauen Standorte der Beratungsstellen von Interessierten abgerufen werden.

Frühe Hilfen Netzwerke in der Steiermark

2015 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet, das die Umsetzung von Netzwerken der Frühen Hilfen, das werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren unterstützt, österreichweit koordiniert. In den Frühe Hilfen Netzwerken werden regelmäßige Plattformen geschaffen, über die der Austausch und die Vernetzung relevanter Fachkräfte wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe,

Familienbegleiter*innen, Frühförder*innen, Flexiblen Hilfen und pädiatrischem Expert*innen möglich werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark ist dabei auf strategischer und operativer Ebene Partnerin der ÖGK und der umsetzenden, privaten Einrichtungen. In den letzten Jahren konnten die Frühen Hilfen in 6 steirischen Bezirken etabliert werden. Bis 2024 ist eine flächendeckende steiermarkweite wie österreichweite Ausrollung der Frühen Hilfen Netzwerke geplant. Bereits 2021 wurde seitens der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark gemeinsam mit der ÖGK intensiv mit der Auf- und Ausbauplanung der Frühen Hilfen Netzwerke begonnen, so dass ab 2024, unter anderem, alle steirischen Bezirke mit Frühen Hilfen Netzwerken ausgestattet sein werden.

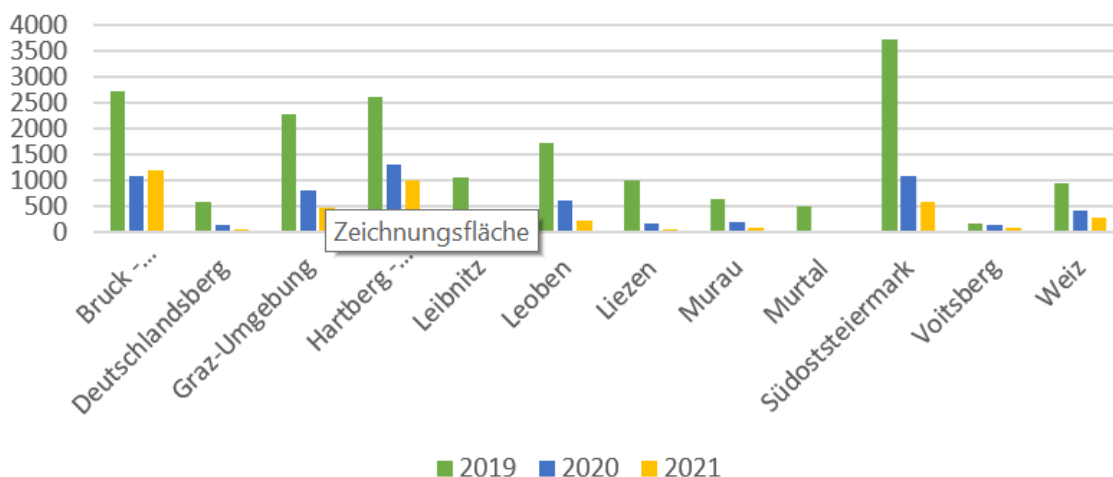
Besucher*innenstatistik Regionale Elternberatung

In der nachstehenden Tabelle und Grafik ist die Gesamtzahl der Besucher*innen in der Regionalen Elternberatung je nach Bezirk ersichtlich. Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und personellen Ressourcen in den einzelnen Bezirken.

Durch die COVID-19-Pandemie sowie die gesetzten Maßnahmen wie beispielsweise die Lockdowns sowie nach den Öffnungen die lang andauernde Reglementierung der Gruppengrößen, kam es zu einer geringeren Besucher*innenanzahl in den Elternberatungszentren und in den regionalen Elternberatungsstellen. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass die Sozialarbeiter*innen in den Bezirkshauptmannschaften durch zusätzliche Herausforderungen massiv gefordert waren.

| Besucher*innen der Regionalen Elternberatung | | |
|--|--------------|--------------|
| Bezirk | 2020 | 2021 |
| Bruck - Mürzzuschlag | 1.090 | 1.202 |
| Deutschlandsberg | 127 | 59 |
| Graz-Umgebung | 790 | 459 |
| Hartberg - Fürstenfeld | 1.295 | 992 |
| Leibnitz | 375 | 363 |
| Leoben | 607 | 225 |
| Liezen | 163 | 47 |
| Murau | 201 | 84 |
| Murtal | 0 | 0 |
| Südoststeiermark | 1.075 | 583 |
| Voitsberg | 120 | 76 |
| Weiz | 409 | 276 |
| Gesamt | 6.252 | 4.369 |

BesucherInnen-Statistik Regionale Elternberatung Steiermark 2019-2021 inkl. Kinder



Besucher*innenstatistik Elternberatungszentren

In den Jahren 2020 und 2021 wurden in den sechs Elternberatungszentren insgesamt 26.209 Besucher*innen empfangen. Gezählt wurde jeder Kontakt von allen Angeboten der Beratungszentren.

Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und Ressourcen in den jeweiligen Bezirken.

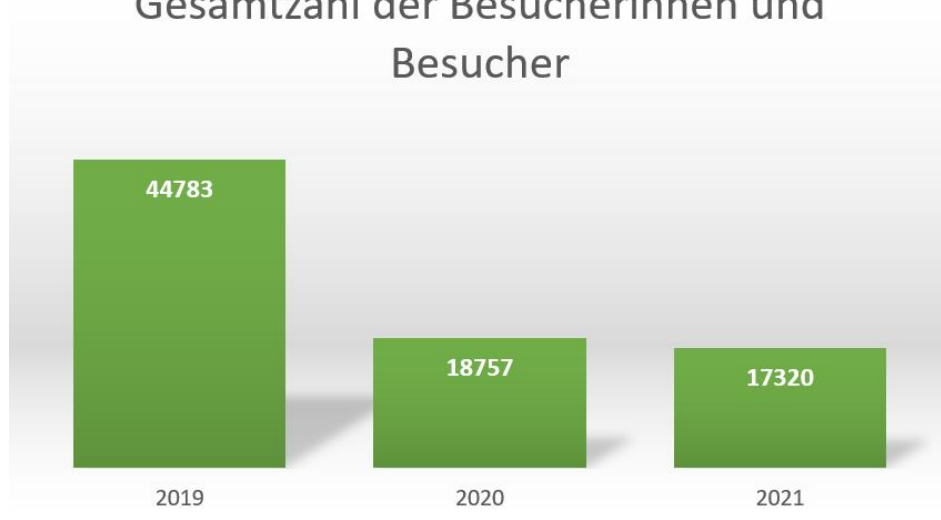
| Elternberatungszentrum | 2020 | 2021 |
|-------------------------------|---------------|---------------|
| Trofaiach | 1.922 | 1.892 |
| Voitsberg | 2.769 | 1.837 |
| Halbenrain | 1.505 | 2.203 |
| Bruck/Mur | 1.301 | 1.138 |
| Hartberg-Fürstenfeld | 3.216 | 3.025 |
| Fernitz | 3.030 | 2.371 |
| Gesamt | 13.743 | 12.466 |

Gesamtzahl der Besucher*innen in den Bezirken

Betrachtet man die Gesamtzahl der Besuche über alle Angebotsarten hinweg, zeigt sich im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019, in denen ein konstant hoher Zulauf zu verzeichnen war, ein Rückgang der Besucher*innenanzahl, der auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Nach zwei Jahren Pandemie mit zahlreichen Einschränkungen und Reglementierungen, aber bei steigendem Beratungsbedarf der Eltern, ist es nun von besonderer Wichtigkeit, Angebote wieder im vollen Ausmaß anbieten zu können und bedarfsgerecht auf die bereits bekannten aber auch auf die durch die Pandemie verschärften Problemlagen zu reagieren.

Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher



Die Mitarbeiter*innen des Bereichs Sozialarbeit der Abteilung 11 sowie Kontaktinformationen finden Sie auf dem Verwaltungsserver: www.soziales.steiermark.at/Sozialarbeit

3.6. Psychologischer Dienst

Der Psychologische Dienst des Landes Steiermark stellt neben den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Qualitätsentwicklung und Bewilligungen sowie Leistungskontrolle eine der Säulen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Aufgabe besteht insbesondere darin, die Steirische Kinder- und Jugendhilfe und den Bereich der Behindertenhilfe mit klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Kenntnisse der Wissenschaft zu unterstützen - dies im Lichte des Berufsfeldes der Klinischen Psychologie und der Psychotherapie und unter Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter*innen, die ihre Funktion zum Schutz und zur Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrnehmen.

Darüber hinaus nimmt der Psychologische Dienst im Rahmen des Referates Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben, insbesondere in der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -überprüfung sowie der fachlichen Vertretung wahr. Die Mitarbeiter*innen des Psychologischen Dienstes beziehen sich in ihrer Tätigkeit als Amtssachverständige neben dem Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz auf das AVG, das L-DBR und in ihrer gesamten Tätigkeit grundsätzlich auf das Psychologengesetz (2013) und das Psychotherapiegesetz (1990).

Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychologengesetz (2013) klinisch- psychologische Leistungen. Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes (2013), die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

Tätigkeitsbereiche sind insbesondere die

- Klinisch-Psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben, darauf aufbauend
- die Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten und Befunden,
- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden, die, aufbauend auf klinisch. psychologischer Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert sind,
- die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in
- Krisensituationen,

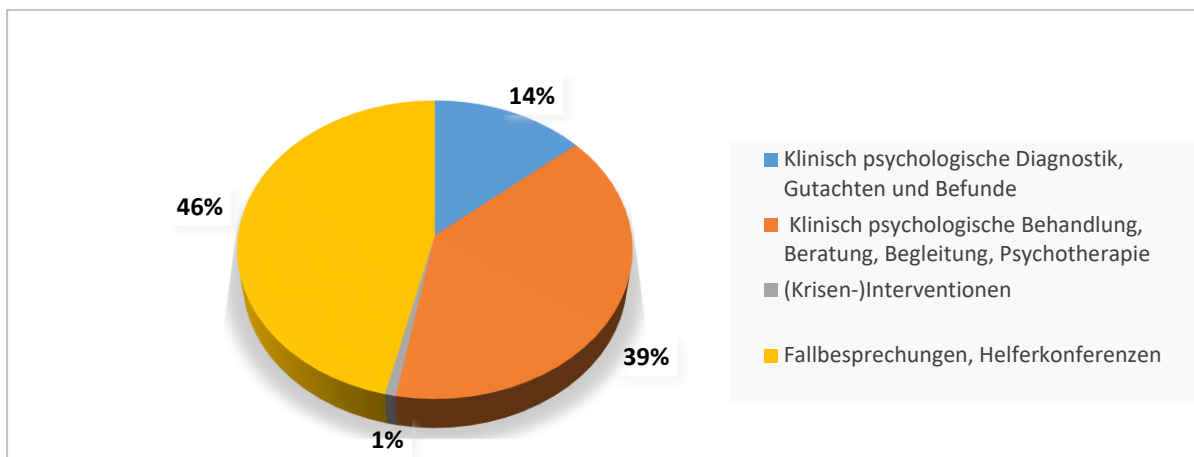
- die klinisch- psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten,
- die klinisch- psychologische Evaluation,
- Fortbildung, Lehre und Forschung sowie
- die fachliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychotherapiegesetz (1990) weiters psychotherapeutische Leistungen. Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeut*innen mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit der/des Behandelten zu fördern.

In den Bezirksverwaltungsbehörden liegt der Schwerpunkt in der Tätigkeit als Amtssachverständige in der klinisch-psychologischen Diagnostik, bei der Erstellung und Erörterung von klinisch-psychologischen Gutachten und Befunden, in der Mitarbeit bei der Hilfeplanerstellung und -evaluation und der Begleitung von Prozessen insbesondere mit der Teilnahme an Fallbesprechungen und Helferkonferenzen, Erziehungshilfeteams (EHT, eHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT), (siehe Erläuterungen zum Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeprozessergesetz, Steiermärkisches Behindertengesetz).

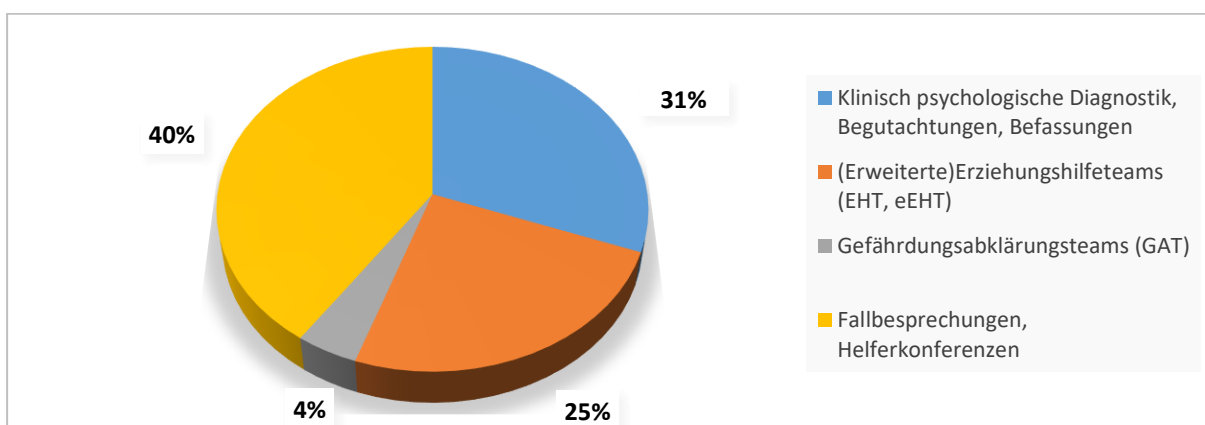
In den landeseigenen Einrichtungen „Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“ stehen bei den Amtssachverständigen die klinisch- psychologische Diagnostik, die Mitarbeit bei der Erstellung von Entwicklungsverläufen und Förderplänen und die klinisch-psychologische Behandlung, Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Psychotherapie im Vordergrund.

In diesen landeseigenen Einrichtungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 von den dort tätigen klinischen Psycholog*innen folgende Leistungen erbracht: (Abbildung 15).



16: Klinisch-Psychologische Leistungen der Amtssachverständigen in den landeseigenen Einrichtungen 2020 und 2021 („Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“)

Die Praxis der Tätigkeiten der Amtssachverständigen zeigt, dass neben der Sachverständigentätigkeit (Begutachtungen, Befassungen) der Bedarf an der Arbeit im Prozess ein hoher ist und von der fallführenden Sozialarbeit diese Klinisch-Psychologischen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der hohe Anteil an Fallbesprechungen und Helferkonferenzen, Erziehungshilfeteams (EHT, eEHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT) streicht dies deutlich heraus. Die Einbringung des klinisch-psychologischen Wissens nach Erstellung eines Gutachtens beziehungsweise Befundes stellt eine wertvolle zusätzliche Absicherung in der Entscheidungsfindung dar.



17. Leistungen der Amtssachverständigen in den Bezirken (2020 und 2021)

Kontakt Daten, Mitarbeiter*innen und Aufgaben des Psychologischen Dienstes finden Sie unter folgendem Link: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/131148661/DE/>

3.7. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen „Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und des „Lehrausbildungszentrums Hartberg". Diese drei Betriebe haben sich über Jahre hinweg einen hohen Stellenwert unter den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark erarbeitet. Einerseits durch die Besonderheit der internen Lehrausbildungsmöglichkeiten, andererseits durch ein umfassendes Leistungsangebot und die Aufnahmemöglichkeit besonders betreuungsintensiver Kinder und Jugendlicher.

3.8.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

Kinder und Jugendliche werden im Aufwind durch die Bezirksverwaltungsbehörden, nach Abklärung durch die fallführenden Sozialarbeiter*innen sowie die Amtspsychologie untergebracht, da ihre Entwicklung und / oder ihre Sicherheit bei weiterem Verbleib in der Herkunftsfamilie gefährdet wäre. Die Unterbringungsgründe



gestalten sich vielfältig. Häufig sind die Jugendlichen mit Gewalt in den Herkunftsfamilien, psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen der Eltern, eigenen psychischen Erkrankungen, Verwahrlosung, Vernachlässigung etc. konfrontiert. Oberstes Ziel ist es, jede*n Jugendliche*n nach individuellem Bedarf zu fordern, zu fördern und in die Selbstständigkeit zu begleiten.

Dafür steht ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie und Ausbildung zu Verfügung.

Aufwind kann durch seine infrastrukturellen Besonderheiten ein in der steirischen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe einzigartiges Leistungsbündel anbieten. Jugendliche im Alter ab 11 Jahren können bis zur Volljährigkeit (bei begründetem Bedarf bis zum 21. Geburtstag) je nach Erfordernissen in den Leistungen Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche; Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining– Mobil betreutes Wohnen begleitet werden. Zudem wird von der Ellen-Key-Schule eine interne Förderklasse am Gelände betrieben, in der Jugendliche, welche aus diversen Gründen keine öffentliche Schule besuchen können, unterrichtet werden.

In vier Wohngemeinschaften stehen 32 Betreuungsplätze zu Verfügung. Zusätzlich wird für vier Jugendliche mobil betreutes Wohnen im Grazer Stadtgebiet angeboten.

Schließen Jugendliche im Rahmen der Unterbringung ihre Pflichtschulzeit ab bzw. kommen nach Beendigung neu hinzu, besuchen keine weiterführende Schule und sind noch ohne Ausbildungsplatz, so werden sie im internen Arbeitstraining betreut.

Durch das Arbeitstraining erhalten sie eine Tagesstruktur und individuelle Begleitung bei persönlichen wie organisatorischen ersten Schritten in Richtung Berufsorientierung und Berufsausbildung.

Aus dem Arbeitstraining heraus können die Jugendlichen, je nach individuellem Bedarf, Interessen und Fähigkeiten, entweder in interne Betriebe des Aufwind (Küche, Gärtnerei, Fußpflege- und Kosmetik, Friseursalon), oder in Betriebe der freien Wirtschaft begleitet werden. Die angebotenen Formen der Ausbildung sind die reguläre Lehre, die verlängerte Lehre und die Teilqualifizierung. Zudem wird das gesamte Spektrum der von anderen Anbieter*innen gebotenen Leistungen genutzt, wenn es den individuellen Bedarfen der Jugendlichen entspricht (mafalda, Produktionsschulen, Jugend am Werk etc.).

Die parallele Existenz dieser Angebote eröffnet die Möglichkeit, die Betreuung an die Bedarfe der einzelnen Jugendlichen anzupassen und sie, auch über lange Zeiträume, innerhalb derselben Einrichtung zu halten und dennoch ihren Entwicklungsaufgaben bis hin zur Selbsterhaltungsfähigkeit gerecht zu werden. Beziehungsabbrüche aufgrund des Übertritts Jugendlicher von der Pflichtschule ins Arbeitsleben können somit vermieden werden.

3.8.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)

Das LAZ Hartberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Lehrausbildung mit sozialpädagogischer Wohnversorgung für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Für 35 Klienten stehen Betreuungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.



Die Einrichtung erbringt die Leistung Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining mit dem Schwerpunkt auf Lehrausbildung. Ziel des Angebots ist, den Jugendlichen soziale Kompetenzen zu vermitteln und Bewältigungsstrategien zu fördern, um eine Rückführung in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen und dadurch die Übernahme von Eigenverantwortung und das Erlangen einer weitestreichenden Selbständigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren liegt großes Interesse daran, den Jugendlichen Perspektiven für Leben und Ausbildung zu bieten, um eine weitere Gefährdung zu verhindern. Die Betreuung erfolgt in eigenständigen Wohngruppen durch Sozialpädagog*innen. Den Jugendlichen wird sowohl psychologische Betreuung als auch Lernbetreuung angeboten.

In neun angeschlossenen Lehrwerkstätten werden Jugendliche ausgebildet, um ihnen eine gute fachliche Basis für ihr berufliches Leben zu vermitteln. Folgende Berufe können erlernt werden: Koch, Tapezierer/Raumausstatter, Kfz-Techniker, Maler und Beschichtungstechniker, Tischler, Gärtner, Schuhmacher, Maurer, Tiefbau, Schalungsbau und Schlosser.

Im Jahr 2020 wurden sechs Jugendliche bis zur Absolvierung der positiven Lehrabschlussprüfung begleitet, 2021 schafften den erfolgreichen Lehrabschluss vier Jugendliche.

3.8.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)

Das Heilpädagogische Zentrum des Landes Steiermark ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die aus drei interkommunikativen Teilbereichen besteht:

- Stationärer Bereich
- Teilstationärer Bereich
- Psychotherapeutische Beratungsstelle



Das HPZ ist in erster Linie eine Abklärungseinrichtung und nimmt Kinder und Jugendliche auf, die von den fallführenden Sozialarbeiter*innen aus den steirischen Bezirken und der Stadt Graz zugewiesen werden. Die Abklärung erfolgt umfassend und interdisziplinär und während des Aufenthaltes stehen den Kindern umfassende Betreuung und Versorgung zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer im stationären Bereich ist mit ca. einem Schulhalbjahr und im teilstationären Bereich mit etwa einem Schuljahr zeitlich begrenzt. Im HPZ sind Fachkräfte (Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Psychotherapeut*innen) sowie Wirtschafts- und Verwaltungspersonal eingesetzt, welche sich umfassend und intensiv mit den Kindern und den Eltern um beste Lernmöglichkeit und Abklärung bemühen. Neben den fachlich und therapeutisch geführten Interventionen gibt es für die Kinder umfassende Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die von den Fachkräften sorgfältig auf die Wünsche und Möglichkeiten der Kinder abgestimmt sind. Ein Schlussbericht mit Empfehlungen für die weitere Begleitung und Betreuung wird zum Ende der Aufenthaltsdauer an die zuweisende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. In diese Empfehlungen fließen diagnostische Daten und Erfahrungen aus der Betreuung der Kinder und der umfassenden Elternarbeit ein.

Im HPZ steht den Kindern und Eltern ein Konsiliar- Kinder- und Jugendpsychiater an zwei Vormittagen der Woche zur Verfügung; Das HPZ arbeitet intensiv mit einem niedergelassenen Kinderfacharzt, dem LKH Graz II (ehemals: LSF), mit Physio- bzw. Ergotherapeut*innen und anderen erforderlichen Fachkräften sowie den jeweiligen Sozialräumen außerhalb des HPZ zusammen.

Während des Aufenthaltes im HPZ besteht Schulpflicht und für den Schulbesuch stehen sechs hausinterne Schulklassen zur Verfügung. Die Heilstättenschule Graz und das HPZ sind in engem interdisziplinären Austausch; die Lehrkräfte und die Schuldirektion stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Herkunftsbzw. Stammschulen der Schüler*innen und mit den Eltern.

Die Anzahl der Kontakte in der psychotherapeutischen Beratungsstelle umfasst ein Spektrum von einigen wenigen Terminen (Information, ambulante Hilfestellungen) bis hin zu einer einem vollen Jahr

andauernden Psychotherapie. Die psychotherapeutische Beratungsstelle steht Familien mit Kindern und Jugendlichen vom Kindergartenalter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zur Verfügung.

Im HPZ werden folgende Leistungen angeboten: Ressourcenorientierte Diagnostik, Beratung, Elternarbeit, Coaching, Therapie, Biofeedback und umfassende sozialpädagogische Begleitung für Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld.

Das Heilpädagogische Zentrum verfügt über 24 Plätze im stationären und 12 Plätze im teilstationären Bereich (Tagesklinik).

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark: <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

4. Gewaltschutz

4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Ziele des Gesetzes und Zielgruppen

Mit dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, LGBl. Nr. 17/2005, wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen für Frauen und deren minderjährige Kinder geschaffen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

Voraussetzungen für die Hilfe

Frauen und Minderjährige, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, haben gemäß § 3 StGschEG Anspruch auf Hilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben, akuter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt von nahen Angehörigen ausgesetzt sind, zur Bewältigung der Gewaltsituation und zu ihrem Schutz einen Aufenthalt in einer sicheren Umgebung anstreben und Hilfe in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, mit der das Land eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder welche das Land selbst anbietet.

Zurzeit stehen in der Steiermark zwei Frauenschutzeinrichtungen in Form von Frauenhäusern mit den Standorten Graz und Kapfenberg zur Verfügung.

Umfang und Dauer der Hilfe

Die Hilfe umfasst gemäß § 2 leg. cit. die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung sowie die Gewährung von fachgerechter Beratung und Betreuung.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Hilfe nach § 4 leg. cit. ab dem Tag der Aufnahme längstens für zwei Monate zu gewähren, wobei über Antrag die Gewährung der Hilfeleistung für zwei weitere Monate zu bewilligen ist, wenn dies zur Bewältigung der Gewaltsituation und zum Schutz der Frau/Kinder erforderlich ist. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag eine weitere Verlängerung bis zu zwei Monate bewilligt werden.

Der Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung kann somit für eine Frau und deren minderjährige Kinder maximal 6 Monate betragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Vollziehung der Gewährung der Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese hat innerhalb von 14 Tagen über den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zu entscheiden.

Kostentragung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. sind die Kosten für die Hilfe vorläufig vom Land Steiermark zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO, LGBI. Nr. 33/2005, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 125/21) festgelegt.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnung) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/

4.2. Clearingstelle Opferschutz

Mit Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2017 wurde beim Gewaltschutzzentrum Steiermark ab 01.07.2017 die Steiermärkische Clearingstelle für Opfer von Gewalt in steirischen Kinder- und Jugendheimen, sofern diese funktional für einen Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark tätig wurden, und bei für diesen Kinder- und Jugendhilfeträger tätigen Pflegepersonen eingerichtet. Die Clearingstelle steht im Auftrag des Landes unbefristet zur Verfügung, um rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- bzw. Missbrauchsvorwürfen zu prüfen und für die Beurteilung durch unabhängige Sachverständige aufzubereiten, die in Folge der Steiermärkischen Landesregierung eine individuelle Maßnahme der Entschädigung (Entschädigungszahlung und/oder Therapieleistungen) in Anlehnung an die Vorgangsweise der ehemaligen Opferschutzkommission vorschlagen.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden (etwa, weil sie zu spät von dieser erfahren haben), können sich direkt an das Gewaltschutzzentrum wenden, dort wird ihr Fall geprüft und begutachtet.

Betroffene, die bereits von der ehemaligen Opferschutzkommission entschädigt wurden und nun für den Antrag auf Rente nach dem HOG eine Bestätigung benötigen, bekommen diese in Kopie von der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden und das Regelpensionsalter erreicht haben, können zeitgleich um eine Entschädigung durch die Steiermärkische Clearingstelle Opferschutz und eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz ansuchen.

Im Jahr 2020 erhielten 72 Personen eine Entschädigungsleistung, im Jahr 2021 waren es 99 Personen.

4.3. Kinderschutzzentren in der Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Kinderschutzzentren sind auf Gewaltdynamiken spezialisierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Bezugspersonen sowie an Multiplikator*innen wenden.

Kinderschutzzentren arbeiten im Verbund mit anderen Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, psychosoziale Beratungsstellen...) und stellen im Netzwerk der allgemeinen Kinderschutzarbeit einen wichtigen Baustein zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, dar.

Kinderschutzzentren sind als Unterstützungseinrichtung für alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zuständig und damit Ansprechpartner für alle Personen und Institutionen, in deren Umfeld Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgt und zwar von Erwachsenen als auch von anderen Kindern und Jugendlichen.

Weiters erhalten auch Kinder und Jugendliche Unterstützung, die durch gewalttätiges, sexuell grenzüberschreitendes oder dissoziales Verhalten auffallen.

Ziel der Arbeit von Kinderschutzzentren ist es, Hilfen durch Beratung und zielgerichtete, transparente Vernetzung mit anderen Einrichtungen so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche Schutz und Unterstützung erfahren und in ihrer psychischen und psychosozialen Entwicklung gefördert werden.

Die Kinderschutzzentren in der Steiermark versorgen aktuell einen (KISZ Liezen, KISZ Leibnitz, KISZ Südoststeiermark) oder mehrere Bezirke (KISZ Deutschlandsberg, KISZ Graz, KISZ Kapfenberg, KISZ Oberes Murtal, KISZ Weiz).

Angebotene Leistungen

- Kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Kinder-Jugendliche/Eltern-Elternteile – Bezugspersonen
- Psychologische Behandlung bzw. Psychotherapie
- Reflexion und Fachberatung für Multiplikator*innen
- Organisation und Moderation von Helfer*innenkonferenzen
- Prozessbegleitung für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen
- Andere ressourcen- und regionsspezifische Angebote (Gruppenangebote zu unterschiedlichen Themenbereichen, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, Besuchsbegleitung, spezifische Angebote zum Thema Trennung und Scheidung, Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Fort- und Weiterbildungsangebote für andere Berufsgruppen)

Tätigkeitsbericht

Im Jahr 2020 wurden von den steirischen Kinderschutzzentren 3.584 Klient*innen betreut, 2021 3.813 Klient*innen. Rund 2/3 davon sind Mädchen bzw. Frauen, ein Trend, der über Jahre stabil ist. Verglichen mit dem Jahr 2019, wo 4.041 Klient*innen betreut wurden, stellt dies einen leichten Rückgang dar, der auf die Corona bedingten Einschränkungen zurück zu führen sein wird. Insgesamt fanden 2021 1.946 (2020: 1.640) Erstkontakte statt, d.h. 51% (2020: 46%) der betreuten Klient*innen nahmen in diesen Jahren erstmals mit einem Kinderschutzzentrum Kontakt auf, 49% (2020: 54%) sind Klient*innen, die sich bereits längerfristig im jeweiligen Kinderschutzzentrum in Beratung befinden.

Anzahl der Klient*innen der Kinderschutzzentren Steiermark und Erstkontakte 2020 und 2021:

| | 2020 | 2021 |
|--|---------------|---------------|
| Anzahl der Klient*innen | 3.584 | 3.813 |
| Erstkontakte | 1.640 | 1.946 |
| Beratungen von Klient*innen in Stunden | 16.564 | 18.380 |

Die steirischen Kinderschutzzentren betreuten im Jahr 2021 1.494 (2020: 1403) Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 19 Jahren und 1.788 (2020: 1.705) Erwachsene. Weitere 531 (2020: 476) Personen wurden betreut, für die keine Altersangaben erhoben wurden. Unter die Kategorie „Erwachsene“ fallen Elternteile/Bezugspersonen, mit denen in enger Kooperation gearbeitet wird bzw. die parallel zu ihren Kindern auch eigene Beratungsangebote in Anspruch nehmen, aber auch Multiplikator*innen und Helfer*innen aus dem Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheits- und psychosozialen Bereich, die das Angebot der Kinderschutzzentren zur Fallreflexion nutzen. Gesamt wurden 2021 von den Mitarbeiter*innen der Kinderschutzzentren 18.380 Beratungsstunden mit Klient*innen absolviert, 2020 waren es 16.564.

Altersverteilung der betreuten Kinder/ Jugendlichen in den Kinderschutzzentren Steiermark 2020 und 2021:

| Altersklasse | 2020 | 2021 |
|---------------|--------------|--------------|
| 0-6 Jahre | 218 | 234 |
| 7-14 Jahre | 838 | 896 |
| 15-19 Jahre | 347 | 364 |
| Gesamt | 1.403 | 1.494 |

Die Pandemie stellte auch für den Kinderschutzbereich eine große Herausforderung dar. Trotz Erkrankungen, Absonderungen und gesteigerten Kinderbetreuungserfordernissen der Mitarbeiter*innen gelang es den durchwegs kleinen Teams, das Angebot durchgängig aufrecht zu erhalten. Für Kinder/Jugendliche fielen insbesondere in den Anfängen der Pandemie durch Online-Unterricht aber

auch durch die Einstellung von Betreuungs-, Freizeit- oder Gruppenangeboten erwachsene Ansprechpersonen weg und damit auch potentielle Sensor*innen für Gewaltvorkommnisse in den Familien. Daher war es den Kinderschutzzentren besonders wichtig, schnell Angebote wie Telefon- oder Videoberatung zu entwickeln, um den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in diesen herausfordernden Zeiten aufrecht zu erhalten, auch wenn Schutzmaßnahmen oder Absonderungen den face-to-face-Kontakt erschwerten.

Detaillierte Informationen zu den Leistungen der Kinderschutzzentren in der Steiermark finden

Sie auf der Homepage des jeweiligen Kinderschutzzentrums:

Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg: www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Graz: www.kinderschutz-zentrum.at

Kinderschutzzentrum Kapfenberg: www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz: www.gfsg.at/kinder-jugend

Kinderschutzzentrum Liezen: www.kinderschutz-zentrum.com

Kinderschutzzentrum Oberes Murtal: www.kinderschutzzentrum.net

Kinderschutzzentrum Südoststeiermark: <https://kinderfreunde.at/Bundeslaender/Steiermark/Unsere-Angebote/Kinderschutzzentrum-Suedoststeiermark>

4.4. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Ziele

Ein wesentlicher Schwerpunkt in der Gewaltschutzarbeit ist die Täterorientierte Opferschutzarbeit. Der Verein für Männer- und Geschlechterthemen (ehemals: Verein Männerberatung Graz) leistet dabei wertvolle Arbeit.

Seine Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

Gewaltpräventive, familien- und gesundheitsfördernde, geschlechterspezifische und geschlechterreflektierende Angebote und Dienstleistungen für Männer und männliche Jugendliche durch (Krisen-)Beratung, therapeutische Arbeit, Bildungsarbeit fußend auf und unterstützt durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsarbeit.

Folgende Bereiche sind im Verein etabliert:

- Männerberatung
- Burschenarbeit
- Gewaltarbeit
- Geschlechterforschung

- Bildungsangebote und MännerKaffee

Zielgruppen

Die psychosozialen Angebote (Männerberatung und Gewaltarbeit) richten sich an männliche Jugendliche und Männer. Die Themen beziehen sich auf:

Beziehungs- und Trennungskonflikte, Opfer von Gewalt, juristische Beratung, soziale Krisen, Einsamkeit, Sexualität, Gesundheitsförderung und körperliche bzw. sexualisierte Gewalt.

Angebot und Leistungszahlen in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit über die Jahre 2020/2021

Der Verein für Männer- und Geschlechterthemen steht den Klienten inzwischen an insgesamt sieben Standorten in der Steiermark beratend zur Seite. Im Bereich Männerberatung werden persönliche Beratungen, Beratungen per Telefon oder E-Mail und auch langfristige Psychotherapien angeboten. Spezielle Gruppenangebote (z.B. Selbsthilfegruppe Prostata in Bruck/Mur oder Gruppenangebote für einvernehmliche Scheidung) sowie das Männerkaffee Graz als niederschwelliger Begegnungsort runden das Angebot ab.

In der Gewaltarbeit wird an sämtlichen Standorten opferschutzorientierte Täterarbeit im Einzel- und im Gruppensetting angeboten. Zudem werden innerhalb des Projekts „Gewaltprävention im Familiensetting“, das mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark umgesetzt wurde, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen Klärungsgespräche zwischen Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht waren, und deren Partnern geführt. Diese werden von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses und einem Mitarbeiter des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen begleitet.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Klient*innenkontakte 2020/2021 in Beratung und Gewaltarbeit:

| Bezirk | G | BM | SO | HB | MT | LI | DL | GU | LB | LE | VO | WZ | sonstige | Gesamt: |
|--|-------|-----|-----|-----|-----|-----|----|-----|----|-----|----|-----|----------|---------|
| Beratung 2020 (pers./Telefon/E-Mail/ Psychotherapien) | 1.874 | 160 | 84 | 123 | 78 | 146 | 59 | 327 | 27 | 39 | 33 | 75 | 532 | 3.557 |
| Gewaltarbeit 2020 (Beratung/Vermittlung in die Gewaltarbeit, Casemanagement, Psychotherapien) | 1.253 | 458 | 31 | 135 | 120 | 114 | 32 | 147 | 12 | 78 | 7 | 60 | 249 | 2.696 |
| Gesamt 2020 | 3.127 | 618 | 115 | 258 | 198 | 260 | 91 | 474 | 39 | 117 | 40 | 135 | 781 | 6.253 |

| Bezirk | G | BM | SO | HB | MT | LI | DL | GU | LB | LE | VO | WZ | sonstige | Gesamt: |
|--|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----|-----|----|-----|----------|---------|
| Beratung 2021 (persönlich/Telefon/ E- Mail/Psychotherapien) | 2.241 | 177 | 166 | 105 | 98 | 126 | 208 | 272 | 56 | 14 | 26 | 80 | 26 | 3.595 |
| Gewaltarbeit 2021 (Beratung/Vermittlung in die Gewaltarbeit, Casemanagement, Psychotherapien) | 1.960 | 517 | 45 | 165 | 320 | 150 | 55 | 166 | 5 | 135 | 1 | 79 | 87 | 3.685 |
| Gesamt 2021 | 4.201 | 694 | 211 | 270 | 418 | 276 | 263 | 438 | 61 | 149 | 27 | 159 | 113 | 7.280 |

Beratungen finden in Graz, Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg, Liezen, Judenburg statt, seit 2021 auch in Deutschlandsberg. Adressen, Öffnungszeiten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage vmg-steiermark.at oder unter Tel. 0316/831414.

Beratungen finden in Graz, Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg, Liezen, Judenburg statt. Adressen, Öffnungszeiten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage vmg-steiermark.at oder unter Tel. 0316/831414.

5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit / Armutsbericht

Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut ist ein zentrales sozial- und gesellschaftspolitisches Ziel, das in unterschiedlichen Politik- und Handlungsfeldern von Bedeutung ist. Das Sozialressort des Landes Steiermark stellte im Berichtszeitraum einerseits gesetzliche Leistungen wie die bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialunterstützung oder die Wohnunterstützung zur Verfügung. Ergänzend dazu sollen jedoch weitere Angebote dazu beitragen, Armut nicht nur mittels monetärer Unterstützung zu bekämpfen. So ist es ein weiteres Ziel, spezifischen Problemlagen wie beispielsweise Überschuldung oder Wohnungslosigkeit zu begegnen, individuelle Chancen auf Teilhabe an Beschäftigung und bedarfsgerechter Entlohnung zu verbessern sowie soziale Inklusion von Menschen zu fördern, die von Armut betroffen bzw. bedroht sind. Ebenso gilt es, sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken und Bewusstsein zu schaffen für Mechanismen und Problemlagen, welche Armut erzeugen oder mit Armut einhergehen. Aus diesem Grund wird in einem Vertiefungskapitel des Sozialberichtes näher auf das Thema Armut eingegangen, werden Hintergrundinformationen aufbereitet und exemplarisch unterschiedliche Maßnahmen und Herangehensweisen des Sozialressorts näher beleuchtet.

5.1. Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

5.1.1. Armutskonzepte und Armutsbegriffe

Armut ist ein vieldeutig gebrauchter Begriff zur Beschreibung von ökonomischen und/oder sozialen Randlagen und Ungleichheiten. Dabei kommt der Definition von Armutsgrenzen eine besondere Bedeutung zu. Der Zweck von Armutsgrenzen ist es, eine Unterscheidung zwischen Armen und Nicht-Armen treffen zu können. Unterschiedliche Facetten des Armutsbegriffs, d.h. dessen, was man unter Armut in einer Gesellschaft versteht, spielen eine Rolle. Aus sozialpolitischer Sicht richtet sich der Blick auf jene Facetten von Armut, zu deren Begrenzung oder Beseitigung sozialpolitische Instrumente verfügbar oder zumindest vorstellbar sind.

Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Armut. **Absolute Armut** kennzeichnet den Zustand eines physischen Überlebensproblems, wenn also „[...] Menschen das zum Überleben Notwendige an Nahrung, Wasser, Heizung, Kleidung, Obdach und Hilfen gegen leicht heilbare Krankheiten fehlt.“⁵ **Relative Armut** bezeichnet die Lage von Menschen, die unterhalb eines in einem Land geltenden soziokulturellen Existenzminimums leben müssen. D.h. ihre Lebensbedingungen weichen zu weit nach unten von den in einem Land durchschnittlichen

⁵ Hauser, Richard (2018): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In: Huster et al (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Springer, S. 151)

Lebensstandards und Lebensbedingungen ab⁶. Diese Form der Armut ist insofern relativ, als sie immer in Bezug zu dem steht, was in einer Gesellschaft als Mindestbedarf oder Existenzminimum festgelegt wird. Relative Armutsmaße beziehen sich daher immer auf Ungleichheiten innerhalb einer Gesellschaft. Ein neueres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist das **Konzept der Verwirklichungschancen**. Dabei wird relative Armut als Mangel an Verwirklichungschancen aufgefasst, wobei sich die Einschränkung in unterschiedlichen Bereichen auf individueller Ebene zeigen kann: „Mangel an finanziellen Potenzialen (Einkommen und Vermögen), Mangel an nicht-finanziellen Potenzialen (Gesundheit, Bildung) sowie in einem Mangel an gesellschaftlich bedingten Chancen (politische Chancen, ökonomische Chancen, soziale Chancen, sozialer Schutz, ökologischer Schutz, rechtlicher und faktischer Schutz gegen Kriminalität sowie Informationsmöglichkeiten)“.⁷

Ein weiteres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist der **Lebenslagenansatz**.⁸ Dabei kann die Beschreibung und Messung der gegenwärtig bestehenden Situation von Menschen die Basis für die nähere Bestimmung von Armutsgrenzen bilden. Grundlegend sind die verschiedenen Aspekte, die aktuell für die Wohlfahrt eines Menschen, also für seine Lebenslage, relevant sind. Das sind etwa die Wohnsituation, der Ernährungszustand, der Gesundheitszustand, der Schutz gegen Krankheit, das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes oder anderer Verdienstmöglichkeiten, der Bildungs- und Ausbildungsstand, die Teilhabe an sozialen und gesellschaftlichen Prozessen, die Nutzung öffentlicher Güter uvm⁹.

Fragestellungen ergeben sich bei diesen Konzepten durch das Erfordernis der Festlegung von Mindeststandards in jeder Dimension sowie einer Abwägungsregel zwischen Unter- und Übererfüllung und durch die Operationalisierung durch empirisch feststellbare Indikatoren. Durch die Aufnahme von armutsbezogenen Lebenslagenindikatoren in die jährlich EU-weit durchgeführte Erhebung „European Statistics on Income and Living Conditions“ (**EU-SILC**) konnte ein großer Fortschritt erzielt werden. Hier werden Lebenslagen abgefragt, die auf materielle Entbehrungen bei Betroffenen hindeuten. Als weiteres Kriterium für materielle Entbehrungen hat die EU als arbeitsmarktbezogenen Indikator den „Anteil der Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten“ eingeführt.¹⁰

Ein an **Einkommen und Vermögen orientierter Armutsbegriff** hingegen verwendet den Begriff der Einkommensarmut. Im Gegensatz zum Lebenslagenbegriff ist das ein sogenannter Ressourcenbegriff und er ist wie folgt definiert: „*Einkommensarmut* liegt bei einer Person mit *normalen* (Kursive Hervorhebungen im Original) Bedürfnissen vor, wenn ihr verfügbares Einkommen unterhalb einer *Einkommensarmutsgrenze* liegt.“¹¹

⁶ vgl. ebd.

⁷ Ebd., S.153

⁸ Ebd. S. 154.

⁹ Für eine vollständige Auflistung aller Aspekte siehe Hauser (2018), S. 154

¹⁰ Ebd. S. 155

¹¹ Hauser (2018), S. 156

5.1.2. Zentrale Indikatoren der EU-SILC

Die jährlich europaweit durchgeführte Erhebung EU-SILC („European Community Statistics on Income and Living Conditions“) ist eine Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten in Europa und bildet eine wichtige Grundlage nicht nur für die Europäische Sozialstatistik, sondern auch für die Analyse der sozialen Lage in Österreich und in der Steiermark. Zentrale Themen sind Einkommen, Beschäftigung und Wohnen sowie Fragen zu Gesundheit und finanzieller Lage, die es erlauben, die Lebenssituation von Menschen in Privathaushalten abzubilden. Die Erhebung ist eine für Österreich repräsentative Stichprobenbefragung in Privathaushalten. 2021 wurden insgesamt 6.018 Haushalte befragt, in denen 12.290 Personen lebten.¹²

Materielle Deprivation

Der Indikator materielle Deprivation gibt Aufschluss über die Leistbarkeit von Gütern bzw. über die Erfüllbarkeit bestimmter Bedürfnisse im Haushalt. Wenn mangelnde finanzielle Ressourcen einen definierten Mindestlebensstandard einschränken, wird von materieller Deprivation gesprochen. Materielle Deprivation liegt vor, wenn finanziell bedingt **mindestens drei von neun Aussagen** über die Nichtleistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen für einen Haushalt zutreffen:

- regelmäßige Zahlungen in den letzten 12 Monaten rechtzeitig zu begleichen (Miete, Betriebskosten, Kreditrückzahlungen, Wohnnebenkosten, Gebühren für Wasser-, Müllabfuhr und Kanal, sonstige Rückzahlungsverpflichtungen)
- unerwartete Ausgaben bis zu 1.290 € zu finanzieren (z.B. für Reparaturen)
- die Wohnung angemessen warm zu halten
- jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch (oder entsprechende vegetarische Speisen) zu essen
- einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
- einen PKW
- eine Waschmaschine
- ein Fernsehgerät
- ein Telefon oder Handy¹³

¹² EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 10

¹³ EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 20

Erhebliche materielle Deprivation

Erhebliche materielle Deprivation liegt bei Zustimmung zu mindestens vier von neun Aussagen über die Nichtleistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen lt. oben unter „Materielle Deprivation“ angeführter Liste vor. In einem solchem Fall gilt ein Haushalt als erheblich materiell depriviert¹⁴.

Armutsgefährdung

Da Einkommen nur ein indirektes Maß für die Armutssituation darstellt und Armut weit mehr Faktoren umfasst, spricht man im Zusammenhang von einem einkommenszentrierten Konzept von Armutsgefährdung. Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen¹⁵ unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. In dieser Definition wird nur das Einkommen eines Haushaltes berücksichtigt. Ausgabenseitige Belastungen, individuelle Lebenslagen und Kostenstrukturen (wie Eigenheim oder Mietwohnung) werden dabei nicht beachtet. Über Armutslagen von Personen in Heimen, anderen Anstaltshaushalten, Asylwerbern und wohnungslose Personen können daher keine Angaben gemacht werden. Der Armutsbegriff bezieht sich auf die durchschnittliche Einkommenssituation von Haushalten in einem Land - somit wird hier die relative Armut behandelt¹⁶.

Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdungsquote

Zentraler Bestandteil der Auswertungen aus EU-SILC ist die Bereitstellung von nationalen und europäischen Indikatoren zu Armut und sozialer Eingliederung. Als wichtige Leitgröße gilt hierbei die „Armutsgefährdungsquote bei 60% des Medians“. Diese beschreibt den Anteil jener Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen⁴ unter der nach EU-Konvention bei 60% des Median festgelegten Armutsgefährdungsschwelle liegt.

Laut EU-SILC 2021 liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei rund 16.457 Euro pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt, ein Zwölftel davon entspricht einem Monatswert von 1.371 Euro. Die Anpassung für Mehrpersonenhaushalte erfolgt nach der EU-Skala, die die erste erwachsene Person im Haushalt mit einem Konsumäquivalent von 1, jeden weiteren Erwachsenen mit 0,5 und jedes Kind (unter 14 Jahren) mit 0,3 gewichtet. So erhöht sich die Armutsgefährdungsschwelle für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um 686 Euro im Monat, für jedes Kind unter 14 Jahren um 411 Euro. Die Anpassung für Mehrpersonenhaushalte erfolgt nach der EU-Skala, die die erste erwachsene Person im Haushalt mit

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Äquivalenzeinkommen (auch „äquivalisiertes Haushaltseinkommen“): Gewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen. Die Gewichtung wird auf Basis der EU-Skala berechnet, das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichte je Haushalt dividiert. Siehe EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 18

¹⁶ Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12700094/141979459/>

einem Konsumäquivalent von 1, jeden weiteren Erwachsenen mit 0,5 und jedes Kind (unter 14 Jahren) mit 0,3 gewichtet. So erhöht sich die Armutsgefährdungsschwelle für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um rund 664 Euro im Monat, für jedes Kind unter 14 Jahren um 398 Euro.¹⁷

14,7% der Bevölkerung sind laut EU-SILC 2021 armutsgefährdet (bzw. mit 95% Vertrauenswahrscheinlichkeit zwischen 13,3% und 16,1%). Hochgerechnet auf die rund 8,797 Millionen Personen umfassende Gesamtbevölkerung liegt die Zahl der armutsgefährdeten Personen zwischen rund 1.170.000 und 1.413.000 Personen¹⁸.

5.1.3. Definitionen zu EU- Indikatoren für soziale Eingliederung

Die Europa 2030-Strategie, der Aktionsplan der EU-Kommission hat zum Ziel, die 2017 von der EU beschlossene Europäische Säule sozialer Rechte umzusetzen. Dadurch sollen anhand von 20 Grundsätzen für die Menschen in der EU Zugang und Chancengleichheit in den Bereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen und Sozialschutz bzw. Soziale Inklusion gewährleistet werden. Der Aktionsplan löst mit 2021 die zuvor gültige Europa 2020-Strategie ab.

Ein zentrales Ziel dabei bleibt die Reduzierung der Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU – bis 2030 um 15 Millionen, darunter mindestens 5 Millionen Kinder. Zur Messung der Zielerreichung wird der Indikator der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung herangezogen.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (Zielgruppe der Europa 2030-Strategie): Armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind Personen,

- deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle=60% des Medians) liegt oder
- die erheblich materiell und sozial depriviert sind oder die in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben.

Erhebliche materielle und soziale Deprivation als Teilbereich der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung der Europa 2030-Strategie, beschreibt die Unterschreitung eines im Rahmen dieser Strategie festgelegten Mindestlebensstandards. Wenn insgesamt zumindest sieben der 13 Merkmale nicht finanziell leistbar sind, dann gelten Personen ab 16 Jahren als erheblich materiell und sozial depriviert.

¹⁷ EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 12

¹⁸ Ebd.

Die 7 Deprivationsmerkmale auf Haushaltsebene konzentrieren sich darauf, ob für den Haushalt folgende Dinge finanziell leistbar wären:

- unerwartete Ausgaben in der Höhe von 1.290 Euro zu tätigen
- einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
- Miete, Betriebskosten oder Kredite pünktlich zu
- jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen
- die Wohnung angemessen warm zu halten
- abgenützte Möbel zu ersetzen
- ein Auto zu besitzen

Die 6 Deprivationsmerkmale auf Personenebene konzentrieren sich darauf, ob für die Person folgende Dinge finanziell leistbar wären:

- eine zufriedenstellende Internetverbindung zu haben
- abgenutzte Kleidung zu ersetzen
- zwei Paar passende Schuhe zu besitzen
- jede Woche einen kleinen Betrag für sich selbst auszugeben
- regelmäßig kostenpflichtige Freizeitaktivitäten auszuüben
- einmal im Monat Freund*innen oder Familie zum Essen/Trinken zu treffen¹⁹

5.1.4. Statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

Die Corona-Krise hat den Anteil von Personen in Erwerbslosenhaushalten erhöht, kurzfristig hat sich das jedoch nicht negativ auf die materiellen Lebensbedingungen ausgewirkt. Laut Statistik Austria gab es im Jahr 2021 1.519.000 Personen – das sind 17,3% der Bevölkerung in Privathaushalten – die von mindestens einem der drei Teilbereiche von Armut nach EU-Definition (erhebliche materielle und soziale Benachteiligungen, niedriges Haushaltseinkommen, geringe Erwerbseinbindung) betroffen oder davon bedroht waren²⁰.

Es waren im Jahr 2021 österreichweit

- 14,7 % bzw. 1.292.000 Personen armutsgefährdet,
- 1,8% bzw. 160.000 Personen erheblich materiell und sozial benachteiligt und
- 7,4% bzw. 469.000 Personen (unter 64-Jährige) lebten in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität²¹.

¹⁹ EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, S. 19f.

²⁰ Vgl. Statistik Austria, Pressemitteilung: 12.797-095/22

²¹ Ebd.

Diese Merkmale können in Kombination auftreten, daher ist die Zahl der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten geringer als die Summe der drei Einzelindikatoren.

Da die Fallzahlen je Bundesland deutlich unterschiedlich sind, ergibt sich gerade für „kleine“ Bundesländer die Problematik größerer Stichprobenfehler und starker Zufallsschwankungen von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund wurden ab 2018 von Statistik Austria die **Bundesländerwerte mittels Dreijahresdurchschnitt der jeweils letztverfügbaren drei Jahre von EU-SILC berechnet** und dargestellt.

Ein leichter Rückgang der absoluten Zahlen bei der Armutsgefährdungsquote in der Steiermark wird im Vergleich sichtbar.

- Im **Dreijahresdurchschnitt 2018 bis 2020** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **13%**, das sind 160.000 Steirer*innen²².
- Im **Dreijahresdurchschnitt 2019 bis 2021** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **13%**, das sind 158.000 Personen²³.

Die Armutsgefährdung ist bei Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität, bei Angehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, bei im Haushalt Tätigen, bei Haushalten mit Haupteinkommensquelle Sozialleistungen, in Ausbildung Befindlichen, bei nicht Erwerbstätigen, bei allein Lebenden in Haushalten ohne Pension, in Haushalten mit weiblicher Hauptverdienerin, Arbeitslosen, alleinlebenden Pensionist*innen und bei Personen mit maximal Pflichtschulabschluss besonders stark ausgeprägt. Besonders betroffen ist zudem die Gruppe der Alleinerzieher*innen und der Mehrpersonenhaushalte mit mindestens 3 Kindern, wo aufgrund der Stichprobe nur Werte für Österreich zur Verfügung stehen. Aber es kann angenommen werden, dass die Quote in der Steiermark ähnlich ist.²⁴ Die Armutsgefährdungsquote der Steiermark (13%) ist damit niedriger als die von Österreich (14%).

Hauptergebnisse für die Steiermark:

- Armutsgefährdungsquote (Ø 2019-2021): 13% (bzw. 158.000 Personen)

²² Vgl. EU-SILC 2020: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 152

²³ Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3a: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 163

²⁴ Armutsgefährdung in der Steiermark: <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12702344/141979459/>

- Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote (Ø 2019-2021): 15% (bzw. 183.000 Personen)²⁵
- mittleres Netto-Jahreshaushaltseinkommen (Ø 2019-2021): 38.876 €²⁶
- mittleres Netto-Pro-Kopf-Jahreseinkommen (Ø 2019-2021): 29.959 €²⁷

Übersicht in Zahlen

Tabelle: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personen und Haushalte in der Steiermark

| Indikator | 2009 | 2011 | 2013 | 2015 | 2017 | 2019 | 2021 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Armutsgefährdete Personen | 164.000 | 126.000 | 130.000 | 166.000 | 196.000 | 176.000 | 158.000 |
| Armutsgefährdungsquote | 14% | 11% | 11% | 14% | 16% | 14% | 13% |
| Finanziell deprivierte Personen | 200.000 | 135.000 | 130.000 | 145.000 | 128.000 | - | - |
| Quote finanzieller Deprivation | 17% | 12% | 11% | 12% | 10% | - | - |
| Armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personen | 222.000 | 163.000 | 174.000 | 210.000 | 245.000 | 215.000 | 183.000 |
| Quote Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung | 19% | 14% | 15% | 18% | 20% | 18% | 15% |
| Mehrfach ausgrenzungsgefährdete Personen | - | - | 36.000 | 60.000 | 62.000 | 50.000 | 46.000 |
| Quote Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdung | - | - | 3% | 5% | 5% | 4% | 4% |
| Erheblich materielle (und soziale) Deprivation | - | - | - | - | - | 31.000 | 29.000 |
| Quote erhebliche materielle (und soziale) Deprivation | - | - | - | - | - | 3% | 2% |
| Haushalte mit kleiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität | - | - | - | - | - | 71.000 | 70.000 |
| Quote Haushalte mit kleiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität | - | - | - | - | - | 8% | 6% |

Quelle: Statistik Austria EU SILC 2009 – 2021

²⁵ Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3a: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 163

²⁶ Vgl. EU SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 1a: Verfügbares Jahreshaushaltseinkommen nach Bundesländern S. 158

²⁷ Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 1b: Äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen nach Bundesländern S. 159

5.1.5 Kinderarmut

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben nicht die gleichen Chancen auf ein gelingendes Leben, weil ihre Familien armutsbetroffen sind. Sie haben keine adäquate Winterkleidung, sind öfters krank und können nie auf Urlaub fahren. Dadurch werden sie vom sozialen Leben ausgeschlossen. Armut wird in einem reichen Land zum Stigma und zum Kriterium der sozialen Ausgrenzung, die Kinder und Jugendliche deshalb besonders hart trifft, weil sie im Unterschied zu den meisten Erwachsenen noch keine adäquaten Bewältigungsstrategien entwickelt haben.

Als zentrale Quelle der Erhebung von Armut und sozialer Ausgrenzung gilt EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions). Als Richtwert wird der Einkommensmedian der Haushalte herangezogen²⁸.

Aktuell sind in Österreich rund 409.000 Kinder und Jugendliche bis 24 Jahre armutsgefährdet. (vgl. Statistik Austria, 2022) Das bedeutet, dass sie in Haushalten leben, deren zur Verfügung stehendes Einkommen unter der sogenannten „Armutgefährdungsschwelle“ liegt. Für einen Einpersonenhaushalt liegt diese bei 1.371 Euro im Monat (EU SILC 2021). Für Mehrpersonenhaushalte erhöht sich der Betrag um rund 686 Euro pro Erwachsenen bzw. um 411 Euro pro Kind. Für eine*n Alleinerzieher*in mit einem Kind sind das beispielsweise 1.783 Euro, für eine aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern bestehende Familie sind das 2.880 Euro.

In der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (bis 19 Jahre) sind 20 % armutsgefährdet²⁹. Diese Gruppe ist also zu einem noch höheren Anteil von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Das bedeutet in konkreten Zahlen, dass in Österreich 335.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) armutsgefährdet sind. Davon sind 47.000 Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren erheblich materiell und sozial depriviert.³⁰ Das bedeutet, dass sich ihre Eltern mindestens sieben von 13 Merkmalen lt. EU-Definition nicht leisten können, dazu gehören unter anderem das Begleichen von regelmäßigen Zahlungen wie Miete, Betriebskosten, etc., das Bewältigen von unerwarteten Ausgaben bis zu 1.290 €, die Warmhaltung der Wohnung, einmal im Jahr aus Urlaub zu fahren, abgenützte Möbel oder Kleidung zu ersetzen, regelmäßige kostenpflichtige Freizeitaktivitäten auszuüben, einmal im Monat Freund*innen oder Familien zum Essen/Trinken zu treffen³¹.

Ohne Sozialleistungen in Österreich würde die Zahl an armutsgefährdeten Kindern von 320.000 auf 594.000 Kinder steigen. Das entspräche 37% statt 20% der Kinder und Jugendlichen unter 17 Jahren. Bei den Ein-Eltern-Haushalten wären 57% (statt 36%) gefährdet. Laut EU SILC 2021 sind 43.000

²⁸ Das Medianeinkommen oder Mittlere Einkommen ist jene Einkommenshöhe, von der aus die Anzahl der Haushalte mit niedrigem Einkommen gleich groß ist wie jene der Haushalte mit höherem Einkommen. 50% der Haushalte liegen demnach über diesem Richtwert, 50% darunter

²⁹ Vgl. EU SILC 2021 Kinder S.110 - 127

³⁰ Vgl. EU SILC 2021: Tabelle 8.24: Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung von Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen bis 19 Jahre S. 115

³¹ Vgl.: EU SILC 2021 S. 29

Kinder, Jugendliche und abhängige junge Erwachsene von 0 bis 24 Jahre in der Steiermark von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen³², davon 35.000 in der Alterskategorie von 0 bis 14 Jahren³³.

Kinderarmut fängt zwar bei Einkommensarmut an, sie geht aber weit darüber hinaus. Kinder bekommen Armut in allen kindlichen Lebensbereichen zu spüren: Sie sind oft krank, haben kein eigenes Zimmer, können nicht ins Kino gehen oder Freund*innen zu sich einladen, ihre Ausbildungslaufbahnen sind kurz. Armut bedeutet dabei nicht nur Ausgrenzung, sondern Einschränkungen im täglichen Leben und bei einfachen Grundbedürfnissen. Selbst in einem reichen Land wie Österreich sind beispielsweise nahrhaftes Essen oder angemessene Kleidung für viele Kinder und Jugendliche keine Selbstverständlichkeit. Familien, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, brauchen bessere Unterstützung und Absicherung, um gemeinsam aus der Armutsfalle entkommen zu können.

Aufwachsen in Armut bedeutet sowohl eine Benachteiligung bei altersentsprechenden Entwicklungen als auch bei sozialen Kontakten oder Bildungschancen. Armut belastet gesundheitlich, erzeugt Scham - und schließt von zentralen kindlichen Lebensbereichen und der Teilhabe am sozialen Leben aus.

All dies wird von den Kindern erlebt, wahrgenommen und gefühlt: Das Taschengeld für die Haushaltsausgaben gespart, ein eigenes Zimmer zum Lernen oder Spielen ist oft nicht vorhanden. Ein Kind, das seinen Geburtstag nicht feiert bzw. nicht feiern kann, das niemanden nach Hause mitbringen kann, wird auch nicht von anderen Kindern eingeladen. Das hat Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen und Netzwerke, erzeugt Scham und Ausgeschlossenheit. Dies wiederum verschärft gesundheitliche Risiken: Arme und armutsgefährdete Kinder weisen häufiger Entwicklungsverzögerungen auf, klagen öfters über Bauch- und Kopfschmerzen - und schätzen ihre eigene Lebensqualität sowie ihre Zukunftschancen schlechter ein.

Der Abbau von Kinderarmut ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, bei der es um unterschiedliche Maßnahmen geht. Jede einzelne Maßnahme ist wichtig, aber sie kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie mit den anderen verbunden wird. Denn der Abbau von Armut bei Kindern ist eine Querschnittsaufgabe, die alle politischen Bereiche einbezieht. Neben der existenziellen Absicherung aller Kinder müssen die Teilhabechancen mit Maßnahmen wie etwa die Förderung der pädagogischen Kompetenz der Eltern (Elternbildung) und der Ausbau der Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur (kostenlose Nachmittagsbetreuung, Kindergartenplätze für unter Dreijährige, u.ä.) gewährleistet werden bzw. die Berufstätigkeit der Eltern gefördert werden. Denn Arbeit ist das wirksamste Mittel gegen

³² Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 4a: Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung von Kindern, Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen 0 bis 24 Jahre nach Bundesländern S. 168

³³ Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 4b: Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen 0 bis 14 Jahre nach Bundesländern S. 169

Armut. Hier werden seitens des Sozialressorts entsprechende Maßnahmen in Rahmen des Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms gesetzt.

Förderleistungen und Infrastrukturleistungen sind gleichermaßen relevant, um Kinderarmut zu bekämpfen und Eltern entsprechend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Zusammenarbeit aller zuständigen Ressorts und Kompetenzebenen, insbesondere auch auf Bundesebene, um entsprechende Maßnahmen zu setzen, die jedem Kind, unabhängig von seiner Herkunft, Teilhabe und positive Zukunftsperspektiven ermöglichen.

5.2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung

Die Einbindung in den Arbeitsmarkt und das daraus erwirtschaftete Erwerbseinkommen sind zentral für die soziale Absicherung und für die soziale und ökonomische Einbindung in die Gesellschaft. Erwerbseinkommen bestimmen nicht nur zu einem hohen Anteil das Haushaltseinkommen und die Kaufkraft Einzelner oder ganzer Familien, sondern auch die Höhe jener Sozialleistungen, die auf dem Versicherungsprinzip basieren (Arbeitslosenunterstützung, Pensionen). Die Einbindung in den Arbeitsmarkt ist damit entscheidend für gesellschaftliche Inklusion oder Exklusion und somit auch ein Maßstab für soziale Ungleichheit. Sich nicht oder nicht im ausreichenden Maße am Erwerbsleben beteiligen zu können, ist ein Faktor, der das Risiko, armutsgefährdet oder arm zu sein, maßgeblich erhöht.³⁴

Die Bedingungen am Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahrzehnten nachhaltig geändert. Spätestens seit den 1980er Jahren sind die Arbeitsmärkte auch von einer zunehmenden Heterogenisierung der Arbeitsbedingungen – vermittelt über sogenannte „atypische Beschäftigungsverhältnisse“ – gekennzeichnet, was mit einer wachsenden Umverteilung von Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt verbunden ist. Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwerter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, Migrant*innen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert. Zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik und darauf basierende Maßnahmen und Initiativen ermöglichen es, bedarfsadäquat auf diese Zielgruppen einzugehen.

³⁴ vgl. dazu auch Stoppacher, Peter & Manfred Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen. Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark

Die COVID-19-Pandemie hatte gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Sie verursachte im Jahr 2020 eine globale Wirtschaftskrise, die zu einem drastischen Rückgang des Wirtschaftswachstums weltweit führte. Im ersten Jahr der Pandemie verloren tausende Menschen in der Steiermark ihren Job und mit dem Wegfall des Erwerbseinkommens die Grundlage ihrer sozioökonomischen Existenz- und Planungssicherheit. Die Erwerbstätigkeit ist 2020 sowohl bei Frauen als auch bei Männern gesunken. Insgesamt konnten Kurzarbeit und Wirtschaftshilfen einen stärkeren Abbau der Beschäftigungszahlen verhindern. Bezogen auf alle Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 64 Jahren ist die Erwerbstätigenquote der Frauen von 2019 auf 2020 um 0,8 Prozentpunkte auf 68,3% gesunken, jene der Männer dagegen um 1,5 Prozentpunkte auf 76,5%.³⁵

Ein starker Anstieg war insgesamt bei der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Nach nationaler Definition waren im Jahr 2020 9,7% der Frauen (+2,6 Prozentpunkte) und 10,1% der Männer (+2,5 Prozentpunkte) arbeitslos. Die Zahl der Arbeitslosen ist bei den Frauen (+37,9%) stärker gestiegen als bei den Männern (+34,4%)³⁶.

Im Jahr 2021 hat sich der steirische Arbeitsmarkt weitgehend erholt. Die Arbeitslosigkeit in der Steiermark erfuhr einen überaus deutlichen Rückgang, die unselbständige Beschäftigung stieg stark an. Im Jahresdurchschnitt 2021 waren 37.179 Personen beim AMS Steiermark arbeitslos gemeldet – ein Rückgang um -22,4%. Die unselbständige Beschäftigung stieg um +2,4% auf 533.147 Beschäftigungsverhältnisse. Damit lag die Arbeitslosenquote in der Steiermark bei 6,5% (2020 betrug sie 8,4%), in Österreich lag die Arbeitslosenquote bei 8,0%³⁷

Besondere Beachtung finden muss der deutliche Anstieg von Langzeitarbeitslosigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit. Auch wenn die durchschnittliche Anzahl an arbeitslos gemeldeten Personen 2021 zurückgegangen ist, so wirkt die hohe Anzahl an Arbeitslosen aus dem Jahr 2020 noch nach. Der Anstieg bei Personen mit langen Arbeitslosigkeitsepisoden von über einem Jahr betrug 27,6%. Konkret waren es 8.384 Personen, die im Jahr 2021 länger als zwölf Monate beim AMS Steiermark durchgehend arbeitslos registriert waren³⁸.

Ausgehend von diesen Befunden und auf Grundlage des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark aufgegriffen mit dem Ziel,

³⁵https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html

³⁶https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html

³⁷ Arbeitsmarktservice Steiermark: Arbeitsmarktinformation 2021 – Jahresbericht Steiermark.

³⁸ Ebd.

Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Ein besonderer Fokus wird dabei auf jene Menschen gelegt, die ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung an der Arbeitswelt haben. Denn die Möglichkeit, am Arbeitsmarkt aktiv mitzuwirken, sichert nicht nur sozial ab, sie schafft auch Identität, stärkt das Selbstwertgefühl und spielt eine wichtige Rolle in sozialen Beziehungen und in Hinblick auf die Armutsbekämpfung.

Hauptzielsetzungen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms sind

- die Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Frauen, Älteren, Migrant*innen und Menschen mit Behinderung zu steigern und zu verbessern,
- Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren,
- ein bedarfsorientiertes Fachkräftepotenzial zu schaffen sowie
- mithilfe von spezifischen Maßnahmenpaketen den Auswirkungen von (konjunkturbedingten) Krisen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Ein Bericht über diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die verwendeten Fördermittel wird regelmäßig mit dem Steirischen Arbeitsförderungsbericht vorgelegt.

Im spezifischen Kontext mit dem Thema Armutsprävention und -bekämpfung werden in diesem Kapitel exemplarisch ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich der Armutsbekämpfung dargestellt, die durch Mittel des Europäische Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden.

5.2.1. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF

Der Europäische Sozialfonds (ESF) als Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen fördert Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur Erweiterung des Ausbildungsangebots und für eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu verbessern und stellt dafür den Mitgliedsstaaten Mittel zur Verfügung. Die einzelnen Mitgliedsstaaten verständigen sich gemeinsam mit der Europäischen Kommission über die Vergabe von ESF-Fördermitteln im Rahmen eines oder mehrerer operationeller Programme (OP). In den operationellen Programmen sind die Schwerpunkte und Ziele der ESF-Maßnahmen festgelegt.³⁹

³⁹ <https://www.esf.at/esf-in-oesterreich/>

Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ sieht entsprechend der Prioritätsachse 2 die Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung vor. Entsprechend dieser Prioritätsachse setzt die Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration als zwischengeschaltete Stelle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung um. Dabei ist ein breites Maßnahmenspektrum förderbar: Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene; zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte; die Stabilisierung von Personen durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbssituation von Working Poor und Maßnahmen zur Prävention der Armutsgefährdung von Erwerbstätigen.

Zur **Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie** wurde das Operationelle Programm 2014- 2020 um das Programm **REACT-EU** (REcovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) erweitert. Damit kommen in den Jahren 2021 und 2022 auch über Projekte des ESF (Europäischer Sozialfonds) zusätzliche Fördermittel von der Corona-Krise besonders betroffenen Menschen zugute. Entsprechend der REACT-EU Verordnung sollen die zusätzlichen ESF-Mittel auch für die Kompetenzentwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere für Menschen in prekären Situationen verwendet werden. Alle diese Schwerpunkte sollen einen Beitrag zum EU-weiten Ziel einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft leisten.

Der Europäische Sozialfonds der nächsten Förderperiode 2021 – 2027 wird als „ESF+“ auch weiterhin das wichtigste Instrument der Europäischen Union für die Investition in Menschen sein und auch weiterhin Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ermöglichen

5.2.2. Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote

Wie die Daten über Einkommen und Lebensbedingungen zeigen, sind von Armut und Ausgrenzungsgefährdung insbesondere Personen mit geringer bzw. keiner Erwerbseinbindung betroffen. Arbeitsmarktferne Personen sind nicht nur von einer hohen Armutsgefährdung betroffen, häufig sind sie auch mit multiplen Problemlagen konfrontiert, die einen Eintritt in den Arbeitsmarkt erschweren. Mangelnde Sprachkenntnisse, Grundbildungsdefizite, psychische Probleme, Betreuungspflichten, eingeschränkte Mobilität oder Suchterkrankungen sind nur einige von mehreren Faktoren, die Hürden darstellen können. Vielfach handelt es sich dabei um Bezieher*innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. In der Definition der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als „soziales Sprungbrett“ ist das Ziel implementiert, Bezieher*innen so schnell wie möglich (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um somit drohender Armut bzw. einer Verfestigung der Situation entgegenzuwirken. Um diese Personen und Zielgruppen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und

ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern, werden niederschwellige Beschäftigungsprojekte in den steirischen Regionen umgesetzt.

Das sind Maßnahmen für Personen mit geringer Beschäftigungsfähigkeit und multiplen Problemlagen, insbesondere arbeitsmarktferne Personen und Bezieher*innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Alter von 18 bis 64 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark haben. Im Rahmen der Maßnahme wird die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer*innen praktisch abgeklärt und durch niederschwellige Angebote so weit gesteigert, dass eine Beschäftigung am 2. oder 1. Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Begleitend dazu ist eine sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer*innen vorgesehen, die auf eine arbeitsbezogene Abklärung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten fokussiert und bei arbeitsbezogenen Herausforderungen und in persönlichen und sozialen Problemlagen unterstützt. Je nach umsetzender Partner-Organisation unterscheiden sich die Branchen, in denen die Teilnehmer*innen beschäftigt sind.

Diese Maßnahmen wurden von 2016 bis 2018 im Rahmen von „Netzwerkprojekten“ durchgeführt. Das aktuelle Beschäftigungsprojekt NIEBE – Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen wird im Format „kooperative Einzelprojekte“ umgesetzt.

Von Projektbeginn im Mai 2019 bis Ende Dezember 2021 traten 756 Personen in das Projekt ein, 53% davon waren weiblich. 673 Teilnehmer*innen sind ausgetreten, davon haben 87% die Maßnahme abgeschlossen, etwa durch Vermittlung auf den 1. oder 2. Arbeitsmarkt oder durch Übernahme in ein weiteres Transitarbeitsverhältnis.

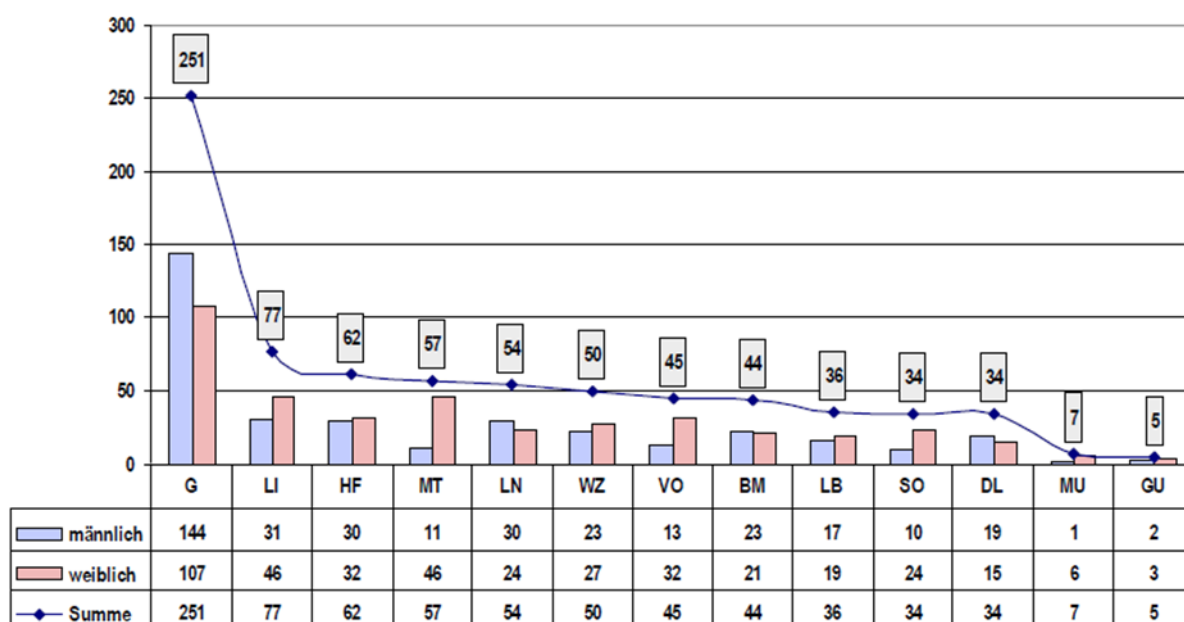


Abbildung 16: Teilnehmer*innen NIEBE nach Geschlecht und Bezirk (Stand Dezember 2021)

NIEBE - Beschäftigungsbetriebe

- **Jugend am Werk** Stmk., Lendplatz 35, 8020 Graz
- **ISOP** Innovative Sozialprojekte GmbH, Dreihackengasse 2, 8020 Graz
- **Caritas** der Diözese Graz-Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz
- **Hausmasters** DienstleistungsGmbH, Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf
- **SAS**t GmbH, Neutorgasse 22, 8010 Graz
- **DLG** gem. Dienstleistungs GmbH, Florianigasse 3, 8160 Weiz
- **Bfi** Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz
- **StAF** – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H⁴⁰., Schönaugasse 8, 8020 Graz
- **Bicycle** Entwicklungsprojekt Fahrrad, Verein, Körösisstraße 17, 8010 Graz
- **WBI** Leoben GmbH, Waasenstraße 1, 8700 Leoben GmbH
- **ERfA** GmbH, Erfahrung für Alle, Exerzierplatzstraße 33, 8051 Graz
- **LEO** Lern GmbH- und Entwicklungswerkstätte Ost-STMK GmbH, Großsteinbach 89, 8265 Großsteinbach
- **promente** Steiermark, Eisteichgasse 17, 8042 Graz
- **Buglkraxn** - Verein für Arbeitsintegration, Donawitzer Str. 37, 8700 Leoben
- **BEST** gemeinn. BeschäftigungsgmbH, C.v.Hötzendorfstrasse 25b, 8570 Voitsberg

Tätigkeiten im Rahmen der niederschweligen Beschäftigung umfassen beispielsweise Dienstleistungsangebote in den Bereichen Reinigung, Winterdienst, Büroorganisation oder Arbeiten in den Bereichen Tischlerei, Küche, Textil, Verkauf, Fahrradreparatur sowie Hilfstätigkeiten in den Bereichen Ausstellungsplanung und -betreuung in Jugend-, Kultur- und Sozialprojekten, Hilfsarbeiten bei Grabung, Mauersanierung, Erzeugung von Holzprodukten oder Tätigkeiten in der Garten- und Landschaftspflege.

5.2.3. Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche

Von steigender Arbeitslosigkeit sind besonders Jugendliche massiv betroffen, vor allem dann, wenn sie einen niedrigen Bildungsstand aufweisen und damit geringere Positionschancen am Arbeitsmarkt haben. Insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund sind häufiger ohne Erwerbstätigkeit oder Aus- bzw. Weiterbildung.

⁴⁰ ehem. **St:WUK** Steirische Wissenschafts-,Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH

Mit dem Steirischen Jugendcollege wird seit 01.09.2017 eine Maßnahme umgesetzt, die insbesondere für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren (u.a. mit Fluchthintergrund bzw. Migrationshintergrund sowie mit niedrigen Bildungsabschlüssen) konzipiert wurde, um diese Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen und damit einen relevanten Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet.

Ausgehend von individuellen Abklärungen und Kompetenzerfassungen werden Bildungswege organisiert und in folgenden Feldern umgesetzt:

- Alphabetisierung
- Deutsch (A1 – B1)
- Grundbildung in den Fächern Mathematik, Englisch, EDV
- Heranführung an die Kompetenzfelder des Pflichtschulabschlusses
- berufliche Perspektivenarbeit
- Berufs- und Arbeitsmarktorientierung
- Ausbildungsplanung
- Praktika in Betrieben
- Vermittlungsunterstützung
- Unterstützung bei der Anerkennung von mitgebrachten Ausbildungsabschlüssen
- Politische Bildung/Demokratiebildung
- Zusätzlich zur Schulung wird pro Teilnehmer*in eine Beratungsstunde pro Woche angeboten.

Stundenausmaß pro Woche: 20 Wochenstunden, Verweildauer: 24 Wochen bis 1 Jahr. Der Zugang erfolgt über die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. An den Standorten Graz und Bruck an der Mur können jährlich insgesamt 180 Plätze angeboten werden.

Umsetzender Projektträger: ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH.

Von **September 2017 – 31. August 2021** haben insgesamt 726 Personen das Steirische Jugendcollege besucht, davon waren 38% aslyberechtigt, 11% subsidiär schutzberechtigt, 34% waren Asylwerber*innen, 8% kamen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus aus Drittstaaten, 9% aus der EU, inkl. AT. 80% der Teilnehmer*innen haben einen Bildungsabschluss von ISCED 0 (keine Schulbildung) bis max. ISCED 2 (Sekundarbildung Unterstufe). 62% der Lerngruppen wurden nach dem sprachlichen Einstiegslevel nach dem GERS von A 0 – A 2, zum Teil bestand ein Alphabetisierungsbedarf.

Rund 50% davon konnte nach Absolvierung der Maßnahmen eine Arbeit aufnehmen, mit einer Lehrstelle beginnen oder in eine Folgemaßnahme, wie etwa den Vorbereitungslehrgang zum ePSA (Externer Pflichtschulabschluss), einsteigen.

Im vierten Projektjahr (September 2020 – August 2021) sind 150 Personen neu eingestiegen, insgesamt wurden 235 Teilnehmer*innen begleitet (= plus Mitnahmen aus dem Vorjahr, plus Wiedereinsteiger*innen). Bezogen auf die Neueinstiege betrug der Frauenanteil 43%, das Durchschnittsalter war 21,5 Jahre; asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Teilnehmer*innen: 49%; Teilnehmer*innen aus der EU+ Österreich: 25% und aus Drittstaaten: 17%.

5.2.4. Working Poor - Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen

Arbeitsmarktbezogene Indikatoren wie die Erwerbstätigenquote oder der Anteil der Teilzeitbeschäftigten sowie die Höhe der Individualeinkommen zeigen, dass Frauen oftmals in größerem Ausmaß von Armut betroffen sind als Männer. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich zwar in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht, allerdings fast ausschließlich als Folge der Ausweitung von Teilzeitarbeit. Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung prägen die Erwerbsbeteiligung vieler Frauen, vor allem jener mit betreuungspflichtigen Kindern oder pflegebedürftigen Erwachsenen. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind von erheblichen ökonomischen Einbußen betroffen und weisen somit auch ein deutlich höheres Armutsrisiko auf.

Bezogen auf die Einkommen von Frauen und Männern zählt Österreich zu den Ländern mit den höchsten Lohnunterschieden in der EU. Frauen verdienen 2020 in der Privatwirtschaft insgesamt um 18,9% brutto pro Stunde weniger als Männer. Vor zehn Jahren lag der Gender Pay Gap noch bei 24,0% (2010). Österreich zählt aber nach wie vor zu den Ländern mit den größten Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern. Der EU-Durchschnitt lag 2020 bei 13,0%.⁴¹.

Niedrigere Erwerbseinkommen und Versicherungsverläufe, die vor allem durch Kindererziehung und ein hohes Ausmaß an Teilzeitbeschäftigungen Lücken aufweisen, schlagen sich auch in niedrigeren Pensionen und einem höheren Armutsrisiko im Alter nieder. Die monatlichen Alterspensionen der Frauen waren im Durchschnitt um 42,1% niedriger als jene der Männer. Bezogen auf die Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger betrug die durchschnittliche Alterspension bei den Frauen 2020 1.219 Euro und bei den Männern 2.104 Euro brutto pro Monat. Laut der Erhebung EU-SILC 2020 waren 25% der alleinlebenden Pensionistinnen und 19% der alleinlebenden Pensionisten

⁴¹⁴¹ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html

armutsgefährdet. Ein-Eltern-Haushalte – das sind fast ausschließlich Frauen mit ihren Kindern – haben mit 31% das höchste Armutsrisiko aller Haushaltstypen⁴².

Als Maßnahme gegen Frauenarmut und zur Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen durch Beratung und Qualifizierung wurde das ESF- Projekt **#we do - Frauen nutzen ihre Chance als Pilotprojekt** an den Standorten Graz, Feldbach, Hartberg, Knittelfeld **umgesetzt**.

Umsetzender Projektträger: ÖSB Consulting GmbH

Das Projekt #we_do – Frauen nutzen ihre Chance unterstützt Frauen mit niedrigem Einkommen dabei, ihre Berufs- und Einkommenschancen zu verbessern. Für die Verbesserung der beruflichen Perspektiven wurde gemeinsam mit den Betroffenen ein realistischer Plan erarbeitet, um die Berufslaufbahn und berufliche Zukunft der Frauen zu verbessern. Die Angebote von #we_do waren dabei flexibel, familienfreundlich und vertraulich: Neben persönlicher und digitaler Einzelberatung wurden Workshops und Veranstaltungen zu berufsrelevanten Themen angeboten. An den Standorten gab es freien Zugang zu neuen Medien, Peer Cafés für den gemütlichen Austausch und vieles mehr. Zusätzlich konnte eine individuelle Weiterbildungsförderung von bis zu € 3.000 pro Person über das Sozialressorts des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.

Teilnehmerinnendaten

Von Projektbeginn bis 31.12.2021 fanden 891 Erstgespräche zur Zielgruppenabklärung statt, davon konnten 271 Frauen im Projekt weiterbetreut werden. Der Großteil der Teilnehmerinnen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, 54 % sind österreichische Staatsbürgerinnen. Die meisten Frauen waren unselbständig erwerbstätig mit einem durchschnittlichen Stundenausmaß von 21,5 Stunden/Woche und einem durchschnittlichen Einkommen von € 938,60 netto monatlich.

Berufsgruppen

Die größte Gruppe (25%) der Teilnehmerinnen war in den Dienstleistungsbereichen Reinigung, Hausbetreuung sowie in Anlern- und Hilfsberufen tätig, gefolgt von den Branchen Soziales, Gesundheit, Schönheitspflege (21%).

⁴² ebd.

| Bereiche/Branchen | Anzahl der Teilnehmerinnen |
|---|-----------------------------------|
| Reinigung, Hausbetreuung, Anlern- und Hilfsberufe | 70 |
| Soziales, Gesundheit, Schönheitspflege | 55 |
| Tourismus, Gastgewerbe, Freizeit | 39 |
| Handel, Logistik, Verkehr | 38 |
| Wissenschaft, Bildung, Forschung und Entwicklung | 28 |
| Büro, Marketing, Finanz, Recht, Sicherheit | 27 |
| Textil- und Bekleidungsindustrie, Mode, Leder | 4 |
| Chemie, Biotechnologie, Lebensmittel, Kunststoffe | 4 |
| Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft | 3 |
| Maschinenbau, KFZ, Metall | 2 |
| Medien, Grafik, Design, Druck, Kunst, Kunsthandwerk | 1 |
| Gesamt | 271 |

Tabelle: ÖSB Consulting GmbH: 3. Sachbericht: #we do –Frauen nutzen ihre Chance, 31.12.2021

Weiterbildungsförderungen

Mit Stichtag 31.12.2021 wurden 181 Anträge für 154 Frauen genehmigt. Die Qualifizierungen dauern im Durchschnitt 3,5 Monate. Mit Stand 31.12.2021 wurden 118 Qualifizierung erfolgreich beendet, 63 waren noch laufend oder haben noch nicht gestartet.

Die überwiegende Mehrheit der Fortbildungen (71%) wurde im Kompetenzfeld Sprache und Kommunikation absolviert, gefolgt von Soziales und Pädagogik und Körper & Gesundheit.

| Kompetenzfelder | Anzahl der Weiterbildungen |
|--|-----------------------------------|
| Sprache und Kommunikation | 84 |
| Soziales und Erziehung | 32 |
| Körper und Gesundheit | 31 |
| Wirtschaft | 16 |
| EDV und Software | 12 |
| Lebensmittel-, Gastgewerbe und Tourismus | 3 |
| Berufsreifeprüfung | 2 |
| Technik | 1 |
| Gesamt | 181 |

Tabelle: ÖSB Consulting GmbH: 3. Sachbericht: #we do –Frauen nutzen ihre Chance, 31.12.2021

5.2.5 REACT EU - Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Als Maßnahme im Programm REACT EU setzt die Steiermark seit 01.10. 2021 das Projekt „REACT-EU - Arbeitsmarktpolitisches Angebot in der Steiermark für besonders von der Covid-19-Krise betroffene Personen“ um. Im Rahmen des Projektes sollen arbeitslose Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose, die infolge der Covid-19-Pandemie arbeitslos wurden oder aufgrund der Pandemie der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nicht erreichen können, im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung in den Arbeitsmarkt reintegriert werden.

5.3. Sozialarbeit in der Mindestsicherung/ Sozialunterstützung des Landes Steiermark

Einen weiteren spezifischen Beitrag zur Armutsbekämpfung, der über den monetären Bezug von Unterstützungsleistungen hinausgeht, leistet die Sozialarbeit in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialunterstützung, die in Zusammenarbeit mit den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden in den steirischen Regionen durchgeführt wird.

Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass es im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialunterstützung nicht nur darum geht, eine finanzielle Existenzgrundlage zu gewähren, sondern auf Hilfe angewiesenen Menschen stabilisierend dabei zu unterstützen, belastende finanzielle und soziale Notlagen zu überwinden.

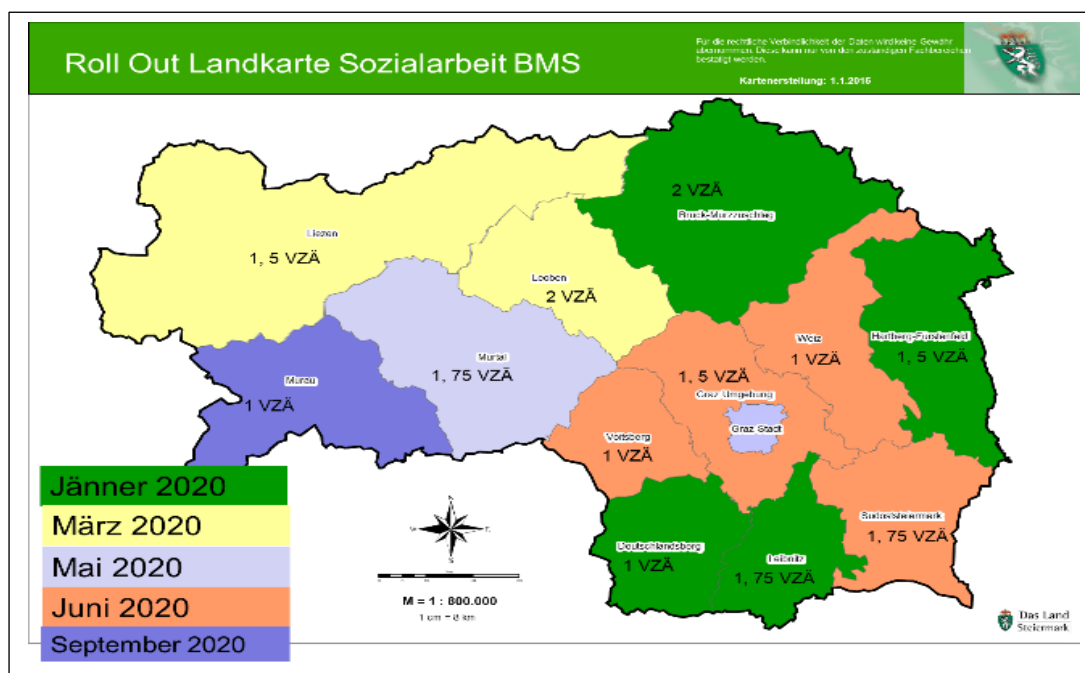
Die Beratungs- und Betreuungsleistungen der Sozialarbeit für Bezieher*innen leisten einen Beitrag zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen, zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit bzw. Vermittelbarkeit.

Von 2018 bis Ende 2019 wurde die Sozialarbeit in der Mindestsicherung in 3 steirischen Bezirken pilotiert und mit Jänner 2020 etappenweise in der gesamten Steiermark implementiert.

Neben dem personellen Aufbau des Bereiches erfolgten auch zahlreiche organisatorische Entwicklungen, indem folgende Arbeitspakete erfolgreich umgesetzt wurden:

- Entwicklung von div. Handbüchern und Handlungsleitfäden
- Standardisierung von Beratungsprozessen
- Aufbau der Aufbau-Ablauf Organisation und Bereichsverwaltung
- Entwicklung eines standardisierten internen Qualitätssicherungssystems
- Entwicklung der verpflichtenden Zuweisung zur Sozialarbeit sowie
- Vernetzung und Etablierung der Sozialarbeit in den steirischen Bezirken.

Landkarte der Implementierung der Sozialarbeit inkl. Verteilung der VZÄ Vollzeit-Äquivalente



Die Beratungs- und Betreuungsleistungen der Sozialarbeit steht den steirischen Bezieher*innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützungsbezieher*innen seit Jänner 2021 flächendeckend zur Verfügung.

Insgesamt sind 20 Sozialarbeiter*innen im Einsatz. Diese sind dem Bereich Sozialarbeit in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung / Sozialunterstützung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration zugeteilt und verrichten ihren Dienst an den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

Das Jahr 2021 stand ganz in Zeichen der Etablierung und Standardisierung der Bereichsprozesse sowie der Umsetzung der verpflichtenden Zuweisung der Sozialarbeit für ausgewählte Zielgruppen. Die Beratungs- und Betreuungsprozesse waren auch durch die neue Einführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, das mit 1. Juli 2021 in Kraft trat, geprägt.

Leistungen der Sozialarbeit

Bezieher*innen können den Beratungsdienst freiwillig in Anspruch nehmen und werden meist im Rahmen der Antragsstellung bzw. Weitergewährung von den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften an die Sozialarbeit verwiesen. Arbeitsfähige Bezieher*innen von Leistungen aus Mindestsicherung oder Sozialunterstützung können von den Bezirksverwaltungsbehörden auch dazu verpflichtet werden, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Im Jahr 2021 nahmen 994 Menschen die Beratung der Sozialarbeit in Anspruch. 56% der beratenen Personen waren Frauen. Im Rahmen des Beratungsprozesses kam es im Schnitt zu 10 Beratungsterminen. Dabei wurde mit der Methode des Case Managements nach einer Anamnese und auf Basis einer Ziel- und Betreuungsvereinbarung gearbeitet. Im Zuge des Beratungsprozesses kam es

auch zu intensiven Zusammenarbeit mit anderen Vernetzungspartnern (weiteren spezialisierten Beratungseinrichtungen wie Schuldnerberatung, Existenzsicherung, Frauenberatung, etc.). Nach gemeinsamer Zielüberprüfung mit den Bezieher*innen kam es zu erfolgreichen Beratungsabschlüssen. Die Ziele bzw. Beratungsabschlüsse betrafen die Themen Existenzsicherung, lebensweltlicher Support zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Bezieher*innen sowie auch konkrete Begleitung und Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem AMS zur Arbeitsaufnahme.

Zur nachhaltigen Stabilisierung der Erfolge wurden sogenannte „Follow up“-Telefonate drei Monate nach Beratungsabschluss geführt. Dadurch konnten manche Herausforderungen schnell bewältigt und das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten der zu Beratenden gefestigt werden.

Neben der Beratung von Bezieher*innen waren die Sozialarbeiter*innen in den Bezirken oft erste Ansprechpersonen für diverse Anfragen, auch in Form anonymer telefonischer Anfragen. Im Rahmen von 1.151 Kontakten fanden in erster Linie erste Auftrags- und Zuständigkeitsklärung statt. Im Sinne einer Drehscheibenfunktion wurden die Personen insbesondere an geeignete Netzwerkpartner und/oder zuständige Unterstützungsstellen in der Region weitervermittelt.

5.4. Armutsnetzwerk Steiermark

Durch die Installierung des „Armutsnetzwerk Steiermark“ soll nicht nur durch das Umsetzen von Einzelmaßnahmen, sondern auch durch die strukturelle Verankerung und die Bündelung von konstruktiven Kräften ein verbessertes Vorbeugen und gezielteres Bekämpfen von Armut in der Steiermark gewährleistet werden.

In Österreich gibt es organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenengruppen und Organisationen, die für und mit Personengruppen arbeiten, die von Armut betroffen sind, die Österreichische Armutskonferenz sowie eigene Armutsnetzwerke in den Bundesländern. Die Steiermark ist das siebente Bundesland - neben Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien - mit einem eigenen Armutsnetzwerk und vernetzt somit erstmals zahlreiche Organisationen im Vorgehen gegen Armut. Das Armutsnetzwerk Steiermark ist damit auch eine Ansprechstelle für den öffentlichen Diskurs und ein Partner für verantwortliche Politikbereiche.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wurde im Sommer 2018 als gemeinnütziger Verein gegründet und versteht sich als ein überparteiliches, unabhängiges und überkonfessionelles Gegenüber von Politik und Verwaltung, aber auch von Wirtschaft und Medien. Ziel ist es in erster Linie, zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Steiermark beizutragen. Gründungsmitglieder sind 10 Organisationen (Amsel, Achterbahn, bbs Netzwerk, Bicycle, Caritas-Steiermark, Chance B, Culture Unlimited, Interact, Isop, Schuldnerberatung Steiermark) sowie zwei Privatpersonen. Mit Stand

Dezember 2021 hat sich die Anzahl der Mitglieder auf 26 Organisationen sowie 11 Privatpersonen erweitert.

Das Armutsnetzwerk Steiermark thematisiert soziale, politische und kulturelle Probleme von Menschen bzw. gesellschaftlichen Gruppen, welche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Ein weiteres Ziel besteht in der Analyse von Problemlagen und deren zugrundeliegenden Strukturen sowie darin Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, zielführende Forderungen konstruktiv einzubringen und diese mit Nachdruck zu vertreten. Die Einbeziehung von organisierten Betroffenen und Selbstvertretungsgruppen ist ebenso wichtig wie die Zusammenarbeit mit Projekten und Initiativen, bei denen Betroffene gemeinsam ihre Lebenslagen reflektieren und artikulieren. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Vernetzung aller relevanten Akteur*innen, die Sammlung und Aufbereitung fachlicher Expertise zur Analyse der Armutssituation und -entwicklung, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie die politische Einflussnahme im Sinne der Verbesserung der Situation Betroffener.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wird finanziell durch die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration unterstützt.

In den Jahren 2020 und 2021 sind neben internen Aktivitäten wie Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Treffen des Koordinationsteams und Einbindung neuer Mitgliederorganisationen sowie Privatpersonen unter anderem folgende außenwirksame Aktivitäten hervorzuheben:

- Beiträge und Teilnahme an diversen Veranstaltungen und Diskussionsrunden
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der regionalen Armutsnetzwerke
- Teilnahme an der Armutskonferenz in Salzburg und der Mitgliederversammlung der Armutskonferenz
- Mitarbeit in Fachgremien (ESF-Strategiegremium Working poor)
- Newsletter, Aussendungen sowie Social Media-Beiträge und Website

Das Armutsnetzwerk Steiermark konnte sich als Plattform für im Bereich tätige Behörden, Organisationen und Initiativen gut etablieren und leistet mit den durchgeführten Veranstaltungen, der Vernetzungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit wichtige Beiträge zur Armutsbekämpfung.

6. Beihilfen, Sozialhilfe und STSUG

6.1. Beihilfen

6.1.1. Wohnunterstützung

Ziel

Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen. Die Wohnunterstützung ist eine Förderung des Landes Steiermark, welche über Ansuchen maximal für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird.

Zielgruppen

- Mieter*innen mit geringem Einkommen.

Höhe der Wohnunterstützung

Wohnunterstützung maximal:

| Personen | Wohnunterstützung (in Euro) |
|----------|-----------------------------|
| 1 | € 143,00 |
| 2 | € 178,75 |
| 3 | € 193,05 |
| 4 | € 207,35 |
| 5 | € 214,50 |
| 6 | € 221,65 |
| 7 | € 222,80 |
| ab 8 | € 235,95 |

Von der maximalen Wohnunterstützung wird, gestaffelt nach dem errechneten Haushaltseinkommen, ein Prozentsatz ermittelt. Der ermittelte Prozentsatz der höchstmöglichen Beihilfe wird als Wohnunterstützung gewährt und monatlich zur Auszahlung gebracht.

Gewährung der Wohnunterstützung

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- persönliche Grundvoraussetzungen
- mietvertragliche und melderechtliche Voraussetzungen
- Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Vermögen

Wohnunterstützung 2020 und 2021

| | Jahr 2020 | Jahr 2021 |
|--|--------------|--------------|
| Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat | 22.277 | 22.261 |
| Gesamtausgaben | € 38.764.761 | € 38.041.647 |
| Durchschnittliche Auszahlungshöhe/Monat | € 142,22 | € 140,14 |

Auf dem Sozialservers sind unter der Rubrik „Wohnunterstützung“ weiterführende Informationen, Anträge, Ansprechpersonen und ein Wohnunterstützungsrechner, mit dem man vorab den Anspruch abschätzen kann, zu finden: www.soziales.steiermark.at

6.1.2. Kautionsfonds

Um die Anmietung einer Wohnung auch Personen mit geringen Einkommen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, wurde für die Zeit ab 2017 ein Kautionsfonds eingerichtet. Daraus können Personen bei der Hinterlegung einer Kaution unterstützt werden.

Die Abwicklung des „Kautionsfonds“ in den Jahren 2020 und 2021 erfolgte wieder über die Volkshilfe und die Caritas. Bis zu 1.000 Euro pro Mietwohnung macht dieser Zuschuss aus.

Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Es ist sozusagen ein zinsenloses Darlehen, das in kleinen und daher leistbaren Monatsraten rückerstattet werden muss. Danach kommt es wieder anderen Wohnungssuchenden zugute: Denn das zurückfließende Geld wird erneut für die Unterstützung weiterer Kautionszahlungen zur Verfügung gestellt.

Als Einkommensgrenze für die Gewährung des Kautionsbeitrages gilt bei Ein-Personen-Haushalten ein Monatseinkommen von 1.208 Euro, für Paare bzw. Haushaltsgemeinschaften 1.812 Euro. Pro Kind im Haushaltsverband werden weitere 402,67 Euro angerechnet.

6.1.3. Urlaubsaktion für Senior*innen

Die Gratisurlaubsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark und der Sozialhilfeverbände/Gemeinden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Organisation erfolgt durch die Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und den Gemeinden der Steiermark. Die Urlaubswochen beginnen und enden jeweils an einem Dienstag und finden von Mai bis Juni (vier Frühjahrssturnusse) und im September (ein Herbstturnus) in ausgewählten Gasthöfen in der Steiermark statt. Anmeldungen können ab Ende Februar im Gemeindeamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

Im Jahr 2020 konnte die Urlaubsaktion aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. 2021 konnte aus denselben Gründen die Aktion nur in reduziertem Umfang durchgeführt werden. An der Urlaubsaktion für Senior*innen haben im Jahr 2021 insgesamt 221 Personen teilgenommen.

Zielgruppe

Teilnehmen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sowie deren Gesamtnettoeinkommen im Haushalt unter den jeweils gültigen Richtsätzen liegt. Die Teilnahme am Urlaub sollte ohne Hilfestellung möglich sein (Pflegegeldstufen 1 oder 2). Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt wird die Meldebestätigung des/der Antragsteller*innen und des/der Ehegatt*in/Lebensgefähr*in im gemeinsamen Haushalt, Einkommensnachweise, z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid, Belege über sonstige Einkommen sowie eine Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld.

Das Antragsformular, Turnuszeiten, Ansprechpersonen sowie weitere Formulare und Informationen finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Urlaubsaktion für Senior*innen“, oder unter dem Link

[www.soziales.steiermark.at/Urlaubsaktion für Senior*innen](http://www.soziales.steiermark.at/Urlaubsaktion_für_Senior*innen)

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch über das Sozialtelefon und die Wohnsitzgemeinden.

6.1.4. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger; es handelt sich um eine einmalige Hilfeleistung zur Behebung von Notständen jeglicher Art.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände
- Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes
- Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

| | 2020 | 2021 |
|---------------------------------|------|------|
| Lebensmittelgutscheine | 308 | 206 |
| Hilfe in besonderen Lebenslagen | 84 | 65 |

6.1.5. Ruhegeld für Pflegepersonen

Das Ruhegeld für Pflegepersonen soll eine finanzielle Anerkennung für deren überaus wichtige Leistung zum Wohle der Kinder darstellen.

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre ein Pflegekind oder mehrere Pflegekinder betreut haben. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die nur ausbezahlt wird, wenn die Pflege nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet und auch sonst keine Leistung einer anderen Gebietskörperschaft dafür bezogen wurde.

Das Ruhegeld beträgt monatlich:

1. bei einer Pflegeleistung von mindestens 15 Jahren
 - a. für ein oder zwei Pflegekinder: EUR 188,98,
 - b. für drei oder mehr Pflegekinder: EUR 225,32;
2. bei einer Pflegeleistung von mindestens 20 Jahren
 - a. für ein oder zwei Pflegekinder: EUR 261,65,
 - b. für drei oder mehr Pflegekinder: EUR 297,99.

Auszahlungsbeträge:

| | 2020 | 2021 |
|--------------------------|----------------|----------------|
| Gesamte Auszahlungssumme | € 2.192.735,76 | € 2.087.686,96 |

6.1.6. Heizkostenzuschuss

All jene, die für die Sicherung ihrer grundlegenden Existenzbedürfnisse auf Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen sind, sollen diese auch erhalten. Der Heizkostenzuschuss ist seit vielen Jahren eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen in unserem Bundesland. Für die Heizperioden 2020/2021 wurde unabhängig der Heizungsart ein einmaliger Betrag von EUR 120,00 gewährt. Für die Heizperiode 2021/2022 wurde der Gewährungsbetrag auf EUR 170,00 pro Haushalt angehoben.

Heizperiode 2020/2021

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Anzahl der unterstützten Haushalte | 11.498 |
| Gesamtausgaben | € 1.379.640,00 |

Heizperiode 2021/2022

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Anzahl der unterstützten Haushalte | 13.164 |
| Gesamtausgaben | € 2.237.830,00 |

6.2. Sozialhilfe und Mindestsicherung/Sozialunterstützung

6.2.1. Das Sozialhilfegesetz

Ziele und Zielgruppen

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHG), LBGBl. Nr. 29/1998, ist in seiner Stammfassung am 01.01.1998 in Kraft getreten. Bislang folgten 30 Novellen, wobei die letzte Novelle, LBGBl. Nr. 1/2022, am 06.01.2022 in Kraft getreten ist. Gemäß § 1 SHG ist es Ziel der Sozialhilfe, jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden und kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Sozialhilfe umfassen gemäß § 1 Abs. 2 SHG die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und „Soziale Dienste“. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für jene Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtignte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Zum Lebensbedarf gehören gemäß § 7 SHG der Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege, die Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz („offene Sozialhilfe“) wurde im Wesentlichen durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst. Zum Lebensbedarf gehört auch die erforderliche Pflege. Diese umfasst dabei die mobile Pflege, die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen und die Versorgung mit Pflegemitteln und Pflegebehelfen. Im Gegensatz zu den genannten Leistungen besteht auf Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste kein Rechtsanspruch.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 35 SHG sind Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) für das Verwaltungsverfahren zuständig. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird darüber hinaus auch im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2020/2021

Im Berichtszeitraum gab es vier Novellen (LGBl. Nr. 35/2020, LGBl. Nr. 113/2020, LGBl. Nr. 51/2021 und LGBl. 117/2021). Wobei die drittgenannte Novelle hervorzuheben ist, da mit LGBl. Nr. 51/2021 das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) seitens des Landes Steiermark am 23.02.2021 erlassen und neben dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz (StWUG), dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) und dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz (StGVG) auch Änderungen im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) vorgenommen wurden. Mit dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz ist es gelungen, die sogenannte „offene Sozialhilfe“, welche zuvor im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG) und im Sozialhilfegesetz (SHG) geregelt war, in einem Gesetz zusammenzufassen und sohin aus dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) herauszulösen, beispielsweise den Lebensunterhalt nach § 8 SHG i.d.F. LGBl. Nr. 113/2020. Das heißt, dass nach Ablauf

der Übergangsphase ab 01.01.2022 der Lebensunterhalt nur noch im Rahmen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes gewährt werden kann.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: [www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche Grundlagen](http://www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche_Grundlagen)
 Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden. www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

6.2.2. Budgetentwicklung der Sozialhilfe

In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Sozialhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Ausgaben der Sozialhilfe 2020 und 2021 im Detail

Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe 2020-2021

| | RA 2020 | RA 2021 |
|-------------------------------|--------------|--------------|
| Gesamtausgaben | € 79.738.640 | € 77.955.098 |
| Veränderungen zum Vorjahr (%) | +0,45 | -2,24 |

Einnahmen der Sozialhilfe 2020 und 2021 im Detail

Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe 2020-2021

| | RA 2020 | RA 2021 |
|-----------------------------|-------------|-------------|
| Gesamteinnahmen | € 3.960.866 | € 2.753.173 |
| Veränderung zum Vorjahr (%) | +17,19 | -30,49 |

6.2.3. Mindestsicherungsgesetz/Sozialunterstützungsgesetz

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Ziele und Zielgruppen: Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 113/2020, ist die Bekämpfung und weitest mögliche Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll

einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert, andererseits auch die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen abgebaut sowie gleichzeitig der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand minimiert werden. Vor allem sollen die Bezieher*innen durch die Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben integriert werden. Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben gemäß § 4 StMSG Personen, die hilfebedürftig sind, das heißt, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht selbstständig im durch das Gesetz festgelegten Ausmaß decken können, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Angeborene Hilfeleistungen: Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 StMSG die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie die Hilfe bei Krankheit bzw. Schwangerschaft und Entbindung. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes werden pauschalierte Geldleistungen für den regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Mietaufwand sowie andere persönliche Bedürfnisse gewährt. Bezieher*innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine eigene E-Card.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden: Gemäß § 21 StMSG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter anderem ein einheitlicher Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gemäß § 13 Abs. 2 StMSG bei der Wohnsitzgemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder in der Sozialabteilung des Landes Steiermark eingebracht werden.

Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach

Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2020/2021: Im StMSG gab es im Berichtszeitraum zwei Novellen (LGBl. Nr. 35/2020 und LGBl. Nr. 113/2020).

Mit LGBl. Nr. 51/2021 wurde das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) am 23.02.2021 seitens des Landes Steiermark erlassen. Das StSUG ist am 01.07.2021 in Kraft getreten und hat die Sozialunterstützung die Mindestsicherung abgelöst. Gewährte Leistungen waren nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG) bis zum Ende der jeweiligen Bescheidlaufzeit, längstens jedoch bis 31.12.2021 weiter zu gewähren. Bis spätestens 01.01.2022 mussten alle Bescheide auf die neue Regelung umgestellt werden, sofern die Voraussetzungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz erfüllt waren. Im StSUG gab es im Berichtszeitraum eine Novelle (LGBl. Nr. 117/2021).

Sozialunterstützung

Ziele und Zielgruppen: Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG), LGBl. Nr. 51/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022, ist insbesondere zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen und die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern. Anspruch auf Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz haben gemäß § 3 StSUG Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben sowie zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen. Zudem sind Leistungen der Sozialunterstützung gemäß § 4 StSUG nur Personen zu gewähren, die unterstützungsbedürftig sind. Die Sozialunterstützung ist daher eine Leistung für all jene Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), dem Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht mehr abdecken können.

Angebotene Hilfeleistungen: Bezugsberechtigte nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz haben Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (§ 8 StSUG) sowie auf Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 9 StSUG).

Die Krankenversicherungsbeiträge werden als Sachleistung durch die Entrichtung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung an den Krankenversicherungsträger erbracht. Weiters können im

Einzelfall Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten gemäß § 10 StSUG gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen gemäß § 9 und § 10 StSUG setzt einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 8 StSUG voraus (Konnexleistung).

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden: Gemäß § 26 StSUG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der Sozialunterstützung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Bezugsberechtigten richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter anderem ein einheitlicher Vollzug der Sozialunterstützung bei allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sozialunterstützung können gemäß § 13 Abs. 1 StSUG bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: [www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche Grundlagen](http://www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche_Grundlagen)

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden: www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

6.2.4. Mindestsicherungsbezieher*innen 2020/2021

Ergänzend zur Kostenentwicklung des Sozialhilfebudgets zeigen die folgenden Tabellen die zahlenmäßige Entwicklung der Mindestsicherungs- und Sozialunterstützungsbezieher*innen für die Jahre 2020-2021.

| Monat | 2020 | | | | | | | | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Alleinstehende >=60/65 | 666 | 670 | 673 | 669 | 677 | 677 | 680 | 673 | 681 | 681 | 685 | 683 |
| Alleinstehende < 60/65 | 4.021 | 4.052 | 4.169 | 4.336 | 4.439 | 4.408 | 4.327 | 4.321 | 4.288 | 4.249 | 4.298 | 4.223 |
| Paare ohne Kinder >=60/65 | 76 | 80 | 84 | 82 | 84 | 82 | 78 | 76 | 76 | 76 | 80 | 78 |
| Paare ohne Kinder < 60/65 | 534 | 534 | 554 | 564 | 592 | 588 | 586 | 578 | 550 | 546 | 564 | 534 |
| Alleinerziehende mit 1 Kind | 1.336 | 1.334 | 1.328 | 1.354 | 1.388 | 1.368 | 1.364 | 1.374 | 1.348 | 1.342 | 1.326 | 1.316 |
| Alleinerziehende mit 2 Kindern | 1.278 | 1.239 | 1.254 | 1.266 | 1.248 | 1.236 | 1.233 | 1.227 | 1.257 | 1.227 | 1.233 | 1.185 |
| Alleinerziehende mit 3 Kindern | 736 | 752 | 748 | 748 | 728 | 736 | 756 | 752 | 724 | 700 | 696 | 692 |
| Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern | 507 | 519 | 529 | 479 | 494 | 450 | 469 | 452 | 438 | 418 | 453 | 454 |
| Paare mit 1 Kind | 561 | 558 | 591 | 624 | 630 | 636 | 618 | 597 | 585 | 570 | 567 | 558 |
| Paare mit 2 Kindern | 1.172 | 1.224 | 1.288 | 1.324 | 1.340 | 1.328 | 1.260 | 1.228 | 1.176 | 1.196 | 1.216 | 1.224 |
| Paare mit 3 Kindern | 1.250 | 1.260 | 1.285 | 1.285 | 1.320 | 1.330 | 1.360 | 1.355 | 1.335 | 1.310 | 1.305 | 1.320 |
| Paare mit 4 oder mehr Kindern | 1.744 | 1.725 | 1.772 | 1.795 | 1.863 | 1.825 | 1.807 | 1.867 | 1.827 | 1.836 | 1.851 | 1.813 |
| Andere | 1.914 | 1.973 | 1.986 | 2.070 | 2.122 | 2.088 | 2.069 | 1.963 | 1.958 | 1.891 | 1.828 | 1.776 |
| Gesamtergebnis | 15.795 | 15.920 | 16.261 | 16.596 | 16.925 | 16.752 | 16.607 | 16.463 | 16.243 | 16.042 | 16.102 | 15.856 |

| Monat | 2021 | | | | | | | | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Alleinstehende >=60/65 | 677 | 679 | 681 | 681 | 682 | 674 | 676 | 685 | 686 | 690 | 684 | 675 |
| Alleinstehende < 60/65 | 4.242 | 4.293 | 4.363 | 4.286 | 4.232 | 4.097 | 3.872 | 3.665 | 3.566 | 3.454 | 3.391 | 3.303 |
| Paare ohne Kinder >=60/65 | 82 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 78 | 82 | 84 | 80 | 76 | 68 |
| Paare ohne Kinder < 60/65 | 560 | 546 | 550 | 552 | 540 | 518 | 438 | 350 | 290 | 248 | 228 | 216 |
| Alleinerziehende mit 1 Kind | 1.320 | 1.338 | 1.346 | 1.338 | 1.280 | 1.256 | 1.190 | 1.174 | 1.170 | 1.168 | 1.136 | 1.102 |
| Alleinerziehende mit 2 Kindern | 1.185 | 1.167 | 1.191 | 1.161 | 1.170 | 1.170 | 1.176 | 1.137 | 1.110 | 1.101 | 1.101 | 1.128 |
| Alleinerziehende mit 3 Kindern | 696 | 692 | 724 | 744 | 732 | 692 | 720 | 712 | 712 | 660 | 656 | 632 |
| Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern | 443 | 440 | 434 | 443 | 442 | 458 | 492 | 483 | 442 | 452 | 480 | 451 |
| Paare mit 1 Kind | 573 | 588 | 591 | 591 | 540 | 504 | 453 | 381 | 360 | 321 | 300 | 273 |
| Paare mit 2 Kindern | 1.216 | 1.220 | 1.200 | 1.176 | 1.168 | 1.128 | 972 | 864 | 772 | 740 | 716 | 664 |
| Paare mit 3 Kindern | 1.295 | 1.325 | 1.315 | 1.270 | 1.265 | 1.230 | 1.085 | 940 | 1.000 | 1.000 | 950 | 895 |
| Paare mit 4 oder mehr Kindern | 1.754 | 1.781 | 1.755 | 1.743 | 1.664 | 1.583 | 1.632 | 1.615 | 1.591 | 1.573 | 1.544 | 1.507 |
| Andere | 1.904 | 1.965 | 2.037 | 2.028 | 2.041 | 1.999 | 2.284 | 2.398 | 2.697 | 2.899 | 2.984 | 3.079 |
| Gesamtergebnis | 15.947 | 16.114 | 16.267 | 16.093 | 15.836 | 15.389 | 15.068 | 14.486 | 14.480 | 14.386 | 14.246 | 13.993 |

Bei der Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung ist weiterhin eine rückläufige Anzahl an Bezieher*innen im Berichtszeitraum 2020-2021 feststellbar. So bezogen im Dezember 2019 15.787 Personen Mindestsicherung und somit um 69 Personen mehr als im Dezember 2020 (15.856 Personen) aber im Dezember 2021 sank die Zahl der Bezieher*innen auf 13.993 Personen. Dies entspricht einem Minus von 13,31%.

6.3. Wohnungslosigkeit

Wohnen ist nicht nur ein Grundbedürfnis jedes Menschen, das Recht auf Wohnen ist als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard fest verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt⁴³. Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen, wie z.B. Übergangwohnheime, Asyle und Herbergen, aber auch Übergangswohnungen. Auch Frauen und Kinder, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutz Einrichtung, wie z.B. in Frauenhäusern, beherbergt sind. Weiters sind Asylwerber*innen und Migrant*innen, die in Unterkünften untergebracht sind, bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, wohnungslos. Eine weitere Gruppe Wohnungsloser sind Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, z.B. Gefängnissen, Kranken- und Heilanstalten oder Jugendeinrichtungen. Schließlich gelten auch Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen oder sich in ambulanter Wohnbetreuung in Einzelwohnungen befinden, als wohnungslos⁴⁴.

Differenziert wird weiter nach folgenden Bereichen⁴⁵:

Akut wohnungslos sind Menschen

- die auf der Straße, in Abbruchhäusern, in U-Bahnschächten, Eisenbahnwaggons etc. leben müssen
- die in Asylen, Notschlafstellen, einschlägigen Heimen, Herbergen und Pensionen nächtigen
- die vorübergehend in einer betreuten Wohnung leben
- die delogiert wurden
- die in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Bekannten, Freund*innen etc. leben.

⁴³ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, von Österreich 1978 ratifiziert.

⁴⁴ Zitiert nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) basierend auf der Europäischen Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion)

⁴⁵ Nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) und FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with the Homeless)

Wohnungslosigkeit im Sinne der temporären/befristeten Unterbringung in Sozialeinrichtungen wie Notschlafstellen, Wohnheimen, betreutem Wohnen etc.

Von **bevorstehender Wohnungslosigkeit** sind jene Menschen betroffen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit droht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen:

- Verlust der Dienstwohnung nach einer Kündigung
- Entlassung aus Anstalten, Heimen oder Haft
- Entlassung aus Rehabilitationsmaßnahmen
- Verlust der Wohnung bei Scheidung/Trennung
- Gefahr der Delogierung (z.B. bei Mietrückständen)
- vor Auslaufen befristeter Mietverträge

Potentiell von Wohnungslosigkeit bedroht sind Menschen, bei denen der Wohnungsverlust zwar noch nicht unmittelbar bevorsteht, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzumutbaren oder unzureichenden Wohnungs- und Einkommenssituation naheliegt. Das betrifft insbesondere sozial benachteiligte Personen wie Niedriglohneempfänger*innen und überschuldete Haushalte sowie Mindestrentner*innen, sehr häufig auch Alleinerziehende oder behinderte Menschen und Ausländer*innen.

Versteckte Wohnungslosigkeit in Form z.B. vorübergehender Unterbringung bei Freund*innen oder Bekannten.

Unzumutbare Wohnsituation durch z.B. feuchte, nicht beheizbare Wohnung, Überbelag.

Ursachen von Wohnungslosigkeit

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit liegen in einem Zusammenspiel von subjektiven und strukturellen Faktoren. Wie u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2011) ausführt, sind es nicht allein persönliche Krisen und Belastungen (z.B. infolge einer psychischen und/oder Abhängigkeitserkrankung, einer Beziehungskrise und/oder einer Trennung, häuslicher Gewalt, Flucht aus familiärer Abhängigkeit, Verwahrlosung oder Missbrauch), die Wohnungslosigkeit auslösen. Zu den ursächlichen und auslösenden Faktoren zählen auch gesellschaftliche und/oder strukturelle Rahmenbedingungen rund um Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt; soziale Infrastruktur und

soziale Sicherheit. Verschiedene Studien und Datenquellen (z.B. Berichte von Ministerien, Studien, EU-SILC), belegen zudem deutlich den Zusammenhang zwischen Armut und Wohnungsnot⁴⁶.

Prävention - Wohnungssicherung

Die Fachstellen für Wohnungssicherung bieten konkrete Hilfestellungen an, um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder adäquaten Wohnraum zu sichern. Als Ansprechpartner*innen für Hilfesuchende stehen Sozialarbeiter*innen mit einer adäquaten Ausbildung sowie kompetente Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Die Leistungen für die Klient*innen reichen von Beratung, Hilfe beim Finanzmanagement, Unterstützung bei Maßnahmen zur Wohnungssicherung bis hin zur fachlichen Intervention und Kontaktnahme mit Vermieter*innen sowie allfälligen anderen beteiligten Einrichtungen. In den vergangenen Jahren konnten die Angebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit Schwerpunkt auf die Intervention bei gerichtlichen Verfahren zur Auflösung von Wohnverhältnissen auf die steirischen Bezirke ausgedehnt werden⁴⁷. Die Wohnungssicherung Steiermark hat Außenstellen in Leoben und Kapfenberg und hält regelmäßige Sprechstunden vor Ort im Murtal ab.

6.3.2. Wohnungssicherung Steiermark

Um eine drohende Delogierung zu verhindern, steht die Wohnungssicherung Steiermark (WOG), Eggenbergergürtel 38, 8020 Graz, Tel. 0316/8015-750, wohnungssicherung@caritas-steiermark.at <https://www.caritas-steiermark.at/wohnungssicherung/> den Betroffenen mit Rat und Hilfe zur Seite. Aus den Jahresberichten für 2020 und 2021 der Wohnungssicherung Steiermark wurden die folgenden Daten und Informationen übernommen:

Im Berichtszeitraum hatte die Wohnungssicherung 3.701 Haushalte beraten. 781 Haushalte wurden mittels eines Wohnungssicherungsverfahrens begleitet. 140 Haushalte nutzen die freiwillige Einkommensverwaltung.

Beratene Haushalte nach Bezirk

Mit 1.820 Haushalten sind 49% der beratenen Haushalte aus Graz, 31% der Haushalte waren aus den anderen steirischen Bezirken (1.524), 357 Haushalte wurden anonym beraten (10%). Die Grafik veranschaulicht die Anzahl der beratenen Haushalte auf die steirischen Bezirke:

⁴⁶ Vgl. etwa Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Festschrift 20 Jahre BAWO 2011, Wien 2011, Seite 19ff; Stoppacher, Peter & Peter Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen - Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Seite 57ff

⁴⁷ Vgl. Schoibl, Heinz/ BAWO/ Helix - Forschung und Beratung (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz. Eine Studie im Auftrag der Stadt Graz. Endbericht.

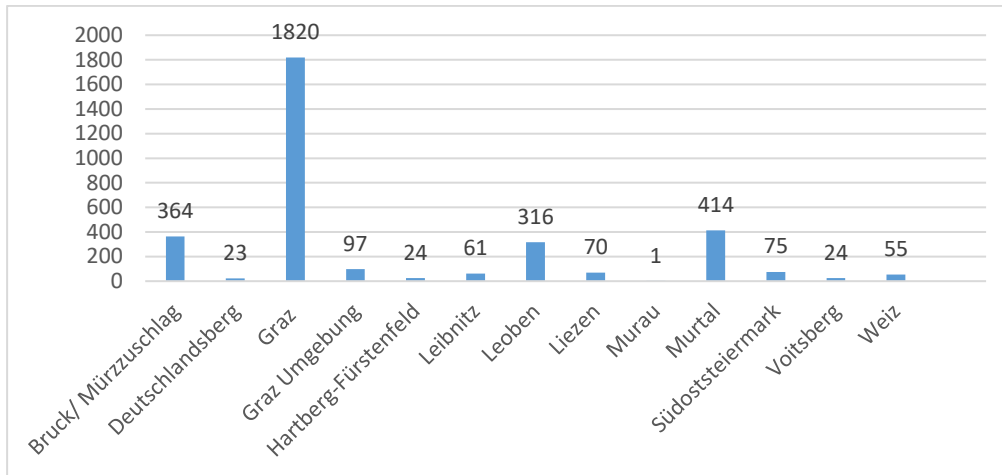


Abbildung 17: Beratene Haushalte nach Bezirk

Ergebnis der Wohnungssicherungsverfahren

Die Ergebnisse der Wohnungssicherungsverfahren zeigen, dass für drei Viertel der Haushalte die Wohnung gesichert werden konnte (75%), 8% der Haushalte bezogen eine andere Wohnung, ca. 16% brachen die Beratung ab, wurden an andere Stellen verwiesen oder in Einrichtungen untergebracht. Bei 1% der Haushalte wurde eine Delogierung durchgeführt.

Freiwillige Einkommensverwaltung

Die freiwillige Einkommensverwaltung ist ein Instrument zur Delogierungsprävention und richtet sich an Haushalte, die Mietrückstände haben und von Wohnungsverlust bedroht sind.

Einkommensverwaltung bedeutet nicht nur „Fixkosten überweisen“, sondern die gesamte finanzielle Situation des Haushalts sowie auch die psychosoziale Beschaffenheit der betreuten Personen im Blick zu behalten:

- Finanzcheck und Erarbeitung eines Haushaltsplans: Das Erfassen der persönlichen und finanziellen Situation, Sondieren der monatlichen Zahlungen, Ratenvereinbarung mit Gläubigern, ...
- Beschaffendes Agieren von öffentlichen Geldern und Spendengeldern, Information und Hilfe bei Geltendmachung von Ansprüchen (Mindestsicherung, AMS Geld, Wohnunterstützung, Rezeptgebührenbefreiung, GIS Befreiung, ...)
- Lebenspraktische, befähigungsorientierte Beratung, die den Haushalt in die Lage versetzen soll, mit seinem Problem selbst angemessen umzugehen, sowie die Sondierung und Nutzung von Eigenressourcen, Stärkung des Vertrauens in die eigene Wirkmächtigkeit, Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stärkung der eigenen Kompetenzen, ...
- Betreuung und Begleitung

- Vermitteln zwischen Gläubigern und Klient*innen, Finden von anderen Alternativen
- Vorbereitung auf „ein Leben nach der Einkommensverwaltung“ mit Erarbeitung von Zielen und Perspektiven betreffend der Wiederübernahme seiner eigenen finanziellen Belange.

In den Jahren 2020 und 2021 haben insgesamt 140 Personen, davon 77 Männer und 63 Frauen, die freiwillige Einkommensverwaltung (EKVW) in Anspruch genommen.

Einkommensarten: Von den 140 Personen in der freiwilligen Einkommensverwaltung haben 53 Personen einen AMS-Bezug, der auf das Konto der Caritas abgetreten wurde und insgesamt 69 Personen hatten einen Pensionsbezug. Pro KlientIn wurde nur die „Haupteinkommensart“ (= höchster monatlicher Überweisungsbetrag) gezählt. Die weitere Verteilung nach Einkommensart ist in der Tabelle dargestellt:

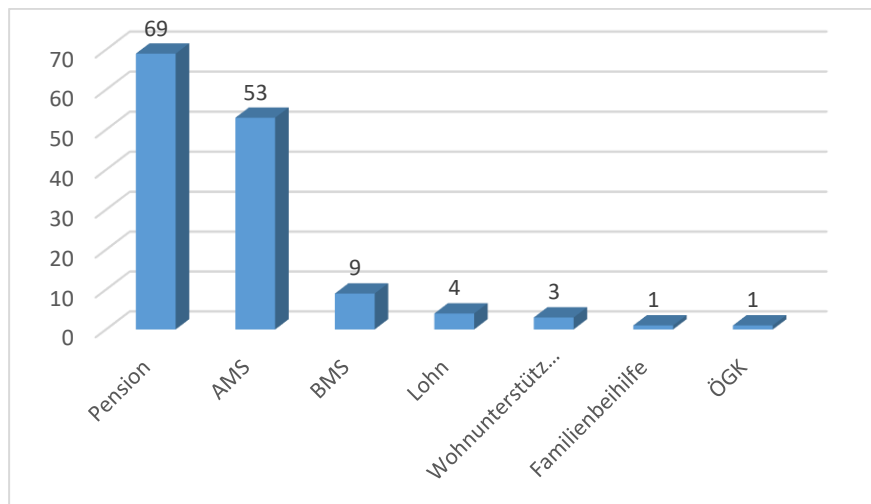


Abbildung 18: Verteilung nach Einkommensart

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Wohnungslosigkeit finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter „Soziales/Soziale Themen/Allgemeine Sozialpolitik“ bzw. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik.html> sowie der Wohnungssicherungsstelle (WOG) Steiermark: <http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at>

6.3.3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen bieten Männern, Frauen und Familien ein Dach über dem Kopf, Nahrung, saubere Kleidung und persönliche Betreuung und so gelingt es doch rund der Hälfte der betreuten Wohnungslosen, wieder den Weg zurück in ein eigenständiges Leben zu finden.

Seitens des Sozialressorts wurden steiermarkweit 505 Wohn- und Schlafplätze in Notschlafstellen, Wohnheimen und Frauenhäusern (ohne Grundversorgung der Asylwerber*innen) gefördert, davon befanden sich 477 in Graz. Zusätzlich standen 181 (betreute) Übergangswohnungen zur Verfügung.

Eine Übersicht der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe finden Sie unter Punkt 11. dieses Berichts.

7. Arbeit und Beschäftigung

7.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Gesetzliche Grundlage für das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm ist das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 14. Mai 2002. Detailliertere Informationen finden sich im Arbeitsförderungsbericht, der Link findet sich am Ende dieses Kapitels. Im Arbeitsförderungsgesetz wird die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark als oberstes Ziel definiert. In Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steirischen Beschäftigungspaktes sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms werden die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark mit dem Ziel aufgegriffen, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein integriertes Querschnittsziel und wird in allen Handlungsfeldern angestrebt. In enger Kooperation des Landes Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark ist ein Programm mit den folgenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen entwickelt worden:

7.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen

Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwelter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, Migrant*innen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt, die es ermöglichen, bedarfsadäquat auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppen einzugehen und sie bestmöglich bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 – Integration von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen

Die Verfestigung von Ausgrenzungstendenzen spezifischer Gruppen am Arbeitsmarkt stellt ein drängendes soziales Problem dar. Lange Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit sind meist auf multidimensionale Probleme und Ursachen wie geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche

Einschränkungen, Suchtproblematiken, familiäre Probleme, Schulden, aber auch – vor allem in ländlichen Regionen – strukturelle Mängel im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Kinderbetreuungsplätze, öffentliche Verkehrsanbindung) zurückzuführen.

Die Maßnahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielen darauf ab, die Arbeitsmarktbarrieren von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen zu verringern, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu fördern.

Schwerpunkt 3 – Bedarfsorientierte Qualifizierung zu Fachkräften

Mit dem fortschreitenden strukturellen Wandel der steirischen Wirtschaft ändert sich auch die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein wesentlicher Faktor für die Sicherung des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark ist die Bereitstellung eines qualifizierten Fachkräfteangebots.

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm fördert bedarfsorientierte und arbeitsplatznahe Ausbildungen und Höherqualifizierungen. Vor allem Menschen mit geringer Qualifizierung bzw. nicht verwertbaren Ausbildungen sollen von diesen Maßnahmen profitieren.

Schwerpunkt 4 – Konjunkturbedingte Maßnahmen

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren auch stark am steirischen Arbeitsmarkt sichtbar und forderten von allen Politikbereichen große Anstrengungen. Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm wurden Maßnahmen umgesetzt, die arbeitslos gewordenen Personen eine rasche berufliche Neuorientierung ermöglichen und Dequalifizierungseffekte während der konjunkturbedingten Arbeitslosigkeit verhindern sollten.

7.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2020-2021

Zur Umsetzung der angeführten Schwerpunkte wurden in den Jahren 2020 und 2021 ca. 42,7 Millionen Euro an Förderungsmitteln aufgewendet. 29,3% der Budgetmittel wurden in Projekte investiert, die Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe hatten. Ein wesentlicher Anteil der Budgetmittel, ca. 22%, wurde in Projekte investiert, die sozial ausgrenzungsbedrohte, arbeitsmarktferne Personen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen und das Ziel verfolgen, Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken - dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Rund 17% der Förderungsmittel wurden im Rahmen von Projekt- und Individualförderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aufgebracht. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung für die soziale Integration und die weitere berufliche Entwicklung zukommt.

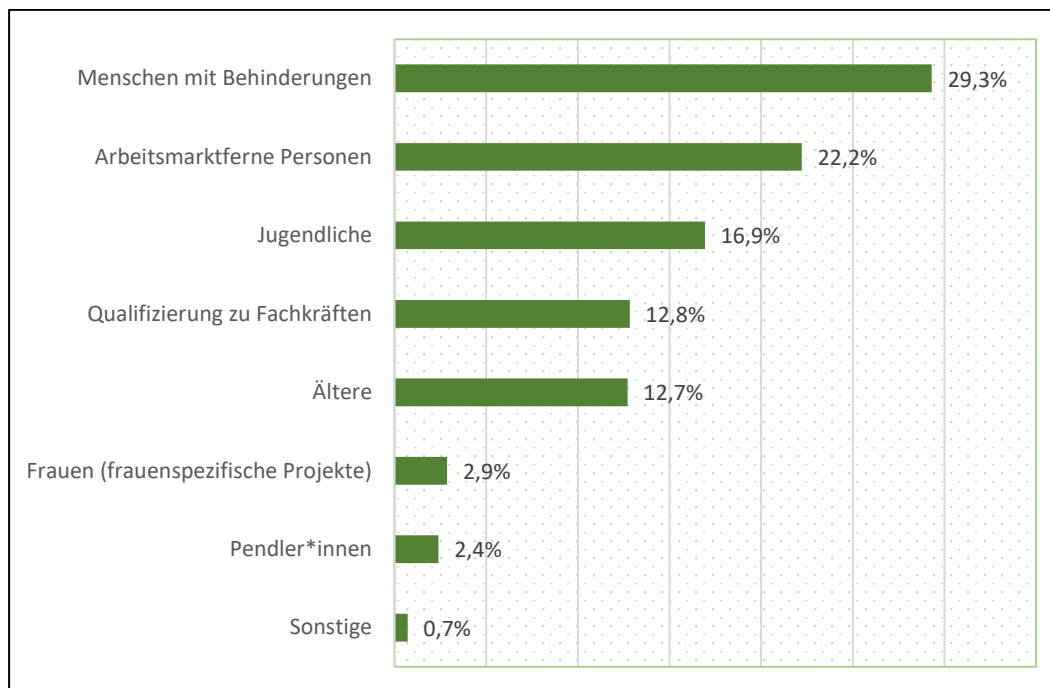


Abbildung 19: Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm:
Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2020-2021

Ein detaillierter Bericht über die einzelnen Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms geleistet haben, wird im Arbeitsförderungsbericht 2020-2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse und arbeitsmarktpolitischen Erfolge einzelner Projekte werden darin ebenfalls dargestellt.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu Personen- und Projektförderungen und den aktuellen Arbeitsförderungsbericht finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Arbeit/Beschäftigung/Qualifizierung“ oder unter folgendem Link:
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>

8. Flüchtlingswesen

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wurde im Jahr 2004 eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (GVV) zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen.

Das Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz (StGVG) sowie die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage des Flüchtlingswesens in der Steiermark.

Die StGVG-DVO ergänzt das StGVG und legt die Kostenhöchstsätze für die Leistungen aus dem StGVG fest. Darüber hinaus erfolgt darin die Festlegung einer Hausordnung für organisierte Unterkünfte sowie eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die Unterbringung und Betreuung von UMF.

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

Fremde sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und Staatenlose.

Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach unionsrechtlichen Bestimmungen, der Bund, ein anderes Bundesland oder sonstige Personen, Einrichtungen oder Stellen zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung oder gleichartiger Leistungen verpflichtet sind.

Schutzbedürftig sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber*innen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde mit Aufenthaltsrecht gem. § 57 Abs. 1 Z. 1 oder 2 AsylG 2005 oder auf Grundlage einer Verordnung gemäß § 62 AsylG 2005.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

- Fremde, die ein Aufenthaltsrecht haben, da vom Verwaltungsgerichtshofs oder vom Verfassungsgerichtshof gegen die asylrechtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde,
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.

Grundversorgung wird Fremden gewährt, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, oder diesen im Fall der Zuweisung unmittelbar in der Steiermark begründen.

Hilfeleistungen

Der Umfang der Grundversorgung umfasst hauptsächlich die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften, Sicherung der Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung, die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler*innen. Weiters ist Information, Beratung und soziale Betreuung in der Grundversorgung beinhaltet.

In der Steiermark wird die IBB (Information, Beratung und soziale Betreuung) der Grundversorgten durch Regionalbetreuer*innen der Caritas geleistet.

Der gesamte Gesetzestext ist am Sozialserver Steiermark unter nachfolgendem Link zu finden. Auch finden Sie dort die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B- VG. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE>

8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren

In der Steiermark waren 161 organisierte Quartiere zu Jahresende 2020, sowie 148 organisierte Quartiere zu Jahresende 2021 unter Vertrag.

Sondergruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde, alleinerziehende Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Personen, werden in eigenen Häusern untergebracht und durch spezielle Betreuungsstrukturen versorgt. In enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Rahmen der Grundversorgung zur

Verfügung. Mit der DVO-StGVG wurden die Standards zur Betreuung und Unterbringung vereinheitlicht.

Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 führte unangemeldete Quartierkontrollen durch. Weiters fanden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, den Fremdenpolizeibehörden und dem Referat Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 in der gesamten Steiermark fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz statt. Coronabedingt konnten weniger Kontrollen durchgeführt werden bzw. wurden anlassbezogen zu unterschiedlichen Zeiten Quartiere und Wohnungen aufgesucht. In Summe wurden in den Jahren 2020 und 2021 rund 300 Kontrollen durchgeführt.

8.3. Statistik grundversorgte Personen

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2020)

| | |
|---|-------|
| Bruck-Mürzzuschlag | 245 |
| Deutschlandsberg | 94 |
| Graz | 840 |
| Graz-Umgebung | 364 |
| Hartberg-Fürstenfeld | 196 |
| Leibnitz | 137 |
| Leoben | 98 |
| Liezen | 73 |
| Murau | 42 |
| Murtal | 144 |
| Südoststeiermark | 86 |
| Voitsberg | 68 |
| Weiz | 147 |
| Gesamtergebnis | 2.534 |
| In 4 Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark | 89 |

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2021)

| | |
|---|-------|
| Bruck-Mürzzuschlag | 335 |
| Deutschlandsberg | 106 |
| Graz | 873 |
| Graz-Umgebung | 532 |
| Hartberg-Fürstenfeld | 276 |
| Leibnitz | 165 |
| Leoben | 109 |
| Liezen | 77 |
| Murau | 45 |
| Murtal | 194 |
| Südoststeiermark | 74 |
| Voitsberg | 72 |
| Weiz | 178 |
| Gesamtergebnis | 3.036 |
| In 4 Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark | 873 |

Eine Aufgabenübersicht, Amtsstunden und Kontaktdaten finden Sie auf dem Verwaltungsserver im Bereich Dienststellen / A11 Soziales / Referat Flüchtlingsangelegenheiten, oder unter folgendem Link <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777238/DE/>

9. Parlamentarische Initiativen

9.1. Dringliche Anfragen

| Einbringungsdatum | EZ | Betreff | Fraktion/en | Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r | Regierungsmitglied |
|-------------------|--------|--|-------------|--|--|
| 11.12.2020 | 1008/1 | Corona-„Hilfspaket“ von SPÖ-Landesrätin Doris Kampus: Für Österreicher bleibt kein Cent, für arbeitslose Fremde wird Geld „verbrennt“? | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.04.2020 | 451/1 | Soziale Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Menschen in der Steiermark | KPÖ | LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

9.2. Schriftliche Anfragen

| Einbringungsdatum | EZ | Betreff | Fraktion/en | Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r | Regierungsmitglied |
|-------------------|--------|---|-------------|--|--|
| 29.11.2021 | 1822/1 | Anzahl der WohnunterstützungsbezieherInnen | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 15.11.2021 | 1787/1 | Datenschutzwidrige Stigmatisierung von Sozialunterstützungsbeziehenden durch direkte Auszahlung an die Vermieter*innen? | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 28.10.2021 | 1740/1 | Hilfsleistungen für Menschen mit Behinderung | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 10.09.2021 | 1646/1 | Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Jahr 2020 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 11.08.2021 | 1603/1 | Ausgleichszahlungen an andere Bundesländer im Rahmen der Grundversorgung (2019 und 2020) | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 09.08.2021 | 1602/1 | Vollzeitbereutes Wohnen im Stephanus in Sankt Stefan im Rosental | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 21.07.2021 | 1575/1 | Stand der Pflegestiftung 2021 | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 16.07.2021 | 1565/1 | Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus) | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|--------|--|-------|--|--|
| 27.06.2021 | 1517/1 | Pendlerbeihilfe 2019, Lehrlingsbeihilfe 2020 und Heizkostenzuschuss 2020/2021 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 26.06.2021 | 1516/1 | Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2020 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.05.2021 | 1406/1 | Kontrollen von Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 07.05.2021 | 1379/1 | Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln an Organisationen für Flüchtlings- und Integrationshilfe in den Jahren 2018, 2019 und 2020 und Deutschkurse 2020 | FPÖ | LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 03.05.2021 | 1353/1 | Inklusive Kinderbildung und -betreuung | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 03.05.2021 | 1352/1 | Abgelehnte Asylwerber in der Grundversorgung 2019 und 2020 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 23.04.2021 | 1344/1 | Wohnunterstützung 2020 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 15.04.2021 | 1325/1 | Personalsituation in der steirischen Pflege (2) | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 08.04.2021 | 1298/1 | Rückersatzverfahren im steirischen Asylwesen 2020 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 02.04.2021 | 1294/1 | Sozialbetrugsfälle in der Steiermark 2020 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.02.2021 | 1178/1 | Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus minderjähriger Mindestsicherungsbezieher 2019 und 2020 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 09.02.2021 | 1138/1 | Auswirkungen der Pandemie auf die häusliche Gewalt | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 08.02.2021 | 1136/1 | Beratungs- und Betreuungsleistungen für Mindestsicherungsbezieher im Jahr 2020 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.01.2021 | 1091/1 | Inklusive Kindergärten | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 21.01.2021 | 1084/1 | Gewalt gegen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|--------|--|-------|--|--|
| 19.01.2021 | 1077/1 | Kautionsfonds des Landes Steiermark 2019 und 2020 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 14.01.2021 | 1066/1 | Kosten für externe Beratungsleistungen (LR Kampus) | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 12.01.2021 | 1044/1 | Vergessenen Millionen der steirischen Sozialhilfeverbände | NEOS | LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 01.12.2020 | 984/1 | Einsatz von fehlerhaften Schutzmasken in steirischen Sozial- und Pflegeeinrichtungen (LR Kampus) | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 30.11.2020 | 982/1 | Psychiatriezuschlag abschaffen und Ausbau geeigneter Wohnformen vorantreiben | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 13.11.2020 | 940/1 | Fremdunterbringungen infolge von Radikalisierung im Elternhaus | FPÖ | LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 05.11.2020 | 908/1 | Was tut die Steiermark gegen Obdachlosigkeit? | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 28.10.2020 | 877/1 | Geplantes Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz auf Salzburger und Kärntner Standards anheben! | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 26.10.2020 | 870/1 | "Systemsprenger*innen" – Zahlen und Maßnahmen in der Steiermark | Grüne | LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 21.10.2020 | 860/1 | Unerfüllte Versprechungen – Wo bleibt die Corona-Gefahrenzulage für Mitarbeiter*innen im Sozialbereich?! | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 20.10.2020 | 857/1 | Das Kindeswohl in den Fokus rücken | Grüne | LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|-------|---|-------|--|--|
| | | | | (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | |
| 13.10.2020 | 842/1 | Corona-Stiftung des Landes Steiermark I | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 13.10.2020 | 840/1 | Kriterien für den freiwilligen Wechsel der Grundversorgungsunterkunft und die behördlich veranlasste Verlegung | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 07.10.2020 | 825/1 | Antidiskriminierungsstelle Steiermark III | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 30.09.2020 | 799/1 | Ausgleichszahlungen an andere Bundesländer im Rahmen der Grundversorgung II | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 11.09.2020 | 741/1 | Pendlerbeihilfe 2018, Lehrlingsbeihilfe 2019 und Heizkostenzuschuss 2019/2020 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.08.2020 | 710/1 | Herausforderungen für Frauenschutzeinrichtungen aufgrund der Corona-Krise | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 24.08.2020 | 701/1 | Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Corona-Krise | FPÖ | LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 22.07.2020 | 674/1 | Nichtbeantwortung der Anfrage „Asylbewegungen in der Steiermark verunsichern heimische Bevölkerung“ durch SPÖ-Landesrätin Doris Kampus (EZ/OZ: 555/2) | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 09.07.2020 | 657/1 | Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen während und nach der Corona-Pandemie | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTabg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.06.2020 | 588/1 | Programm „Impulse 50 plus“ | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.06.2020 | 583/1 | Schulassistentz | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 29.05.2020 | 555/1 | Asylbewegungen in der Steiermark verunsichern heimische Bevölkerung | FPÖ | LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.05.2020 | 533/1 | Wohnunterstützung 2019 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|-------|--|------|--|--|
| 11.03.2020 | 386/1 | Maßnahmen des Landes Steiermark gegen Vereinsamung | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 26.02.2020 | 346/1 | Angemessene Entlohnung und Arbeitsbedingungen für SozialarbeiterInnen! | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 24.02.2020 | 344/1 | Beratungs- und Betreuungsleistungen für Mindestsicherungsbezieher im Jahr 2019 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 21.02.2020 | 342/1 | Rückersatzverfahren im steirischen Asylwesen 2018 und 2019 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.02.2020 | 306/1 | Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Jahr 2019 | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 07.02.2020 | 287/1 | Fördergeldmissbrauch bei Deutschkursen für Asylanten | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 20.01.2020 | 200/1 | Sozialmissbrauch in der Steiermark | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 16.01.2020 | 189/1 | Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2019 | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Gerhard Hirschmann (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

9.3. Selbstständige Anträge

| Einbringungsdatum | EZ | Betreff | Fraktion/en | Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r | Regierungsmitglied |
|-------------------|--------|---|-------------|---|---|
| 24.11.2021 | 1817/1 | Gewalt gegen Frauen: Notrufe auf Milchpackungen | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 10.11.2021 | 1772/1 | Kein Kind beim Schulschikurs zurücklassen | NEOS | LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger- |

| | | | | | |
|------------|--------|--|-------|---|--|
| | | | | | Miedl, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 29.10.2021 | 1743/1 | Akuten Pflegepersonalnotstand bekämpfen – Pflegestiftung aufstocken! | Grüne | LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 28.10.2021 | 1741/1 | Erhöhung des Heizkostenzuschusses | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.10.2021 | 1737/1 | Zu viel ist zu viel – Kostenlawine stoppen und das Leben wieder leistbar machen! | FPÖ | LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptm ann-Stv. Anton Lang, Landeshauptm ann Hermann Schützenhöfer |
| 20.10.2021 | 1726/1 | Offenlegung der Inserate der Landesregierung | FPÖ | LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landeshauptm ann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger- Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptm ann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger |
| 19.10.2021 | 1724/1 | Finanzierung der Sozialhilfe ins 21. Jahrhundert führen – Sozialhilfen gesetzlich verankern und Sozialhilfeverbände auflösen | Grüne | LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landeshauptm ann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptm ann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 01.10.2021 | 1688/1 | Errichtung eines Steirischen Fachkräftezentrums | NEOS | LTabg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTabg. Robert Reif (NEOS) | Landesrätin MMag. ^a Barbara |

| | | | | | |
|------------|--------|--|-------|---|--|
| | | | | | Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 30.09.2021 | 1676/1 | Neue Wege bei der Schulasistenz | Grüne | LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 22.08.2021 | 1616/1 | Keine weiteren Asylheime in der Steiermark! | FPÖ | LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 09.08.2021 | 1601/1 | Assistenz zur Erziehung und Schulbildung verbessern | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 20.07.2021 | 1570/1 | Angehörigenentlastung durch Ausbau der Kurzzeitpflegebetten stärken - Fehlunterbringung psychisch kranker Menschen beenden | Grüne | LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.06.2021 | 1470/1 | Automatische Auszahlung des angepassten Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 28.05.2021 | 1420/1 | Einführung von nach „Sozialdetektiven“ Schweizer Vorbild | FPÖ | LTabg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.05.2021 | 1416/1 | Einrichtung eines zweiten Frauenhauses in Graz | FPÖ | LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|--------|---|-------|--|---|
| 27.05.2021 | 1414/1 | Joboffensive Neustart | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 23.04.2021 | 1337/1 | Tierwohlkriterien in steirischen Landesküchen | Grüne | LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne) | Landesrat Johann Seitinger, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 23.04.2021 | 1335/1 | Time-out-Angebote für „Systemsprenger*innen“ prüfen | Grüne | LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 01.04.2021 | 1284/1 | E-Government ausbauen - Chancen für digitale Behörden nutzen | NEOS | LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS) | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 31.03.2021 | 1278/1 | Lehrlingsoffensive jetzt – Lehrstellen schaffen, Arbeitsmarkt entlasten! | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Mag. Christopher Drexler |
| 31.03.2021 | 1274/1 | Corona-Stiftung des Landes Steiermark umgehend aktivieren! | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 31.03.2021 | 1273/1 | Schutz des steirischen Arbeitsmarktes | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer |
| 31.03.2021 | 1263/1 | Wohnunterstützung für alle Studierenden öffnen, die sie benötigen | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.03.2021 | 1267/1 | Verjährungsverzicht für Missbrauchstopfer und Heimkinder auch in der Steiermark | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer |

| | | | | | |
|------------|--------|--|-------|--|--|
| | | | | (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | |
| 28.01.2021 | 1112/1 | AlleinerzieherInnenbonus für die Steiermark | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.01.2021 | 1103/1 | Ausbau des Angebots für Wohnungslose in den steirischen Regionen | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 20.11.2020 | 965/1 | Sozialmärkte unterstützen, statt Lebensmittel verschwenden | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTabg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrat Johann Seitinger, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 19.11.2020 | 962/1 | Einführung einer landesweiten Sozialcard | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.11.2020 | 946/1 | Corona-Prämie neu auflegen! | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 04.11.2020 | 905/1 | „Steiermark-Plan“ als Impulsgeber für die heimische Wirtschaft | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger |
| 30.10.2020 | 894/1 | Neue Wege bei Bekämpfung der Kinderarmut: Fördermittel für Kinder und Jugendliche müssen diesen auch zugutekommen! | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Helga Kügerl (FPÖ), LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 23.10.2020 | 868/1 | Abschaffung der Hacklerregelung muss verhindert werden! | FPÖ | LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Mag. | Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, |

| | | | | | |
|------------|-------|---|--------------|--|--|
| | | | | Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 13.10.2020 | 841/1 | Überfällige Valorisierung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung | Grüne | LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.09.2020 | 786/1 | Vollwertige pflanzliche Ernährung in öffentlichen Einrichtungen | Grüne | LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.- Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne), LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptm ann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.09.2020 | 785/1 | Etablierung flächendeckender Unterstützungssysteme für seh- und hörbehinderte Studenten | FPÖ, NEOS | LTAAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAAbg. Robert Reif (NEOS), LTAAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.09.2020 | 784/1 | Einsatz von Mehrweg- Plastikgeschirr in der Gastronomie | Grüne | LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.- Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrat Johann Seitinger, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger- Miedl, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptm ann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landeshauptm ann-Stv. Anton Lang |

| | | | | | |
|------------|-------|--|-------|--|--|
| 25.09.2020 | 782/1 | Zusammenführung der schulischen Assistenz in einem Ressort der Landesregierung | NEOS | LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 24.09.2020 | 774/1 | Anhebung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 24.09.2020 | 773/1 | Strom- und Heizungsabschaltungen in der Steiermark im Winter 2020/21 verhindern | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer |
| 04.09.2020 | 731/1 | Verpflichtung von arbeitslosen Drittstaatsangehörigen sowie Asylberechtigten zu gemeinnütziger Arbeit und Deckelung des Lohns für Asylwerber | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 04.09.2020 | 730/1 | Ansteigen der Anzahl grundversorgter Asylwerber und Ausgleichszahlungen machen Kündigung der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG notwendig! | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 04.09.2020 | 729/1 | Multikulti und Islamisierung zurückdrängen – Kündigung der Charta des „Zusammenlebens“ und Erhalt der autochthonen Leitkultur! | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 02.09.2020 | 717/1 | Geplantes Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz auf Salzburger und Kärntner Standards anheben! | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 18.06.2020 | 600/1 | Freiwillige Aufnahme von Asylsuchenden – insbesondere von Minderjährigen und Familien – aus europäischen Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.06.2020 | 585/1 | Corona-Einmahlzahlung an Arbeitslose und Erhöhung der Notstandshilfe muss bei den | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|-------|--|------------------|--|--|
| | | notleidenden Menschen tatsächlich ankommen! | | | |
| 15.05.2020 | 526/1 | Corona-Unterausschuss um volle Transparenz und Kontrolle bei Covid-19 Förderungen zu gewährleisten | NEOS, Grüne, KPÖ | LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne) | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 15.05.2020 | 516/1 | Massenarbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise machen umfassende Reform aller Sozialleistungen notwendig: Schluss mit der Geldverschwendung für Fremde aus aller Herren Länder! | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 14.05.2020 | 513/1 | Aufhebung der der ,Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG' widersprechenden Passagen im Stmk GVG | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 14.05.2020 | 509/1 | Unterstützung zur Delogierungsprävention | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 14.05.2020 | 498/1 | Schaffung eines Mindestlohns von 1.700 € | Grüne | LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 14.05.2020 | 497/1 | Erhöhung der Notstandshilfe länger beibehalten | Grüne | LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|-------|---|------------|--|--|
| 13.05.2020 | 490/1 | Einrichtung eines „Corona-Kabinetts“ zur Bewältigung der Folgen durch die Corona-Krise | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger |
| 07.05.2020 | 480/1 | Erhöhung des Arbeitslosengeldes | KPÖ, Grüne | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 07.05.2020 | 479/1 | Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 1.700 Euro pro Monat | KPÖ | LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 05.05.2020 | 472/1 | Bekanntnis zur Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auch in Krisenzeiten | FPÖ | LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Ewald Schalk (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger |
| 17.04.2020 | 434/1 | Sofortige Umsetzung eines umfangreichen Corona-Maßnahmenpakets für den steirischen Arbeitsmarkt | FPÖ | LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang |

| | | | | | |
|------------|-------|--|----------------------------|---|---|
| | | | | LTAbs. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbs. Albert Royer (FPÖ), LTAbs. Ewald Schalk (FPÖ) | |
| 16.04.2020 | 431/1 | Arbeitslosengeld anheben | KPÖ | LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 13.03.2020 | 410/1 | Die Weichen richtig stellen - Klimaschutz hat höchste Priorität | ÖVP, SPÖ, KPÖ, Grüne, NEOS | LTAbs. Barbara Riemer (ÖVP), LTAbs. Franz Fartek (ÖVP), LTAbs. Johannes Schwarz (SPÖ), Zweite Landtagspräsidentin Gabriele Kolar (SPÖ), LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbs. Robert Reif (NEOS) | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitingner, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 12.03.2020 | 398/1 | Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht mehr in Pflegeheimen unterbringen und Psychiatriezuschlag abschaffen | Grüne | LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 12.03.2020 | 392/1 | Änderung des Stmk. Wohnunterstützungsgesetzes | KPÖ | LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.02.2020 | 322/1 | Drohender Wohnungsverlust für BezieherInnen der BMS im Falle eines Krankenhausaufenthalts | Grüne | LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 17.02.2020 | 321/1 | Klimaneutrale Landesverwaltung | Grüne | LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrat |

| | | | | | |
|------------|-------|--|-------|--|---|
| | | | | | Johann Seitingner, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 11.02.2020 | 294/1 | Verjährungsverzicht für Missbrauchsopfer und Heimkinder | Grüne | LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 23.01.2020 | 231/1 | Anhebung des Anteils an biologischen Lebensmitteln in Landesküchen | Grüne | LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrat Johann Seitingner, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer |
| 23.01.2020 | 226/1 | Forcierung der individuellen Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung | Grüne | LTabg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Georg Schwarzl (Grüne), LTabg. Mag. Alexander Pinter (Grüne) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 03.01.2020 | 132/1 | Studie über junge Menschen mit muslimischer Prägung in der Steiermark | FPÖ | LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), LTabg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTabg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTabg. Gerhard Hirschmann (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |

| | | | | | |
|------------|-------|---|-----|---|---|
| 03.01.2020 | 129/1 | Sozialbericht und Armutsbericht | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 03.01.2020 | 126/1 | Heizkostenzuschuss für alle, die ihn brauchen | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 02.01.2020 | 117/1 | Verbesserung des psychosozialen Angebots für Kinder und Jugendliche | KPÖ | LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ) | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |

9.4. Regierungsvorlagen

| Einbringungsdatum | EZ | Betreff | zuständiger Ausschuss | Regierungsmitglied |
|-------------------|--------|--|--------------------------------------|--|
| 18.11.2021 | 1796/1 | Gesetz, mit dem das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 18.11.2021 | 1795/1 | Gesetz, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz und das Steiermärkische Pflegeheimgesetz geändert werden (4. COVID-19-Sammelgesetz) | Bildung, Gesellschaft und Gesundheit | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 30.09.2021 | 1677/1 | Entwurf des Landesfinanzreferenten zum Landesbudget 2022 | Finanzen | Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger |
| 12.08.2021 | 1604/1 | Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 27.05.2021 | 1410/1 | Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Phase 4: 2021 bis 2023 | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 25.03.2021 | 1262/1 | Beschluss Nr. 1035 des Landtages Steiermark vom 12.03.2019 betreffend „Maßnahmen gegen Hass im Netz“ | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 11.03.2021 | 1230/1 | Steirische Gleichstellungsstrategie | Bildung, Gesellschaft und Gesundheit | Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger, Landesrat |

| | | | | |
|------------|--------|--|------------|---|
| | | | | Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl |
| 28.01.2021 | 1113/1 | Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz geändert werden | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß |
| 27.11.2020 | 980/1 | 2. Bericht zu den Maßnahmen des Sozialressorts im Zusammenhang mit der Corona-Krise | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 19.11.2020 | 959/1 | Beschluss Nr. 197 des Landtages Steiermark vom 19.04.2016 betreffend Maßnahmenpaket für eine gezielte Integration von geflüchteten Menschen basierend auf den Grundsätzen und Haltungen der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger |
| 19.11.2020 | 955/1 | Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische COVID-19-Fristengesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz und das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 geändert werden (2. COVID-19-Sammelgesetz) | Verfassung | Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 19.11.2020 | 954/1 | Steirischer Sozialbericht 2018-2019 | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 29.10.2020 | 888/1 | Arbeitsförderungsbericht 2018-2019 | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 16.10.2020 | 847/1 | Auswirkungen seit Beginn der COVID-19-Krise auf die Bereiche Arbeit und Armut in der Steiermark | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 01.10.2020 | 805/1 | Entwurf des Landesfinanzreferenten zum Landesbudget 2021 und Übermittlung an den Rechnungshof und an den Landesrechnungshof | Finanzen | Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a |

| | | | | |
|------------|-------|--|-------------|---|
| | | | | Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger |
| 10.07.2020 | 663/1 | Tätigkeitsbericht 2018/2019 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 10.06.2020 | 573/1 | Bericht zur Begleitenden Evaluierung des Pilotprojektes „StMSG - Beratungs- und Betreuungsleistungen“ | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 04.06.2020 | 562/1 | Bericht zu den Maßnahmen des Sozialressorts im Zusammenhang mit der Corona-Krise | Soziales | Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus |
| 23.04.2020 | 446/1 | Beschluss Nr. 1190, EZ/OZ: 3648/6 des Landtages Steiermark vom 15.10.2019 betreffend „klimaneutraler Wohlstand durch Arbeit und Regionalität“ und Beschluss Nr. 1191, EZ/OZ: 3649/3 des Landtages Steiermark vom 15.10.2019 betreffend „Klimaschonendes Handeln im Alltag“ | Klimaschutz | Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann- Stv. Anton Lang, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner- Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Johann Seitinger |

10. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezirk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|------------------------------|--|--|--------|------|--------------|------------------------|----------------|--|---|
| Notschlafstelle Bruck/Mur | Pfarrcaritas | Männer und Frauen | BM | 8600 | Bruck/Mur | Kirchplatz 1 | 03862/51960-19 | bruck@graz-seckau.at | https://sr-bruckmur.graz-seckau.at/ |
| Krisun | Kolping | Krisenunterbringung für Kinder u. Jugendliche von 13bis 16 Jahren | BM | 8605 | Kapfenberg | Frauenwiese 31 | 03862/22963 | krisun@aon.at | www.krisun.at |
| Krisenwohnhung | Rettet das Kind Steiermark, SHV Bruck / Mürzzuschlag | Frauen und Kinder | BM | 8605 | Kapfenberg | Wiener Straße 60 | 03862/22413 | pbs@bzkapfenberg.at | www.rettet-das-kind-stmk.at |
| Frauenhaus Kapfenberg | Verein Frauenhäuser Steiermark | für Frauen mit/ohne Kinder | BM | 8605 | Kapfenberg | Postfach 30, 8006 Graz | 0316/429900 | office@frauenhaeuser.at | www.frauenhaeuser.at |
| Krisenwohnhung | Sozialhilfeverband Bruck/ Mürzzuschlag | Frauen und Kinder | BM | 8680 | Mürzzuschlag | Wiener Straße 3/II | 03862/4707 | pbs@bzmuerzzuschlag.at | www.rettet-das-kind-stmk.at |
| Arche 38 | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Wohnungslose volljährige Männer | Graz | 8020 | Graz | Eggenberggürtel 38 | 0316/8015730 | arche@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Betreute Übergangswohnungen | Caritas der Diözese Graz - Seckau | volljährigen, inländischen Frauen und Männern sowie EU-BürgerInnen und | Graz | 8010 | Graz | Eggenberggürtel 38 | 0316/80157308 | hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezi rk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|--|---|--|------------|------|------|---------------------|-------------------|--|---|
| | | Personen mit Aufenthalts- titel | | | | | | | |
| Franziska Familien Notwohn- ungen | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Familien und/oder alleinerzi- ehende Erwachs- ene mit Kindern, unterschi- edlichste r Herkunft oder Nationali- tät, mit finanziell en Ansprü- chen in Österrei- ch. | Graz | 8020 | Graz | Georgiga- sse 78 | 0676/8801 5742 | franzisca.nost @caritas- steiermark.at | www.caritas- steiermark.at |
| Franziska Notschlaf- stelle | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Notschlaf- stelle und betreute Wohngem- einschaft für Frauen u. Kinder | Graz | 8020 | Graz | Georgiga- sse 78 | 0676/8801 5742 | franzisca.nost @caritas- steiermark.at | www.caritas- steiermark.at |
| Franziska Wohngem- einschaft | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Startwoh- nungen für wohnung- slose Frauen und Mütter mit | Graz | 8020 | Graz | Georgiga- sse 78 | 0676/8801 5742 | franzisca.nost @caritas- steiermark.at | www.caritas- steiermark.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezirk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|--|-----------------------------------|--|--------|------|------|----------------------|---------------|--|--|
| | | Kindern mit besonderen Schutzbedürfnissen | | | | | | | |
| Haus St. Josef - Leistbar Wohnen Geidorf | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Männer, Frauen und Familien mit erschwerem Zugang zu leistbarem Wohnraum | Graz | 8020 | Graz | Grabenstraße 88 | 0316/8015 308 | hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Haus Maria - Leistbar Wohnen Lend | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Männer, Frauen und Familien mit erschwerem Zugang zu leistbarem Wohnraum | Graz | 8020 | Graz | Keplerstraße 82 | 0316/8015 308 | hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Ressidorf | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Wohnmöglichkeit für Männer und in Ausnahmefällen für Paare | Graz | 8020 | Graz | Herrgottwiesgasse 67 | 0316/8015 738 | ressidorf@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezirk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--|--------|------|------|-----------------------|---------------|--|--|
| Schlupfhaus | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Notschlafstelle für Jugendliche von 14 bis 21 | Graz | 8010 | Graz | Mühlgangerweg 1 | 0316/48 29 59 | gabi.waerder@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Schlupfhaus mobile Wohnbegleitung | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Junge Erwachsene zwischen 18 und 21 | Graz | 8010 | Graz | verteilt in Graz | 0316/48 29 59 | gabi.waerder@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Team ON Wohnungen | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Volljährige, InländerInnen, EU-BürgerInnen und Personen mit Aufenthaltstitel. Einzelpersonen, Paare und Familien | Graz | 8020 | Graz | Eggenberger Gürtel 38 | 0316/8015 308 | hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at/team-on/ |
| Team ON Rankengasse | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Volljährige, inländische Frauen und Männer sowie EU-BürgerInnen und Personen mit | Graz | 8020 | Graz | Rankengasse 22 | 0316/8015 795 | teamON.rankengasse@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezi rk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|--|-----------------------------------|--|------------|------|------|----------------------------|-------------------|--|--|
| | | Aufenthaltstitel. | | | | | | | |
| Winternotschlafstelle Graz | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Einzelpersonen / Familien; geöffnet vom November bis April | Graz | 8020 | Graz | Eggenberggürtel 76 | 0676/8801 5 8270 | winternotschlafstelle@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| WOG Wohnungssicherung Graz | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Beratung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen der gesamten Steiermark | Graz | 8020 | Graz | Eggenberggürtel 38 | 0316/ 8015 750 | wohnungssicherung@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft EVA | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren | Graz | 8041 | Graz | Liebenauer Hauptstraße 285 | 0316/90 93 00 200 | wg.eva@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft Offene Tür | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren | Graz | 8041 | Graz | Liebenauer Hauptstraße 285 | 0316/90 93 00 100 | wg.offentuer@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezirk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|---|-----------------------------------|--|--------|------|------|---|----------------------|--|--|
| Familienhaus St. Christoph Mobil betreutes Wohnen | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren | Graz | 8041 | Graz | Körösistr aße Liebenauer Hauptstraße | 0316/90 93 00 100 | gabriele.oberhumer@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Tartaruga | Jugend am Werk | Junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren | Graz | 8020 | Graz | Ungergasse 23 | 050/7900 3200 | tartaruga@jaw.or.at | www.jaw.or.at |
| Frauenwohnheim | Magistrat Graz | Frauen und Kinder | Graz | 8010 | Graz | Hüttenbr ennergasse 41 | 0316/872 6491 | frauenwohnheim@stadt.graz.at | www.graz.at/s ozialamt |
| Männerwohnheim | Magistrat Graz | Wohnmöglichkeit für Männer ab 18 | Graz | 8020 | Graz | Rankengasse 24 | 0316/872 - 6481 | maennerwohnheim@stadt.graz.at | www.graz.at/s ozialamt |
| CaMÜ - Case Management und Übergangswohnen | Magistrat Graz | wohnungslose Grazerinnen und Grazer | Graz | 8020 | Graz | Laudongasse 18 | 0316/872- 6495 | camue@stadt.graz.at | www.graz.at/s ozialamt |
| Mobile Sozialarbeit – Streetwork | Magistrat Graz | von Wohnungslosigkeit betroffene Personen | Graz | 8020 | Graz | Volksgartenstraße 11a | 0316/872- 6477 | mobilesozialarbeit@stadt.graz.at | www.graz.at/s ozialamt |
| Frauenhaus Graz | Verein Frauenhäuser Steiermark | Frauen mit/ohne Kinder | Graz | 8010 | Graz | Postfach 30, 8006 Graz | 0316/ 429900 | office@frauenhaeuser.at | www.frauenhaeuser.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezi rk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|-----------------|---|--|------------|------|------|------------------------------|------------------|--|--|
| Haus Rosalie | Vinzenzgemein schaft Soeur Rosalie - VinziHelp | Notschla fstelle für Frauen mit Kinder | Graz | 8020 | Graz | Babenber gerstraße 61a | 0316/58 58 06 | hausrosalie@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziDorf | Vinzenzgemein schaft Benedict Labre – VinziDorf Graz | Dauerhaf te Wohnmö glichkeit für alkoholkr anke Männer | Graz | 8010 | Graz | Leonhard platz 900 | 0316/58 58 03 | vinzidorf@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziHau s | Vinzenzgemein schaft Eggenberg - VinziWerke | Koordina tionsstell e aller Vinzi Einrichtu ngen Anlaufst elle für Hilfesuc hende | Graz | 8020 | Graz | Lilienthal gasse 20 | 0316/58 58 00 | vinzihaus@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziLife | Vinzenzgemein schaft Soeur Rosalie - VinziHelp | Wohnmö glichkeit für psychisc h belastete Frauen | Graz | 8020 | Graz | Wolkenst eingasse 43 | 0316/58 12 58 | vinzilife@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziNest | Vinzenzgemein schaft CEFERINO MALLA | Nachtsch lafstelle für Armutsm igranten | Grie s | 8020 | Graz | Kernstoc kgasse 14 | 0316 585802 | vinzineest@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziSch utz | Vinzenzgemein schaft Szent Erzsebet | Nachtsch lafstelle für Armutsm igrantinn en | Grie s | 8020 | Graz | Dominik anergasse 7 | 0316 585802 | vinzischutz@vinzi.at | www.vinzi.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezi- rk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|---|---|---|-------------|------|------------------|-----------------------------|--|--|---|
| VinziTel | Vinzenzgemein- schaft Leopoldinum – VinziTel Graz | Notschla- fstelle für Frauen, Männer und Paare | Graz | 8020 | Graz | Lilienthal- gasse 20a | 0316/58 58 05 | vinzitel@vinzi.at | www.vinzi.at |
| VinziHerz | Vinzenzgemein- schaft Eggenberg VinziWerke | Notschla- fstelle für Armutsm- igrantInnen | Graz | 8020 | Graz | Vinzenzg- asse 42 | 0316/58 58 00 | vinzitreff@vinzi.at | www.vinzi.at |
| Wohnstart | Wohnplattform Steiermark | KlientInnen von Neustart | Graz | 8020 | Graz | verteilt | 0316 / 22 88 81 | office.steiermark@neustart.at wohnstart@wohnplattform.at | www.wohnplattform.at |
| Betreutes Einzelwohnen | Wohnplattform Steiermark | Männer und Frauen | Graz | 8010 | Graz | verteilt | 0316 / 22 88 81 | info@wohnplattform.at | www.wohnplattform.at |
| Notschlaf- stelle Fürstenfeld | Pfarr- Fürstenfeld | Männer und Frauen | HF | 8280 | Fürst- enfeld | Kirchenp- latz 3 | 0676/8742 6781 03382/522 40-4 | fuerstenfeld@graz-seckau.at | k.A. |
| Krisenwoh- nung Hartberg | Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit (GFSG) – Psychosozialer Dienst Hartberg | Männer und Frauen | HF | 8230 | Hart- berg | Grünfeld- gasse 9 | 03332/662 66 | psz.hartberg@gfsg.at | https://gfsg.at/wohnen |
| Haus Franzisku- s - Haus für Menschen in Not | Caritas der Diözese Graz - Seckau | Männer, Frauen und Kinder | LE | 8700 | Leob- en | Karrer- gas- se 10 | 067/ 880 158 515 | haus.franziskus@caritas-steiermark.at | www.caritas-steiermark.at |
| Krisenwoh- nung Leibnitz | verein-freiraum- - das Forum für Frauenangele- genheiten | Frauen | LB | 8430 | Leib- nitz | Karl- Morre- Gasse 11 | 0677/ 644- 98-325 | beratung@verein-freiraum.at | https://www.verein-freiraum.at/ |
| Krisenwoh- nung | Diakonie de La Tour | Frauen | MT | 8530 | Deuts- chlan | Wildbach- erstraße 5 | 0463 33303/0 | rektorat@diakonie-delatour.at | www.diakonie-delatour.at |

| Name | Träger | Zielgruppe | Bezirk | PLZ | Ort | Straße | Tel. Nr. | E-Mail | Homepage |
|-----------------------------------|---|--|--------|------|-----------|---|------------------------|---------------------------------|--|
| Knittelfeld | Steiermark gemeinnützige GmbH. | | | | dsberg | | | | |
| Übergang swohnung | Innova | Frauen mit und ohne Kinder ab 18 Jahren | SO | 8330 | Feldbach | Hauptplatz 30/2 | 0 31 52 / 39 55 4-0 | frauenberatung @innova.or.at | www.innova.or .at/uebergangs wohnung |
| Notschlaf stelle Voitsberg | Vinzenzgemein schaft St. Josef - Voitsberg akzente - | Männer und Frauen | VO | 8570 | Voitsberg | Conrad- von- Hötzendo rf-Straße 25a/1 | 0676/8742 6847 | sr.voitsberg@g raz-seckau.at | sr.voitsberg.gra z-seckau.at |
| Übergang swohnung Voitsberg | Frauen.Bildung .Wirtschaft.Reg ion | Frauen | VO | 8570 | Voitsberg | Grazer Vorstadt 7 | 03142/ 930 30 | office@akzente .or.at | https://www.ak zente.or.at/ |
| Notschlaf stelle BIWAK | Weiz Sozial gGmbH | Männer und Frauen | WZ | 8160 | Weiz | Franz- Pichler- Straße 23 | 03172/460 23 | office@weiz- sozial.net | www.weiz- sozial.net |

11. Ausblick 2022

Bereits gegen Ende des Berichtszeitraums dieses Sozialberichtes zeichnete sich in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine deutliche Zunahme der Inflation ab. Lag die allgemeine Inflation im Dezember 2020 noch bei 1,2 Prozent, stieg dieser Wert im Dezember 2021 auf 4,3 Prozent. Die Inflation, gemessen am so genannten Mikrowarenkorb, stieg binnen dieses Zeitraumes von 2,6 auf 4,6 Prozent.

Der Mikrowarenkorb misst dabei die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die mitunter erheblich von der allgemeinen Preisentwicklung abweichen kann. Das Inflationsempfinden der Bevölkerung wird mit diesem Warenkorb besser reflektiert als durch den VPI-Warenkorb. Im Mikrowarenkorb von Statistik Austriasind etwa 20 Güter erfasst.

Noch deutlicher zeichnet sich die Inflationsdynamik ab, wenn man den April 2021 mit April 2022 vergleicht: Die allgemeine Inflation betrug im April 2021 1,9 Prozent, ein Jahr später waren es 7,2 Prozent. Ähnlich war die Entwicklung der Preise im Mikrowarenkorb, die von 1,7 auf 7,7 Prozent angestiegen sind.

Laut Statistik Austria liegt die allgemeine Inflation im Mai 2022 – der aktuellste Wert vor Drucklegung des Sozialberichtes 2020/2021 – bei rund 8 Prozent.

Wurde die zunehmende Inflation anfangs als eine Folge der Überwindung der Corona-Pandemie (z.B. überlastete Lieferketten, u.ä.) interpretiert, verschärfte sich die Situation durch den Ende Februar entbrannten Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, den daraufhin verhängten Sanktionen der EU, den steigenden Energiepreisen und den gedrosselten Liefermengen insbesondere bei Erdgas durch Russland.

Gerade für Menschen, die ohnedies in einer schwierigen sozialen Situation sind, bedeuten diese Entwicklungen eine enorme finanzielle Herausforderung. Festzuhalten ist allerdings darüber hinaus, dass auch soziale Gruppen, die nicht unmittelbar diesem Segment zugeordnet werden können, von der aktuellen Preisentwicklung getroffen werden.

Die Sozialabteilung hat diese Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich, aber auch im Austausch mit Expertinnen und Experten in einem ersten Schritt genau beobachtet. Als erste Maßnahme wurde im Herbst 2021 daraufhin der Heizkostenzuschuss von 120 auf 170 Euro um 42 Prozent erhöht.

Im Mai 2022 wurde der Steiermark-Bonus präsentiert. Er ist Teil eines umfassenderen Paketes gegen die Teuerung, das auch den Wohnbaubereich und den Öffentlichen Verkehr umfasst.

Den Steiermark-Bonus erhalten alle Bezieherinnen und Bezieher des Heizkostenzuschusses in der Heizsaison 2021/2022 sowie alle Bezieherinnen und Bezieher der Wohnunterstützung im Mai 2022. Der Steiermark-Bonus beträgt einmalig 300 Euro. Damit werden ca. 50.000 Menschen in ca. 30.000 Haushalten unterstützt. Die Auszahlung ist für die erste Julihälfte 2022 geplant. Insgesamt werden dafür knapp zehn Millionen Euro zusätzlich aufgewendet.

Als weitere Maßnahme wurde ein Paket gegen die Teuerung umgesetzt:

- Wertanpassung der Sozialunterstützung von 949,46 Euro auf 977,94 Euro um drei Prozent
- Anpassung der Pendlerbeihilfe: Erhöhung der Einkommensgrenze von 31.800 Euro auf 35.000 Euro, zwei statt drei Pendeltage pro Woche
- Wohnunterstützung: jährliche Anhebung der Einkommensgrenzen

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf zwei weitere sozialpolitische Maßnahmen, die 2022 gesetzt worden sind: Um zu helfen, die stark steigende Nachfrage in den steirischen Sozialmärkten abzudecken, wurde 2022 an 20 solcher Einrichtungen eine Gesamtunterstützung von 50.000 Euro ausgebezahlt. Als weitere Maßnahme kann auf die Senior*innenurlaubsaktion in den steirischen Regionen verwiesen werden, die 2022 wieder durchgeführt werden wird. Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet und ggf. werden auch neue Maßnahmen gesetzt.

